



Plan T
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt

Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbe- gebiet Neusörnwitz Cliebener Straße“

Artenschutzrechtliche Prüfung



Auftraggeber: Stadtverwaltung Coswig
Karrasstraße 2
01640 Coswig

Auftragnehmer: Plan T
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Wichernstraße 1b
01445 Radebeul
Tel.: 0351.8920070
Fax: 0351.8920079

Projektleitung: Gabriele Hintemann, Dipl.-Geographin

Bearbeitung: Silke Scheidler, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung, M.Sc. Raumentwicklung
und Naturressourcenmanagement

Stand: 27. Mai 2020, ergänzt 01. Juli 2020



Dipl.-Geogr. Gabriele Hintemann

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2	Grundlagen und Methodik	7
2.1	Rechtliche Grundlagen	7
2.2	Methodisches Vorgehen	11
3	Bestandserfassung	13
3.1	Überblick über das Untersuchungsgebiet	13
3.2	Allgemeine Einschätzung der Lebensraumqualität und der Habitataignung für artenschutzrelevanten Arten	17
3.3	Ergebnisse vorliegender faunistischer Erfassungen	21
3.4	Datengrundlagen der Fachbehörden	24
3.5	Aktualität der Datengrundlagen	24
4	Betroffenheitsanalyse	25
4.1	Beschreibung des Vorhabens, der Wirkfaktoren und Wirkzonen	25
4.1.1	Beschreibung des Vorhabens	25
4.1.2	Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	25
4.1.3	Bestimmung der projektspezifischen Wirkzonen	26
4.2	Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums	26
5	Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände	27
5.1	Bündelung relevanter Arten für die Konfliktanalyse	27
5.2	Bewertungs- und Beurteilungskriterien	28
5.2.1	Prüfmaßstab „Ökologische Funktionsfähigkeit“	28
5.2.2	Prüfmaßstab „Erhaltungszustand der lokalen Population“	28
5.2.3	Artengruppenspezifische Empfindlichkeiten	29
5.2.4	Konfliktmindernde Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	31
5.3	Art- bzw. artgruppenbezogene Risikoeinschätzung	32
5.3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	32
5.3.1.1	Fledermäuse	32
5.3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL	48
5.3.2.1	Brutvögel der Offen- und Halboffenlandschaften	48
5.3.2.2	Brutvögel unterschiedlicher Gehölzstrukturen (Waldränder, Feldgehölze, Baumgruppen, sonstige Gehölzstrukturen – auch in Siedlungslagen)	59
5.3.2.3	Gebäudebrüter	68
5.3.2.4	Ungefährdete, weitverbreitete Vogelarten (Ubiquisten)	73
5.4	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände	75
6	Zusammenfassung	78
7	Quellenverzeichnis	79
7.1	Gesetze, Richtlinien, Erlasse und Urteile	79
7.2	Literaturverzeichnis	79
7.3	Gutachten und Planungen	85
8	Anhang	86
8.1	Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums	86
8.1.1	Ausschluss nicht prüfrelevanter Arten / Artengruppen	86
8.1.2	Prüfrelevante Arten / Artengruppen	89

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Darstellung und Erläuterungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	7
Tabelle 2:	Ausnahmen von den Verbotstatbeständen und deren Erläuterung	11
Tabelle 3:	Liste der im Spätsommer 2019 nachgewiesenen Vogelarten mit Rote Liste Status in Sachsen bzw. Deutschland (NSI 2019)	23
Tabelle 4:	Zusammenfassung der prüfungsrelevanten Arten und Artengruppen	27
Tabelle 5:	Wirkfaktoren und Empfindlichkeiten gegenüber den spezifischen Wirkungen des Vorhabens / Betroffenheiten der verschiedenen Artengruppen	30
Tabelle 6:	Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG der euryöken, weit verbreiteten Vogelarten	74
Tabelle 7:	Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen (kvM) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	75
Tabelle 8:	Ausschluss nicht prüfrelevanter Arten gemäß LFULG 2017c	87
Tabelle 9:	Potenziell vorkommende bzw. nachgewiesene Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhang I der VSchRL sowie Vogelarten mit Rote Liste Status im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit	90
Tabelle 10:	Nachgewiesene vorkommende ubiquitäre Vogelarten (Gildenprüfung) sowie deren mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben	98

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche Einordnung des Geltungsbereiches des B-Planes „Gewerbegebiet Neusörnnewitz Cliebener Straße“	13
Abbildung 2:	Überlagerungsbereich des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 67 Neusörnnewitz Cliebener Straße und des Untersuchungsgebietes der faunistischen Erfassungen zur S 84	21
Abbildung 3:	Artnachweise im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 67 (gelbe gestrichelte Linie) bzw. im Umfeld (NSI 2014a und 2014b sowie Schmidt 2014)	22
Abbildung 4:	Im Zuge der faunistischen Erfassungen zur S 84 nachgewiesene Fledermausvorkommen im Umfeld des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 67 (Schmidt 2014)	42
Abbildung 5:	Im Zuge der faunistischen Erfassungen zur S 84 nachgewiesene Vorkommen der Offen- und Halboffenlandbrüter im Umfeld des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 67 (NSI Dresden 2014)	52
Abbildung 6:	im Zuge der faunistischen Erfassungen zum Vorhaben S 84 nachgewiesene Feldlerchenreviere (NSI Dresden 2014 i.A. der DEGES)	56
Abbildung 7:	Verteilung der kartierten Feldlerchenreviere auf Ebene der Gemeinde Coswig	57
Abbildung 8:	Im Zuge der faunistischen Erfassungen zur S 84 nachgewiesene Vorkommen der Brutvögel unterschiedlicher Gehölzstrukturen im Umfeld des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 67 (NSI Dresden 2014)	63
Abbildung 9:	Schematische Darstellung der Biotoptypen im Umfeld des Vorhabens	88

Fotoverzeichnis

Foto 1:	Containerlagerung auf der Gewerbefläche Köhlerstraße 1-3 (links), Aufschüttungen auf der Gewerbefläche Köhlerstraße 1-3 mit Blick auf das neu errichtete Verwaltungsgebäude (rechts)	14
Foto 2:	Blick auf das angrenzende Wäldchen (links), Baumreihe aus Spitz-Ahorn entlang der Erschließungsstraße auf dem Betriebsgelände Köhlerstraße 11- 13 (rechts)	14
Foto 3:	Blick auf die südlich der bestehenden Gewerbeflächen angrenzenden Ackerflächen	15
Foto 4:	Gewerbefläche Fabrikstraße 11 (links), Gewerbefläche Fabrikstraße 9 (rechts)	15
Foto 5:	Wohnbebauung an der Fabrikstraße 7 und 9 (links), Intensivgrünland Ecke Fabrikstraße/Cliebener Straße mit Blick auf die Gewerbenutzung an der Cliebener Straße (rechts)	16
Foto 6:	Landwirtschaftlicher Betriebsstandort an der Cliebener Straße (links), Landwirtschaftliche Nutzung an der Cliebener Straße (rechts)	16
Foto 7:	Landwirtschaftliche Nutzung angrenzend an Gewerbeflächen Köhlerstraße (rechts im Bild)	16
Foto 8:	Hecke entlang des Fachgroßhandels an der Cliebener Straße 99 (links), Bibernell-Rose in der Hecke entlang der Grundstücksgrenze (rechts)	17
Foto 9:	Blick über Ackerflächen zu den Gewerbeflächen Köhlerstraße, links im Bild angrenzend Robinien-Birken-Bestand	17
Foto 10:	Gewerbefläche Fabrikstraße 11 (links), Gewerbefläche Fabrikstraße 9 (rechts)	18
Foto 11:	Gebäude des Landwirtschaftsbetriebes an der Cliebener Straße (links), Verkaufsgebäude (rechts)	18
Foto 12:	Aufschüttungen aus Bauschutt und Baumaterialien im zentralen Bereich der Gewerbefläche Köhlerstraße 1-3 mit Potenzial als Habitat für die Zauneidechse	19
Foto 13:	südöstliche Randbereiche des Laubmischwaldes auf der alten Deponie	19
Foto 14:	Birkenwäldchen hinter dem ENSO-Gebäude (Fabrikstraße 11) (links), Gehölzbestände im Bereich der Gärten (rechts)	20
Foto 15:	Grünland auf dem Betriebsgelände Köhlerstraße 11-13 (links), als Weide genutztes Intensivgrünland im Nordosten des Untersuchungsgebietes (rechts) (potenzielle Habitatstrukturen für Offenlandbrüter)	20
Foto 16:	Ackerflächen im südlichen UG (potenzielle Habitatstrukturen für Offenlandbrüter)	20

Abkürzungsverzeichnis

B-Plan	Bebauungsplan gemäß §§ 8 - 10a BauGB
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH	Fauna Flora Habitat
FFH-RL	FFH-Richtlinie
GOP	Grünordnungsplan
Kat.	Kategorie
MTB	Messtischblatt (topografische Karte im Maßstab 1 : 25.000)
MTBQ	Messtischblattquadrant
NHN	Normalhöhennull

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Coswig beabsichtigt, einen Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße aufzustellen, um den Bestand städtebaulich zu ordnen und Erweiterungen zu ermöglichen.

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG Abs. 1-5 (besonderer Artenschutz) zu prüfen. Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung hat das vorrangige Ziel, artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und Konzepte zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminderung aufzuzeigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird als Risikoeinschätzung für die entscheidungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten durchgeführt. Als entscheidungsrelevante Arten kommen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie in Betracht:

- die als gefährdet gelten (Rote Liste-Status in Deutschland und Sachsen), selten und / oder ökologisch sehr anspruchsvoll sind
- deren natürliches Verbreitungsgebiet im Wirkraum des Geltungsbereiches liegt
- die eine vorhabenspezifische Empfindlichkeit aufweisen (ggü. bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen)
- für die negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer Populationen nicht ausgeschlossen werden können und/oder
- für die die Bundesrepublik Deutschland oder der Freistaat Sachsen eine besondere Verantwortung tragen

Basierend auf den Ergebnissen der Risikoeinschätzung sind die grundsätzlichen Möglichkeiten zur Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen, sofern erforderlich vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder Kompensationsmaßnahmen zu betrachten. Ziel der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist die Beurteilung für die entscheidungsrelevanten Arten, ob durch die Gewerbegebietsplanung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann oder nicht.

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG

Die zentralen Vorgaben des Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG dargelegt, der sowohl für die besonders als auch für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen normiert.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die für Eingriffsvorhaben relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (Schädigungs- und Störungsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegt und erläutert. Die Erläuterungen sind wesentliche Grundlage für die Beurteilung, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Anwendung finden oder durch Maßnahmen vermieden werden können.

Tabelle 1: Darstellung und Erläuterungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestand	Erläuterungen
Spezieller Artenschutz	
§ 44 Absatz 1 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) (1) Es ist verboten,	
<p>Nr. 1 wildlebenden Tieren der <u>besonders geschützten Arten</u> nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p>	<p>Tötungs- und Verletzungsverbote</p> <p>Ein Verstoß gegen dieses Schädigungs- und Tötungsverbot kann u.a. bei der Baufeldfreimachung erfolgen, z.B. wenn Niststätten/Bruthöhlen der Avifauna in Anspruch genommen werden und Tiere getötet oder Eier zerstört werden. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13 -, juris Rn. 99) dann <u>nicht</u> erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken. Nach dem Maßstab praktischer Vernunft ist somit keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortung gegeben, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt worden ist.</p> <p>Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgeintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 -, juris Rn. 90). Ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit) (LANA & BMU 2009).</p> <p>Erheblich sind Verletzungen und Tötungen, die nicht mehr zu den normalen und somit noch tolerierbaren Risiken eines Vorhabens gezählt werden können (BMVBS 2009). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko beim Queren von traditionellen Flugrouten von Fledermäusen, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, kann den Verbotstatbestand auslösen. Daher müssen alle Anhaltspunkte erfasst werden, die eine erhöhte Gefährdung indizieren (BMVBS 2009).</p> <p>Gemäß § 44 Absatz 5 Nr. 2 liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs-</p>

Verbotstatbestand	Erläuterungen
	<p>oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.</p> <p>Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.</p>
<p>Nr. 2 wild lebende Tiere der <u>streng geschützten Arten</u> und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p>	<p>Störungsverbote</p> <p>Erhebliche Störungen sind während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten von Relevanz (LBV-SH 2016). Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken (LANA & BMU 2009). Viele Arten halten sich dagegen nicht ganzjährig in einem bestimmten Raum auf (u.a. Zugvögel, Fledermäuse, einige Amphibien), so dass sich Störungen häufig durch Bauzeitenfenster ausschließen lassen (LBV-SH 2016).</p> <p>Als Störungen werden direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen (LBV-SH 2016). Nicht jede störende Handlung erfüllt den Verbotstatbestand, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine erhebliche Störung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden (LANA & BMU 2009).</p> <p>Störungen, die zum dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt (LBV-SH 2016).</p> <p>In der Planungspraxis lassen sich lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang definieren. Folgende Abgrenzungen der lokalen Population sind möglich (verändert nach LANA & BMU 2009):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens: Abgrenzung von kleinräumigen Landschaftseinheiten bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung (Laichgemeinschaften, Wochenstuben, Brutkolonien) oder bei Arten mit lokalen Dichtezentren (u.a. Mittelspecht, Feldlerche). 2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung: Abgrenzung von naturräumlichen Landschaftseinheiten bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (Kohlmeise, Buchfink) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (Mäusebussard, Turmfalke).
<p>Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der <u>besonders geschützten Arten</u> aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p>	<p>Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist (LANA & BMU 2009).</p> <p>Soweit in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatzes 1 Nr. 3 dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester,</p>

Verbotstatbestand	Erläuterungen
	<p>Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung auftreten (BUNDESREGIERUNG 2007).</p> <p>Bezüglich der zeitlichen Dauer des Schutzes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte lassen sich zwei Fälle unterscheiden (verändert nach LANA & BMU 2009):</p> <p>1. <u>Verbotstatbestand nicht erfüllt</u>: Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten von nicht standorttreuen Tierarten (Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen). Voraussetzung ist jedoch, dass im Wirkraum der lokalen Population auch ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind und keine einmalige Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch das Vorhaben betroffen ist. 2. <u>Verbotstatbestand erfüllt</u>: Zerstörung von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von standorttreuen Tierarten (Arten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte wieder zurückkehren).</p> <p>Ein Sonderfall tritt ein, wenn es zur Aufgabe regelmäßig genutzter Brutreviere von Vogelarten kommt, die zwar ihre Neststandorte, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln. Auch in diesem Fall ist der Verbotstatbestand erfüllt. Nicht erfüllt ist der Verbotstatbestand hingegen, wenn bei dieser Konstellation zwar der bisherige Neststandort zerstört wird, jedoch weiterhin Nistmöglichkeiten im Revier verbleiben (keine Aufgabe des Brutreviers).</p> <p>Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation genügt hierzu nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer nicht funktionsfähig ist (LANA & BMU 2009).</p> <p>Nach LANDESBETRIEB STRAßENWESEN (LBV-SH 2016) sind Überwinterungs- und Rastplätze dem Begriff Ruhestätte zuzuordnen und hinsichtlich des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu betrachten, wenn sie im Zug- und Rastzyklus der Art eine wichtige Rolle spielen (z.B. regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze oder der Verbund regelmäßig frequentierter Äsungsflächen). Der LBV-SH (2016) führt dazu aus, dass Rastplätze dann als „regelmäßig genutzt“ gelten können, wenn für sie signifikante Rastbestände beispielsweise mindestens in 3 der letzten 5 Jahre festgestellt worden sind. Gebiete mit Rastbeständen von mindestens landesweiter Bedeutung werden als artenschutzrechtlich relevant berücksichtigt. Die gutachterliche Einschränkung auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen basiert auf pragmatischen Gründen. Kleinere Bestände von Rastvögeln weisen meist eine höhere Flexibilität auf.</p>
<p>Nr. 4 wildlebende Pflanzen der <u>besonders geschützten Arten</u> oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</p>	<p>Zugriffsverbote in Bezug auf Pflanzen</p> <p>Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung umfasst sämtliche unter Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Tathandlungen. Dabei sind entweder Standorte entwickelter Pflanzen oder für das Gedeihen derer Entwicklungsformen geeignete Standorte gemeint (LANA & BMU 2009).</p>

Verbotstatbestand	Erläuterungen
§ 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG	
<p>Nr. 1 Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,</p>	<p>Absatz 1 Nummer 1 besagt: <i>Es ist verboten, 1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,</i></p> <p>Der Signifikanzansatz beinhaltet, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht verletzt wird, wenn das prognostizierte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos abgesenkt ist. Das allgemeine Lebensrisiko ergibt sich dabei nicht allein aus dem allgemeinen Naturgeschehen, sondern kann auch dann sozialadäquat sein, wenn es vom Menschen verursacht wurde (wie etwa durch Verkehrswege als gewöhnlichem Bestandteil des Naturraums) (REDEKER SELLNER DAHS 2017).</p> <p>Es kann nie verhindert werden, dass einzelne Individuen vorhabensbedingt zu Schaden kommen (u.a. Kollisionen mit Windrändern, Stromleitungen oder Straßenverkehr). Im Zuge der Prognose und Bewertung des Tötungsverbotbestandes darf es kein deutlich gesteigertes Risiko geben, dass Tiere zu Schaden kommen. Diese Einschränkung des Tötungs- und Verletzungsverbot dient nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sie soll sicherstellen, dass ein unvermeidbarer Verlust einzelner Tiere durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer zu einem Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot führt (BMUB 2017).</p>
<p>Nr. 2 Ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,</p>	<p>Vorgesehen wird, dass erforderliche und fachgerecht durchgeführte Maßnahmen, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder auf die Erhaltung der ökologischen Funktion geschützter Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht verwirklichen. Ein Verstoß gegen das Fangverbot ist auch gem. der EU-Kommission dann nicht gegeben, wenn die Umsetzungsmaßnahme lediglich dem Schutz der Art dient (REDEKER SELLNER DAHS 2017).</p>
<p>Nr. 3 Das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>	<p>Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten – bzw. Pflanzenstandorten – von in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten oder europäischen Vogelarten (LANA & BMU 2009). Die geschaffenen Spielräume erlauben [...] bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen eine auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gerichtete Prüfung (BUNDESREGIERUNG 2007). Zudem wird bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen der Anwendungsbereich des § 44 auf die europäisch geschützten Arten eingegrenzt (BMVBS 2009).</p> <p>Die Erhaltung der ökologischen Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, kann auch durch schadensmindernde vorbeugende Vermeidungsmaßnahmen erreicht werden. Sind derartige Maßnahmen nicht hinreichend, müssen gemäß § 45 Abs. 5 S. 3 BNatSchG funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen - in Gestalt vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - ergriffen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen unmittelbar an den voraussichtlich betroffenen Exemplaren einer Art ansetzen, mit diesen räumlich-funktional verbunden sein und spätestens im Zeitpunkt des Eingriffs Funktionsfähigkeit aufweisen.</p>

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG werden vollständig in § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt. Danach können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen (Tabelle 2).

Tabelle 2: Ausnahmen von den Verbotstatbeständen und deren Erläuterung

§ 45 Absatz 7 Nr. 4 und 5	Erläuterungen
Nr. 4 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigeren Auswirkungen auf die Umwelt oder	Mit diesen Neuregelungen wird die Einhaltung der Ausnahmetatbestände des Artikels 16 FFH-RL sowie des Artikels 9 VSchRL sichergestellt.
Nr. 5 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.	Es genügt nicht jedes öffentliche Interesse, um ein Vorhaben zu rechtfertigen. Vielmehr muss das öffentliche Interesse von ähnlichem Gewicht wie die in Nr. 4 aufgezählten Gründe sein. Zudem muss das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die im konkreten Fall betroffenen Belange des Artenschutzes. Deswegen müssen die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dem Artenschutz im konkreten Fall vorgehen (LANA & BMU 2009).

Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG jedoch nur dann gewährt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind **und** sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art weder verschlechtert noch die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes behindert wird. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 der VSchRL sind zu beachten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Bei der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung ist nicht die lokale Population der betroffenen Art die Bezugsgröße für die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes. Abzustellen ist vielmehr auf eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung, die auch die anderen (Teil-)Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010 - 9 A 20.08 -, juris Rn. 60). Nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens einer Art ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art gleichzusetzen.

2.2 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag orientiert sich an den nationalen und europäischen artenschutzrechtlichen Vorgaben.

Der Artenschutzbeitrag gliedert sich wie folgt:

1. Relevanzprüfung (Betroffenheitsanalyse)

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle im Wirkraum vorkommenden Europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhang IV FFH-RL. Grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigen sind die sogenannten „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG über Arten, für deren Schutz die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, existiert derzeit für den Freistaat Sachsen noch nicht. Bis eine solche Verordnung erlassen wird, sind folglich nur die Arten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Die Relevanzprüfung hat die Aufgabe, diejenigen Arten zu ermitteln, die durch das konkrete Vorhaben betroffen sein könnten. Dabei werden in einem ersten Arbeitsschritt auf der Grundlage

- der vorliegenden tabellarischen Übersichten der regelmäßig in Sachsen auftretenden Tier- und Pflanzenarten bzw. Vogelarten (LFULG 2017a, b),

- der Auswertung vorliegender faunistischer Sonderuntersuchungen,
- der vorhandenen Daten der Naturschutzfachbehörden (Artdatenbank, Atlanten) bzw. von ehrenamtlichen Naturschutz Helfern (Gebietskenner)
- sowie der Habitatausstattung im Gebiet

alle im Geltungsbereich prüfungsrelevanten europarechtlich geschützten Arten ermittelt.

Der Ausschluss nicht zu prüfender Arten erfolgt über das Nichtvorhandensein geeigneter Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet (Grobabscheidung über die Habitatkomplexe gemäß LFULG (2017a, b) bzw. über das Fehlen im entsprechenden Naturraum (keine Nachweise im Rahmen von Kartierungen, Altdaten bzw. im Messtischblattquadranten).

Zudem wird geprüft, inwieweit die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten möglicherweise durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen betroffen sein könnten. Die mögliche Betroffenheit ist dabei abhängig von den nachgewiesenen und potenziellen Lebensstätten der Art in Bezug auf die prognostizierten Wirkungen. Dabei genügt die ausreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer möglichen Betroffenheit einer Tier- und Pflanzenart. In diesem Fall sind die potenziellen Beeinträchtigungen im Rahmen der Konfliktdanalyse artbezogen zu beschreiben und anhand artspezifischer Empfindlichkeiten zu bewerten.

2. Konfliktdanalyse - Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Im Rahmen der Konfliktdanalyse erfolgt die Beschreibung und Prüfung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote. Die mögliche Betroffenheit von Arten ist abhängig von den Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Bezug auf die potenziellen Wirkungen des Vorhabens. Die Beeinträchtigungen werden artbezogen beschrieben und anhand der artspezifischen Empfindlichkeiten bewertet.

Für jede betroffene Art wird ermittelt, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich eintreten. Berücksichtigt werden Vermeidungs-/Minderungs- und Schutzmaßnahmen. Es erfolgt eine Bewertung der Wirksamkeit der o. g. Maßnahmen. Zudem wird geprüft, ob durch zusätzliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden werden kann.

3 Bestandserfassung

3.1 Überblick über das Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des B-Planes „Gewerbegebiet Neusörnwitz Cliebener Straße“ liegt in Neusörnwitz, einem Ortsteil der Stadt Coswig im Landkreis Meißen. Neusörnwitz befindet sich im nord-westlichen Teil des Elbtalkessels. Nordöstlich benachbart liegt Weinböhla, nördlich die Stadt Meißen. Geprägt wird der Ortsteil durch ausgedehnte Industrieflächen und Gewerbegebiete in Abwechslung mit Wohnsiedlungen, vgl. nachfolgende Abbildung 1. Am Haltepunkt Neusörnwitz besitzt der Ortsteil einen Anschluss an das Dresdner S-Bahn-Netz.

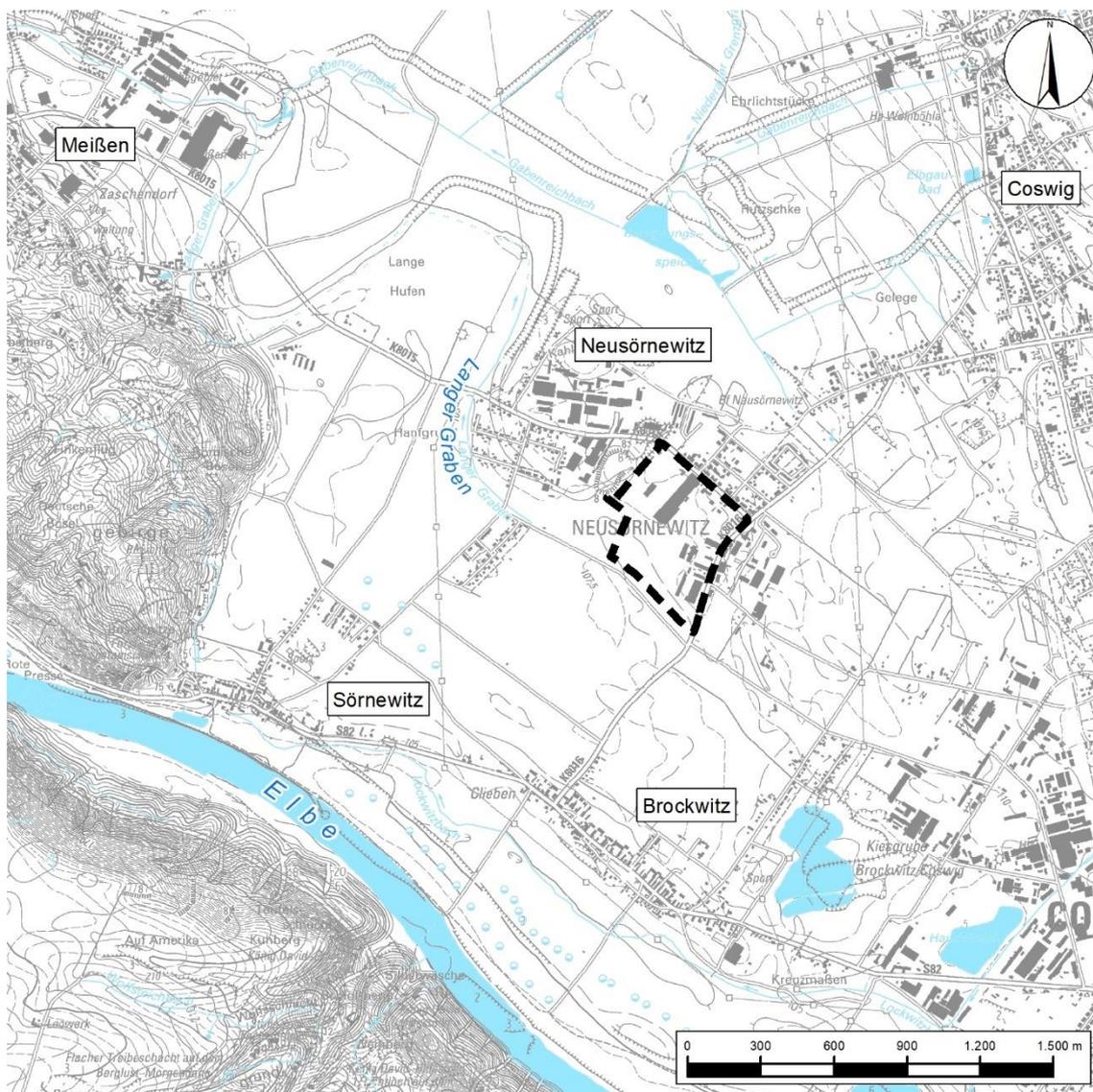


Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Geltungsbereiches des B-Planes „Gewerbegebiet Neusörnwitz Cliebener Straße“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Gesamtgröße von ca. 23,3 ha und umfasst die Flurstücke 576/2, 576/3, 577/2, 577/6, 577/7, 577/8, 580/1, 580/5, 580/6, 581/8, 581/9, 581/10, 581/11, 581/13, 581/14, 581/16, 581/20, 582/3, 582/4, 582/9, 582/10, 582/12, 582/14, 584/1, 584/4, 584/5, 584/6, 584/7, 584/8, 587/5, 587/6, 587/8, 587/9, 589/1, 589/2, 589/4, 589/5, 590/1, 590/4, 590/6, 590/7, 591/1, 591/4, 591/5, 591/6, 596/9, 598/4, 598/5, 606/1, 607/1, 610/1 und 611/1 der Gemarkung Sörnwitz.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 67 umfasst im Norden gewerblich genutzte Flächen entlang der Köhler- und Fabrikstraße sowie der Cliebener Straße und großräumige landwirtschaftliche Nutzflächen im Süden.

Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich die Gewerbefläche Köhlerstraße 1-3. Das Gelände wird zur Lagerung (Container u. a.) und Fertigung genutzt. Diese Flächen sind versiegelt (vgl. Foto 1, links). Im zentralen Bereich des Betriebsgeländes befinden sich ein mesophiles Grünland und Aufschüttungen aus Bauschutt bzw.- Baumaterialien (vgl. Foto 1, rechts).



Foto 1: Containerlagerung auf der Gewerbefläche Köhlerstraße 1-3 (links), Aufschüttungen auf der Gewerbefläche Köhlerstraße 1-3 mit Blick auf das neu errichtete Verwaltungsgebäude (rechts)

Auf der Westseite angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich eine alte Deponie, auf der sich ein laubmischwaldähnliches Feldgehölz aus Robinien und Birke entwickelt hat (vgl. Foto 2, links). Darüber hinaus kommen Zitter-Pappel, Weiden, Gemeine Kiefer und Berg-Ahorn vor (vgl. Foto 2, rechts).



Foto 2: Blick auf das angrenzende Wäldchen (links), Baumreihe aus Spitz-Ahorn entlang der Erschließungsstraße auf dem Betriebsgelände Köhlerstraße 11-13 (rechts)

Südlich der Gewerbefläche Köhlerstraße 1-3 grenzen Ackerflächen an.



Foto 3: Blick auf die südlich der bestehenden Gewerbeflächen angrenzenden Ackerflächen

Auf den Nachbargrundstücken von Köhlerstraße 11-13 befinden sich zwei weitere gewerblich genutzte Grundstücke. In der Fabrikstraße 11 steht das Verwaltungsgebäude eines Leitungsträgers (ENSO). Die Fläche hinter dem Gebäude wird als Parkplatz genutzt. Die Fläche ist nahezu vollständig versiegelt (vgl. Foto 4, links). Eine Teilfläche ist mit einem Birkenwäldchen bestockt. Das Grundstück der Fabrikstraße 9 weist ebenfalls einen hohen Versiegelungsgrad auf. Ausnahmen stellen Teilbereiche mit wassergebundener Decke dar sowie Randbereiche mit Abstandsgrün (vgl. Foto 4, rechts).



Foto 4: Gewerbefläche Fabrikstraße 11 (links), Gewerbefläche Fabrikstraße 9 (rechts)

Zu einem geringen Anteil befindet sich im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 67 auch Wohnbebauung. Dazu gehören zwei Mehrfamilienhäuser mit Gärten und Garagenanlagen an der Fabrikstraße 7 und 9 (vgl. Foto 5, links). Das Eckflurstück Fabrikstraße/Cliebener Straße wird als Weidegrünland genutzt (vgl. Foto 5, rechts).



Foto 5: Wohnbebauung an der Fabrikstraße 7 und 9 (links), Intensivgrünland Ecke Fabrikstraße/Cliebener Straße mit Blick auf die Gewerbenutzung an der Cliebener Straße (rechts)

Entlang der Cliebener Straße befinden sich ebenfalls Flächen gewerblicher Nutzung. Dazu zählen ein landwirtschaftlicher Betriebsstandort, ein Logistikunternehmen und zwei Fachgroßhandel (vgl. Foto 6, links). Die Grünlandflächen zwischen dem landwirtschaftlichen Betriebsstandort und den Gewerbeflächen der Köhlerstraße 11-13 werden durch Beweidung intensiv genutzt (vgl. Foto 6, rechts)



Foto 6: Landwirtschaftlicher Betriebsstandort an der Cliebener Straße (links), Landwirtschaftliche Nutzung an der Cliebener Straße (rechts)

Südlich davon erstrecken sich intensiv genutzte Ackerflächen (vgl. Foto 7).



Foto 7: Landwirtschaftliche Nutzung angrenzend an Gewerbeflächen Köhlerstraße (rechts im Bild)

Zwei Fachgroßhandel an der Cliebener Straße bilden den südöstlichen Abschluss der Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 67. Auf der westlichen Seite des Grundstückes stockt eine Hecke aus Walnussbäumen (*Juglans regia*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) sowie Haselsträuchern (*Corylus avellana*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) und Bibernelle-Rose (*Rosa spinosissima*).



Foto 8: Hecke entlang des Fachgroßhandels an der Cliebener Straße 99 (links), Bibernelle-Rose in der Hecke entlang der Grundstücksgrenze (rechts)



Foto 9: Blick über Ackerflächen zu den Gewerbeflächen Köhlerstraße, links im Bild angrenzend Robinien-Birken-Bestand

3.2 Allgemeine Einschätzung der Lebensraumqualität und der Habitat-eignung für artenschutzrelevanten Arten

Die Lebensraumqualität und damit die Habitateignung des Gebietes für streng und besonders geschützte Arten hängt im Wesentlichen von der Nutzungsintensität im Untersuchungsraum ab. Der Geltungsbereich des B-Planes „Gewerbegebiet Neusörnwitz Cliebener Straße“ wird insbesondere durch die bereits vorhandenen Gewerbestandorte sowie durch artenarmes Intensivgrünland und großräumige Ackerflächen geprägt.

Aufgrund der Siedlungs-(rand-)lage, der bereits vorhandenen Gewerbestandorte sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt der Geltungsbereich des B-Planes bereits heute hohen anthropogenen Vorbelastungen. Hierzu zählen insbesondere die anthropogene Überprägung der vorhandenen Biotope sowie optische und akustische Störreize, die zu Minderungen der Habitatqualität führen.

Im Norden und Osten des Geltungsbereiches des B-Planes sind entlang der Köhler- und Fabrikstraße sowie entlang der Cliebener Straße zahlreiche Gewerbe- und zwei Wohngebäude vorhanden. Diese Gebäude weisen ein Quartierpotenzial für typische Kulturfolger, wie gebäudebewohnende Fledermäuse und Vögel, auf.



Foto 10: Gewerbefläche Fabrikstraße 11 (links), Gewerbefläche Fabrikstraße 9 (rechts)



Foto 11: Gebäude des Landwirtschaftsbetriebes an der Cliebener Straße (links), Verkaufsgebäude (rechts)

Die im zentralen Bereich der Gewerbefläche Köhlerstraße 11-13 vorhandenen Aufschüttungen aus Bauschutt bzw. Baumaterialien stellen grundsätzlich für Zauneidechsen geeignete Habitate dar. Aufgrund der Lage der Aufschüttungen und der offenen Bereiche inmitten des Betriebsgeländes Köhlerstraße 11-13 ist jedoch ein Vorkommen der Zauneidechse unwahrscheinlich. Die potenziell geeigneten Habitate werden umschlossen von Gebäuden und Verkehrsflächen im Norden und Osten, von intensiv genutzten Ackerflächen im Süden und von den Waldbeständen im Bereich der ehemaligen Deponie im Westen, sodass ein Einwandern der Zauneidechse nicht anzunehmen ist (NSI 2019).



Foto 12: Aufschüttungen aus Bauschutt und Baumaterialien im zentralen Bereich der Gewerbefläche Köhlerstraße 1-3 mit Potenzial als Habitat für die Zauneidechse

Nordwestlich des B-Plan-Gebietes grenzt eine alte Deponie an, die mit Laubmischwaldbeständen bestockt ist (vgl. Foto 13), die waldbewohnenden Vogelarten sowie Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie als Jagdhabitat dienen können. Im Bereich der zu den Wohnhäusern gehörenden Gärten sind zahlreiche Bäume und Sträucher vorhanden. Weiterhin sind im Bereich der bestehenden Gewerbestandorte entlang der Fabrik- und Köhlerstraße zum Teil Baumreihen und Gehölzgruppen eingestreut (vgl. Foto 14). Entlang der nördlichen und westlichen Grenze der Gewerbestandorte entlang der Cliebener Straße stockt eine Feldhecke.

Mit Ausnahme einer alten Stiel-Eiche im südlichen Bereich der Gärten (vgl. Foto 14, rechts) handelt es sich dabei vorwiegend um jüngere Gehölzbestände. Mit einem Quartierpotenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder Höhlenbrüter ist daher innerhalb des UG nicht zu rechnen. Jedoch bieten die vorhandenen Gehölzbestände störungstoleranten Freibrütern verschiedener Gehölzstrukturen sowie Vogelarten der Halboffenlandschaften Lebensraum. Weiterhin können derartige Gehölzbestände Fledermäusen als Flugroute und Jagdhabitat dienen.



Foto 13: südöstliche Randbereiche des Laubmischwaldes auf der alten Deponie



Foto 14: Birkenwäldchen hinter dem ENSO-Gebäude (Fabrikstraße 11) (links), Gehölzbestände im Bereich der Gärten (rechts)

Außerhalb der Siedlungslagen und Gewerbebestände wird das Gebiet ebenfalls durch den Einfluss intensiver Nutzungen geprägt. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches des B-Planes sind kleinere Wirtschaftsrundgrünländer vorhanden, während die südlichen Bereiche von ausgeräumten Ackerfluren dominiert werden, die bodenbrütenden Offenlandarten als Lebensraum dienen.



Foto 15: Grünland auf dem Betriebsgelände Köhlerstraße 11-13 (links), als Weide genutztes Intensivgrünland im Nordosten des Untersuchungsgebietes (rechts) (potenzielle Habitatstrukturen für Offenlandbrüter)



Foto 16: Ackerflächen im südlichen UG (potenzielle Habitatstrukturen für Offenlandbrüter)

3.3 Ergebnisse vorliegender faunistischer Erfassungen

Unbeeinflusste, natürliche Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Dies ist auf die intensive Nutzung des Gebietes als Gewerbegebiet sowie auf die Bewirtschaftung der Erweiterungsflächen als Acker und Weidegrünland zurückzuführen.

Faunistisch haben die bisher unbebauten Flächen nur eine geringe bis mittlere Bedeutung als Lebensraum für Tiere. Die Fauna des Plangebietes umfasst aufgrund der anthropogenen Überformung und dem Nichtvorhandensein naturnaher Biotope ein eingeschränktes durch Ubiquisten geprägtes Artenspektrum, ohne spezifische Bindung an bestimmte Biotope. Innerhalb des Geltungsbereichs weisen die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen daher eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf.

Dies spiegelt sich auch im vorliegenden Artenspektrum aus vorliegenden faunistischen Erfassungen von Planungen Dritter wider. So liegt ein Großteil des Geltungsbereiches zum B-Plan innerhalb des Untersuchungsraumes zum Straßenbauvorhaben „S 84 Neubau Niederwartha – Meißen, BA 3 (VKE 325.2 – Vorhabenträger DEGES)“, siehe nachfolgende Abbildung 2.

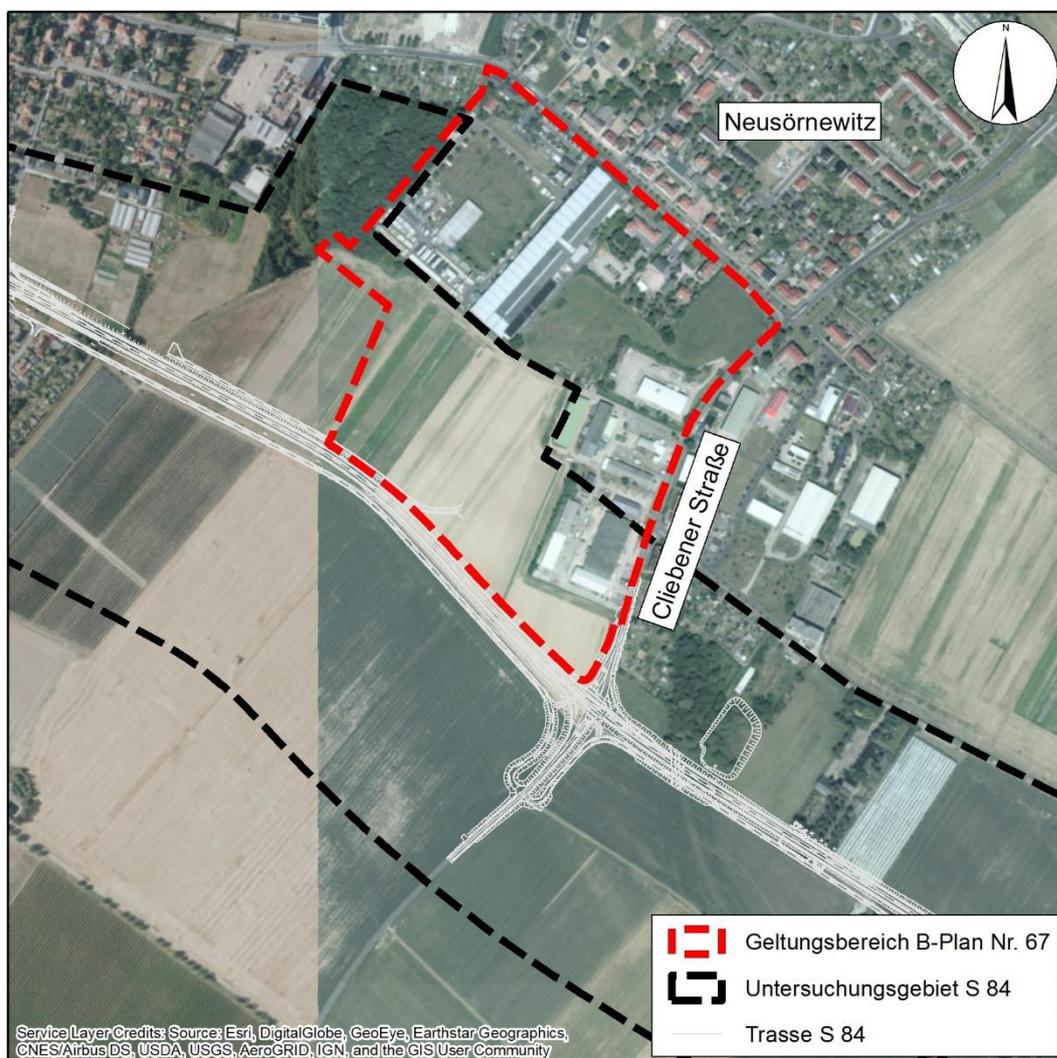


Abbildung 2: Überlagerungsbereich des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 67 Neusörnwitz Cliebener Straße und des Untersuchungsgebietes der faunistischen Erfassungen zur S 84

In Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbauvorhaben S 84 liegen Erfassungen zu den Artengruppen Avifauna, Fledermäuse und Herpetofauna vor. Zum Teil kann bereits auf vorliegende Zwischenergebnisse der aktuell laufenden Erfassungen zum Vorhaben S 84 zurückgegriffen werden:

- NSI – AG NATURSCHUTZINSTITUT REGION DRESDEN E.V. (2014a): S 84 Neubau Niederwartha-Meißen 3. BA, Avifaunistisches Sondergutachten. Dresden, Oktober 2014.
- NSI – AG NATURSCHUTZINSTITUT REGION DRESDEN E.V. (2014b): S 84 Neubau Niederwartha-Meißen 3. BA, Faunistisches Sondergutachten Reptilien, insbesondere Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Dresden, Oktober 2014.
- NSI – AG NATURSCHUTZINSTITUT REGION DRESDEN E.V. (2020): Zwischenergebnis der avifaunistischen Kartierung im Zuge der „Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnwitz Cliebener Straße“. Mündliche Mitteilung durch Herrn Dr. Schimkat vom 26.05.2020.
- SCHMIDT, C. (2014): Faunistische Sonderuntersuchung Fledermäuse im Rahmen der Planung des Neubaus der S 84 Niederwartha – Meißen, 3. Bauabschnitt. Niesky, Oktober 2014.

Für den Geltungsbereich liegen Nachweise der Feldlerche auf den Ackerflächen im südlichen Teil des B-Plangebiets vor. Darüber hinaus wurden im Geltungsbereich verschiedene Fledermausarten (Großer Abendsegler, Großes Mausohr) festgestellt. Das Offenland wird zur Jagd genutzt. Auch gebäudebewohnende Fledermausarten wie Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr können innerhalb der bebauten Bereiche nicht ausgeschlossen werden.

Geeignete Zauneidechsenhabitatstrukturen mit Nachweisen befinden sich entlang des östlichen Randes des Waldbestandes auf der ehemaligen Deponie und entlang des südlichen Randes eines Gehölzbestandes östlich der Cliebener Straße (NSI 2014b). Zauneidechsen nachweise liegen für die Teile des untersuchten Raumes, der sich mit dem Geltungsbereich räumlich überlagert, dagegen nicht vor.

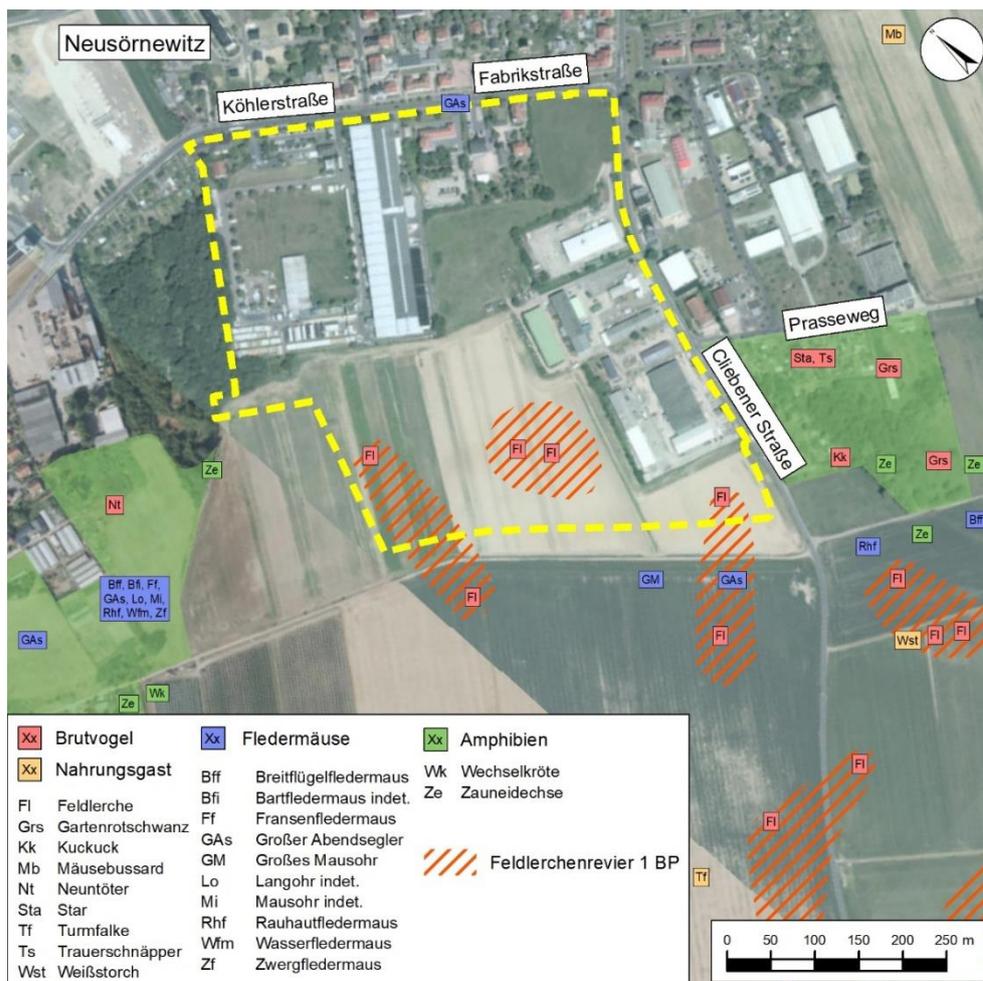


Abbildung 3: Artnachweise im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 67 (gelbe gestrichelte Linie) bzw. im Umfeld (NSI 2014a und 2014b sowie SCHMIDT 2014)

Für den gesamten Geltungsbereich des B-Planes fanden im August und September 2019 zudem zwei ergänzende Übersichtsbegehungen zur Avifauna und zur Zauneidechse statt. Ziel war die Überprüfung der Habitateignung zur Bestätigung potenzieller Habitate und charakteristischer Lebensraumstrukturen.

Auf der Fläche des Geltungsbereiches konnten im August und September folgende Sichtbeobachtungen gemacht werden (NSI 2019):

Tabelle 3: Liste der im Spätsommer 2019 nachgewiesenen Vogelarten mit Rote Liste Status in Sachsen bzw. Deutschland (NSI 2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-

RL SN - Rote Liste Sachsens (ZÖPHEL et al. 2015), RL D - Rote Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015); 0 - Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste

Bei den Nachweisen handelt es sich nicht um Brutnachweise. Die Rauchschwalbe und der Turmfalke werden als wahrscheinliche Nahrungsgäste bezeichnet. Das angetroffene Braunkehlchen war als Durchzügler auf dem Herbstzug. Bei den übrigen Arten handelt es sich um weit verbreitete ubiquitäre Arten.

Die Übersichtsbegehung im August und September erbrachte keine Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). An dem südexponierten Gehölzsaum östlich der Cliebener Straße, wo bereits 2014 Nachweise erfolgten, wurden am 27.8.2019 zwei Exemplare der Zauneidechse festgestellt. Die Nachweise liegen jedoch außerhalb des Geltungsbereiches den B-Planes.

Ergänzend liegen Zwischenergebnisse zur Nacherfassung im Zuge des Straßenbauvorhabens „S°84 Neubau Niederwartha – Meißen“ vor (NSI 2020 im Auftrag der DEGES). Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung wurde sich schwerpunktmäßig auf die Offenlandflächen südlich von Neusörnwitz konzentriert. Ergänzend zu den bekannten Nachweisen (vgl. Abbildung 3) wurden 2 Reviere der Schafstelze sowie wahrscheinliche Brutvorkommen von Dorngrasmücke und dem Bluthänfling ermittelt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der untersuchte Raum aufgrund seiner intensiven Nutzung und der bestehenden Vorbelastung durch menschliche Tätigkeiten Lebensraum für wenig anspruchsvolle bzw. störempfindliche Arten bietet.

Ergänzend zur Auswertung vorliegender Daten wurde eine Potenzialbetrachtung durchgeführt. Bei Artvorkommen innerhalb des MTBQ (4847sw) wurde geprüft, ob im Geltungsbereich geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Bei positivem Befund wurden die entsprechenden wertgebenden Arten in die Relevanztabellen (vgl. Kapitel 8.1) aufgenommen.

3.4 Datengrundlagen der Fachbehörden

Bei den vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zur Verfügung gestellten Daten handelt es sich um Auszüge aus der Artdatenbank „MultiBase CS“, deren Inhalt den gegenwärtigen Kenntnisstand der sächsischen Naturschutzbehörden darstellt.

- LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2019): Auszug aus der Artdatenbank Sachsen (MultiBaseCS), übermittelt durch LRA Meißen am 14.11.2019.

3.5 Aktualität der Datengrundlagen

Für die artenschutzrechtliche Bewertung liegen mit den faunistischen Erfassungen im Zuge der S 84 aus den Jahren 2014 und 2015, der Datenrecherche (Nachweise der letzten 5 Jahre) sowie der zusätzlichen Begehungen im Jahre 2019 die notwendigen Grundlagen für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor. Die Aktualität der Daten wird auch durch die Berücksichtigung der avifaunistischen Zwischenergebnisse aus dem Jahr 2020 (vgl. NSI 2020) gewährleistet.

4 Betroffenheitsanalyse

4.1 Beschreibung des Vorhabens, der Wirkfaktoren und Wirkzonen

4.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Coswig beabsichtigt, einen Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße aufzustellen, um den Bestand städtebaulich zu ordnen und Erweiterungen zu ermöglichen. Mit der rechtlichen Festsetzung des Plangebietes als Gewerbegebiet ist eine Intensivierung der in den nördlichen und östlichen Teilbereichen des Geltungsbereiches des B-Planes bereits vorhandenen Nutzung zu erwarten.

4.1.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle auf die zeitlich befristete Baumaßnahme beschränkten Umweltauswirkungen, z. B. durch Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen sowie durch den Baubetrieb:

- Lärm und visuelle Störreize (Bewegung, Licht) im Zuge des Baugeschehens; Erschütterungen durch das Baugeschehen (Gefahr der erheblichen Störung - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Anlage von zeitlich begrenzten Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen/Bauprovisorien zur Verkehrsführung während der Bauphase (Zerstörung oder Beschädigung der Vegetationsbestände im Arbeitsradius von Baumaschinen sowie im Bereich der Bauprovisorien, Verdichtung durch Befahren) (Gefahr der Inanspruchnahme bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Veränderungen der Standortbedingungen (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mögliche anlagebedingte Beeinträchtigungen

Unter die anlagebedingten Wirkungen fallen alle durch das Bauvorhaben dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein:

- Dauerhafte Beseitigung von Habitatstrukturen / Lebensstätten durch Flächeninanspruchnahme (Gefahr der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Erhöhung von Zerschneidungseffekten, Trenn- und Barrierewirkungen, Einschränkung des Ausbreitungsvermögens und der Wanderbewegungen der Fauna (z. B. Fledermäuse) (Gefahr der erheblichen Störung - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Veränderung der Sichtbeziehungen für Arten durch die Anlage von hohen Vertikalstrukturen (Bauwerke) im Offenland/Minderung der Habitataignung durch optische Kulissenwirkung (Gefahr der erheblichen Störung - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind die, die durch Betrieb und Unterhaltung hervorgerufen werden:

- Erhöhung der Lärmemissionen und visuellen Störreize (Bewegung, Licht) durch Nutzung / Unterhaltung der gewerblichen Flächen und Mischgebiete (Gefahr der erheblichen Störung - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

4.1.3 Bestimmung der projektspezifischen Wirkzonen

Der Untersuchungsraum des Artenschutzbeitrags ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten herangezogen werden muss.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens (mögliche bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten bzw. Pflanzenstandorten durch Überbauung) sind auch Beeinträchtigungen durch Ausstrahlungseffekte infolge betriebsbedingter Beeinträchtigungen zu erwarten, die über die direkt in Anspruch genommene Grundfläche hinauswirken (Störungen).

Eingriffsort

Am Eingriffsort, d. h. der direkt beanspruchten Grundfläche, liegt eine **sehr hohe Wirkintensität** vor. Durch Flächenversiegelung / Überbauung geht die Funktion der betroffenen Flächen und Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig verloren.

Wirkraum

Der Wirkraum umfasst den Bereich, wo betriebsbedingte Auswirkungen über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausreichen (z. B. Visuelle/optische Störreize, Lärm, Zerschneidungseffekte etc.). Der Wirkraum definiert sich somit über die Reichweite der Störwirkungen.

4.2 Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

Die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums wurde in zwei Schritten durchgeführt: Im ersten Schritt wurde anhand von bestimmten Kriterien eine Abschichtung vorgenommen, für welche Arten mit ausreichender Sicherheit eine Betroffenheit durch eine Gewerbegebietserweiterung ausgeschlossen werden kann. Diese nicht prüfrelevanten Arten werden nicht weiter betrachtet. In einem zweiten Schritt erfolgte die Prüfung, welche der verbleibenden Tier- und Pflanzenarten tatsächlich betroffen sein könnten und Gegenstand der nachfolgenden Konfliktanalyse sind.

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten ist dem Kapitel 8.1 im Anhang zu entnehmen.

5 Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände

5.1 Bündelung relevanter Arten für die Konfliktanalyse

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände ist es nicht erforderlich, dass jede Art einzeln betrachtet wird. Es existieren von der Europäischen Kommission anerkannte Bündelungsmöglichkeiten: „Es kann selbstverständlich Fälle geben, in denen eine ganze Artengruppe mit ähnlichen Situationen konfrontiert ist und ähnliche Bedürfnisse hat und somit global vorgegangen werden kann“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007, I.2.3.b Rn. 36, Fn. 27; Übersetzung aus dem englischen Originaltext durch Verf.) (vgl. auch LÜTTMANN 2007).

Die Arten haben ähnliche Artansprüche und unterliegen einer vergleichbaren Situation. Auf die artspezifischen Besonderheiten wird ergänzend eingegangen. Auf diese Weise können mögliche Konflikte gebündelt abgebildet werden. Die gewählte Form der Artenbündelung ist eine übersichtlichere Darstellung möglicher Konflikte, um Wiederholungen zu vermeiden. Es werden jedoch sämtliche artspezifischen Betroffenheiten benannt und bewertet.

Die nachfolgende Tabelle 4 fasst die prüfungsrelevanten Arten zusammen und stellt die nachfolgende Bündelung im Rahmen der Risikoabschätzung dar.

Tabelle 4: Zusammenfassung der prüfungsrelevanten Arten und Artengruppen

Artengruppe	Einzelarten
Arten des Anhangs IV der FFH-RL	
Fledermäuse	Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
Europäisch geschützte Vogelarten	
Brutvögel der Offen- und Halboffenlandschaften	Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Neuntöter
Brutvögel unterschiedlicher Gehölzstrukturen (Waldränder, Feldgehölze, Baumgruppen, sonstige Gehölzstrukturen – auch in Siedlungslagen)	Dohle, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kuckuck, Star, Trauerschnäpper
Gebäudebrüter	Mehlschwalbe, Rauchschalbe
Ungefährdete, weitverbreitete Vogelarten (Ubiquisten)	Aaskrähe (Nebelkrähe, Rabenkrähe), Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Straßentaube Schafstelze, Sumpfrohrsänger

5.2 Bewertungs- und Beurteilungskriterien

5.2.1 Prüfmaßstab „Ökologische Funktionsfähigkeit“

Im § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG erfolgt eine Einschränkung der Verbotstatbestände dahingehend, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegt, „...wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“ (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Zur Bewertung der ökologischen Funktionsfähigkeit ist die Abgrenzung der essenziellen Habitatstrukturen einer Art erforderlich. Dies sind neben den eigentlichen Fortpflanzungsstätten (z.B. Nester, Wochenstuben, Laichgewässer) und Ruhestätten (z.B. Zwischenquartiere, Rast- und Schlafplätze) auch weitere damit verbundene Habitatbestandteile wie Nahrungsgebiete mit engem Bezug zu den Fortpflanzungsstätten, Balzplätzen und Verbindungswegen.

Durch das Vorhaben darf sich also die ökologische Gesamtsituation für die Population im räumlichen Zusammenhang nicht verschlechtern. Tritt eine Unterbrechung der Funktionsfähigkeit ein, kann es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Gebiet kommen (vgl. hierzu den folgenden Abschnitt 5.2.2).

5.2.2 Prüfmaßstab „Erhaltungszustand der lokalen Population“

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stellt im Gegensatz zu den beiden anderen Verbotstatbeständen (Tötungs- und Verletzungsverbot, Nr. 1 sowie Beschädigungs- und Zerstörungsverbot, Nr. 3), welche grundsätzlich auf dem Niveau der betroffenen Individuen bzw. der einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewertet werden, eine Besonderheit dar, da nur Störungen verbotsrelevant sind, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Eine erhebliche Störung liegt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 2. HS BNatSchG dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Störungsverbot verfolgt damit einen artbezogenen Schutzansatz.

Grundsätzlich ist von dem Eintreten einer erheblichen Störung dann auszugehen, wenn die Größe der lokalen Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig zurückgeht. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn Tiere aufgrund der Störungen den Wirkraum dauerhaft verlassen und wenn sich ihre Überlebenschancen, ihre Reproduktionsfähigkeit oder ihr Reproduktionserfolg im gestörten Bereich verschlechtern. Um diese negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu bewerten ist eine artspezifische Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der betroffenen Lebens- und Zeiträume vorzunehmen (LBV-SH 2016).

Können Individuen auf benachbarte Lebensräume grundsätzlich ausweichen, ohne dass es zu negativen Auswirkungen auf die lokale Population kommt, kann dies in die Bewertung der Erheblichkeit von Störungen mit einbezogen werden. Dafür ist jedoch plausibel aufzuzeigen, dass die Ausweichlebensräume von den betroffenen Individuen tatsächlich genutzt werden können. Dafür müssen die Ausweichlebensräume u. a. störungsarm, erreichbar und verfügbar sein. Die Verfügbarkeit setzt voraus, dass die Ausweichlebensräume nicht bereits von Artgenossen oder Feinden/ Konkurrenten besetzt sind (LBV-SH 2016).

Eine Besonderheit liegt für allgemein verbreitete und ungefährdete Brutvogelarten vor. Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist ein Eintreten verbotsrelevanter Störungen in der Regel auszuschließen. Grund hierfür ist, dass es bei Arten mit einer geringen Spezialisierung sowie dem Vorhandensein eines hohen Anteils an geeigneten Habitatstrukturen dazu führt, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen nur sehr großflächig abzugrenzen sind. Zudem weisen diese lokalen Populationen meist sehr hohe Individuenzahlen auf. Die prognostizierten Störungen betreffen somit nur einen geringen Anteil der betroffenen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann daher für die allgemein verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten in der Regel ausgeschlossen werden (RUNGE et al. 2010, LBV-SH 2016).

5.2.3 Artengruppenspezifische Empfindlichkeiten

Jede Artengruppe reagiert unterschiedlich auf die Wirkungen eines Bauvorhabens. Zur Feststellung einer Betroffenheit der jeweiligen Artengruppe werden daher zunächst die artengruppenspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt. Durch eine Überlagerung der Reichweiten der entsprechenden Wirkfaktoren mit den bekannten Lebensräumen der vorkommenden Arten kann eine erste Einschätzung ihrer potenziellen Betroffenheit im Wirkraum des Vorhabens erfolgen. Im Folgenden sind für die im Gebiet vorkommenden Artengruppen artengruppenspezifische Empfindlichkeiten dargestellt.

Fledermäuse

Fledermäuse nutzen ihre Quartiere, die oft besondere klimatische Bedingungen erfüllen müssen, häufig in großen, individuenreichen Verbänden. Da geeignete Quartiere selten sind, reagieren Fledermäuse ausgesprochen empfindlich auf die Inanspruchnahme bzw. Zerstörung von Quartieren, insbesondere bei Wochenstuben oder großen Winterquartieren. Aber auch der Verlust von Zwischenquartieren bedeutet Energie- und Zeitaufwand für die Suche nach einem neuen Quartier. Der Energie- und Zeitaufwand, der damit verbunden ist, steht nicht für Aufgaben, wie Nahrungssuche und Fortpflanzung zur Verfügung (RASSMUS et al. 2003).

Bei den überwiegend strukturgebunden fliegenden Fledermausarten besteht zudem eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Unterbrechungen von traditionellen Flugrouten.

Viele Fledermausarten detektieren und lokalisieren ihre Beuteinsekten anhand deren Echos. Bei einzelnen Arten spielt daneben aber auch eine passiv akustische Orientierung eine Rolle, d. h., sie nutzen die Geräusche der Beutetiere, um diese zu finden. Untersuchungen zeigen, dass diese Beutetiergeräusche z. B. durch verkehrsbedingte Verlärmung der Jagdhabitats "maskiert" werden können. Dadurch kann der Jagderfolg dieser Arten in trassennahen Jagdhabitats reduziert werden. (vgl. SCHAUB et al. 2008, SIEMERS & SCHAUB 2011).

Lichtemissionen können somit zu einer Meidung von Jagdhabitats einzelner Fledermausarten führen. Bekannt ist, dass insbesondere einige Waldfledermausarten wie Bechstein-, Fransen-, Bartfledermäuse, Mausohren und Langohren sowie auch Hufeisennasen Licht meiden, da sie sich durch Licht gestört fühlen bzw. einem höheren Prädationsdruck, z. B. durch Eulen unterliegen. Wasserfledermäuse, Mausohren und Kleine Hufeisennasen verlagern sogar ihre Flugrouten bei Beleuchtung (CEREMA 2016, STONE et al. 2009, STONE 2013). So können Straßenbeleuchtung und das Scheinwerferlicht der Fahrzeuge unter bestimmten Bedingungen sogar zu einer unüberwindlichen Barriere werden. Zudem kann es zu einer Minderung der Habitatqualität in Jagdhabitats kommen. Die Meidung ausgeleuchteter Bereiche kann aufgrund der hohen Stömpfindlichkeit einiger Arten gegenüber künstlichen Lichtquellen insbesondere an Quartieren zu negativen Auswirkungen führen. Dabei kann es durch die Beleuchtung von Gebäuden mit Fledermauskolonien zu einem verspäteten Ausfliegen zur Nahrungssuche kommen. Im schlimmsten Fall wurde die Aufgabe der Quartiere festgestellt. Vor allem Fransen- und Bechsteinfledermaus sowie das Große Mausohr sind sehr lichtscheu (KAIPF & TRUBE 2007).

Dagegen können herkömmliche stationäre anthropogene Lichtquellen (u. a. Straßenbeleuchtung mit Quecksilber-Hochdrucklampen) bestimmte Fledermausarten anlocken (Zwergfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler, Breitflügel-Fledermaus) (LEWANZIK & VOIGT 2016, KAIPF & TRUBE 2007). Diese Arten können daher im beleuchteten Straßenbereich während der Jagd zu Kollisionsopfern werden.

Avifauna

Vögel sind besonders bei hoher Spezialisierung von der direkten Inanspruchnahme ihrer Brutstrukturen (z. B. Höhlenbäumen, Feldgehölze, offene Sandflächen) betroffen. Trotz ihrer Mobilität ist ein Ausweichen auf Grund der dichten „Nischenbesetzung“, der innerartlichen Konkurrenz und einer ggf. erhöhten Prädation nicht immer erfolgreich und mit erhöhtem Energie- und Zeitaufwand verbunden (RASSMUS et al. 2003). Auch der Verlust weiterer Lebensraumstrukturen, wie Singwarten oder Nahrungsräume, kann sich negativ auf die Vitalität von Vogelpopulationen, insbesondere in strukturarmen Agrarlandschaften, auswirken.

Arten mit großen Arealansprüchen reagieren auf Zerschneidung/Fragmentierung ihrer Lebensräume empfindlich. Dies stellt sich insbesondere dann als problematisch dar, wenn Teillebensräume voneinander getrennt werden. Dabei können auch Einschränkungen in der Überschaubarkeit des Geländes Beeinträchtigungen hervorrufen.

Vögel gelten als eine gegenüber Lärm und Störungen empfindliche Artengruppe (z. B. RASMUS et al. 2003). Insbesondere brütende und rastende Vögel zeigen eine hohe Sensibilität gegenüber Störungen. Die erforderliche erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber den Störquellen reduziert das Zeitbudget - z. B. für die Nahrungssuche - und Fluchtreaktionen verschlechtern die Energiebilanz. Durch die Geräuschkulisse werden die Gesänge der Vögel übertönt, so dass akustische Signale (z. B. Warn- oder Kontaktrufe) maskiert werden. Bei nachtaktiven Arten sind Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen möglich. Verstärkt werden diese Effekte je nach Vogelart durch die Empfindlichkeit gegenüber visuellen Störreizen, insbesondere im Zuge der Bautätigkeiten.

Eine Betroffenheit gegenüber Schadstoffeinträgen in anliegende Gewässer ist für Vögel in der Regel nicht abzuleiten.

Zusammenfassung der artengruppenspezifischen Wirkfaktoren und artspezifischen Betroffenheiten

Die nachfolgende Matrix veranschaulicht die generellen Betroffenheiten der im Geltungsbereich nachgewiesenen Artengruppen gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, die sich aus der jeweiligen Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren ableiten lässt.

Tabelle 5: Wirkfaktoren und Empfindlichkeiten gegenüber den spezifischen Wirkungen des Vorhabens / Betroffenheiten der verschiedenen Artengruppen

Wirkfaktor	Potenzielle Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens / Betroffenheit der Artengruppe	
	Fledermäuse	Avifauna
Baubedingt		
Inanspruchnahme von Flächen für das Baugeschehen	x	x
Lärm, visuelle Störreize, Erschütterungen während der Bauphase	x	x
Veränderungen der Standortbedingungen	-	(x)
Baubedingte Barrierewirkung / Flächenzerschneidung	(x)	-
Anlagebedingt		
Habitatbeseitigung durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung	x	x
Zerschneidungseffekte/Fragmentierung obligater Lebensstätten/Teillebensstätten	x	x
Veränderungen des Wasserregimes durch Drainagen oder Stauwirkungen	-	-
Barrierewirkung / Kulissenwirkung	(x)	(x)
Betriebsbedingt		
Kollisionsgefahr	x	x
Lärmemissionen und visuelle Störreize (Lichtwirkung durch Beleuchtung)	(x)	x

- x Artengruppe empfindlich gegenüber dem Wirkfaktor
- (x) Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben
- keine Betroffenheit der Artengruppe gegenüber Wirkfaktor

5.2.4 Konfliktmindernde Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die Erhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann durch schadensmindernde vorbeugende Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden.

Davon abzugrenzen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG. Sind vorbeugende Vermeidungsmaßnahmen nicht hinreichend, müssen gemäß dieser Vorschrift funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen - CEF-Maßnahmen - ergriffen werden. CEF-Maßnahmen müssen unmittelbar an den voraussichtlich betroffenen Exemplaren einer Art ansetzen, mit diesen räumlich-funktional verbunden sein und spätestens zum Zeitpunkt des Eingriffs Funktionsfähigkeit ausweisen (BVERWG, Urteil vom 14.4.2010 - 9 A 5.08 -, juris Rn. 123; EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007, S. 53). Als CEF-Maßnahmen anerkannt sind beispielsweise die qualitative und quantitative Verbesserung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte. Wichtig ist, dass diese Ausgleichsmaßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind (vgl. LANA & BMU 2009). Dadurch wird gewährleistet, dass die Funktion der Lebensstätten gewahrt wird und die lokalen Populationen der betroffenen Arten in ihrem Erhaltungszustand nicht gefährdet werden.

Das Guidance Document der EU-Kommission hebt hervor: „... *Es muss ein hohes Maß an Sicherheit geben, dass die Maßnahmen ausreichen, um jede Verschlechterung oder Zerstörung zu vermeiden. Die Bewertung der Erfolgsaussichten muss auf der Basis objektiver Informationen unter dem Aspekt der Merkmale und spezifischen Umweltbedingungen der betroffenen Lebensstätte erfolgen. Zusätzlich muss die Anwendung von CEF-Maßnahmen den Schutzstatus der betroffenen Spezies berücksichtigen. Zum Beispiel muss im Falle von seltenen Arten mit einem ungünstigen Schutzstatus ein höherer Grad an Sicherheit gegeben sein, dass die Maßnahmen wie vorgesehen wirken werden, als in Fällen mit weiter verbreiteten Arten mit einem günstigen Schutzstatus*“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007: II.3.4. Abs. 76).

5.3 Art- bzw. artgruppenbezogene Risikoeinschätzung

5.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

5.3.1.1 Fledermäuse

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
1. Schutz und Gefährdungstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungstatus <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 2: Graues Langohr, Mopsfledermaus; Kat. D: Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus; Kat. G: Breitflügelfledermaus; Kat. V: Abendsegler, Braunes Langohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 2: Graues Langohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus; Kat. 3: Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus; Kat. V: Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus)		Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus) <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraum:</u> Der Abendsegler ist stark an den Lebensraum Wald gebunden. Wichtigstes Requisite in besiedelten Wäldern ist ein hoher Anteil an Alt- und Totholz. Als Jagdgebiete werden insektenreiche Landschaften genutzt, sofern diese einen hindernisfreien Flugraum bieten, z. B. große Wasserflächen, Talwiesen, lichte Wälder, abgeerntete Felder und beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich. Nadelwälder werden dabei unterproportional und Gewässer und Auwälder überproportional als Jagdhabitate aufgesucht. Die Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen (insbesondere Spechthöhlen) und Nistkästen. Vereinzelt werden auch Hohlräume hinter Gebäudeverkleidungen oder in Gebäuden als Quartiere genutzt. Die Quartiere werden alle 2 bis 3 Tage gewechselt, so dass im Jahresverlauf von einer Population bis zu 60 Höhlenbäume genutzt werden. Als Mindestquartierdichte werden 8 regelmäßig aufgesuchte Höhlenbäume pro 1 km ² angegeben. Die Anfang August bezogenen Balzhöhlen befinden sich in 8 bis 12 m Höhe, hauptsächlich in Bäumen/Felsspalten an Stellen (z. B. Waldrand, Alleen, Felswände), an denen die Weibchen entlang patrouillieren können. Baumquartiere finden sich im Allgemeinen bevorzugt in Waldrandnähe oder längs von Wegen. Als Winterquartiere dienen Fels- und Mauerspalten sowie Baumhöhlen (BOYE & DIETZ 2004, TLUG 2009).		

Formblatt Artenschutz		
<p>Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“</p>	<p>Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig</p>	<p>Betroffene Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus</p>
<p>Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).</p> <p>Das Braune Langohr ist ein typischer Waldbewohner und besiedelt eine breite Palette an Waldbiotopen (DIETZ et al. 2007). Als Jagdhabitate werden u. a. Waldränder, Gebüsche und Hecken, Obstplantagen sowie Parks und Gärten genutzt. Die Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Spalten, hinter abstehender Rinde sowie in Fledermauskästen. Als Winterquartier dienen hauptsächlich Höhlen, Stollen und Keller. Vereinzelt wurden auch Überwinterungen in Baumhöhlen festgestellt (KIEFER & BOYE 2004a). Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).</p> <p>Die Breitflügelfledermaus jagt überwiegend über offenen Flächen, welche in den Randbereichen Gehölzstrukturen aufweisen. Dazu zählen Waldränder, Grünlandflächen mit Hecken und Gewässerufer. Im Siedlungsbereich werden außerdem Parkanlagen, Hinterhöfe, Sportplätze und Straßenlaternen genutzt. Die Sommerquartiere befinden sich hauptsächlich in Spalten oder kleineren Hohlräumen an Gebäuden. Die Quartiere werden unterschiedlich genutzt. Manche Wochenstubengesellschaften nutzen ein einzelnes Gebäudequartier über die ganze Aufzuchtperiode, andere Gesellschaften nutzen neben einem Hauptquartier noch eine Vielzahl von Nebenquartieren im Dorf und wechseln beinahe täglich zwischen den Quartieren des Verbundes. Als Winterquartiere dienen Keller, Stollen und Höhlen sowie vereinzelt oberirdische Spaltenquartiere (ROSENAU & BOYE 2004, TLUG 2009). Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).</p> <p>Die Fransenfledermaus weist eine sehr variable Lebensraumnutzung auf, kommt jedoch vorwiegend in Wäldern sowie auf locker mit Bäumen bestandenen Flächen und entlang von Gewässern sowie Wiesen und Weiden vor (BRINKMANN et al. 2012, DIETZ et al. 2007). Die Art jagt hauptsächlich dicht an der Vegetation, bejagt jedoch auch regelmäßig Wasserflächen. Die Sommerquartiere befinden sich überwiegend in Dachstühlen, Mauerspalten, Baumhöhlen, Viehställen sowie in Nist- und Fledermauskästen. Bei der Wahl der Winterquartiere werden Höhlen, Stollen und Keller bevorzugt (TRAPPMANN & BOYE 2004). Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).</p> <p>Das Graue Langohr ist eine typische Dorffledermaus. Ihre Jagdgebiete liegen dementsprechend in warmen Tallagen und menschlichen Siedlungen, Gärten, extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften sowie an Gehölzrändern und in Wäldern (DIETZ et al. 2007). Die Sommerquartiere befinden sich in und an Gebäuden, dabei werden Dachböden und Mauerhohlräume bevorzugt. Als Winterquartiere dienen Keller, Bunker sowie Mauerspalten (KIEFER & BOYE 2004b). Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).</p> <p>Die Jagdgebiete der Großen Bartfledermaus befinden sich in Wäldern, Gärten und an Gewässern oder entlang von Hecken, Baumreihen, Waldrändern und Gräben. Als Sommerquartiere dienen Gebäudespalten, Dachböden, Stammaufrisse sowie Baumhöhlen und Fledermauskästen. Auch ihre Wochenstuben sind im Dachbereich von Gebäuden, hinter Verkleidungen oder Streichbalken, meist nahe an Waldrändern und haben eine direkte Vegetationsanbindung an Gehölzzüge. Als Winterquartiere dienen Stollen, Höhlen und Keller (BRINKMANN et al. 2012, BOYE et al. 2004, TLUG 2009). Die Fortpflanzungsstätten der Großen Bartfledermaus sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).</p> <p>Die Jagdgebiete des Großen Mausohrs liegen zu über 75 % in geschlossenen Waldbeständen, insbesondere in Laubwäldern. Ebenfalls bejagt werden Obstgärten, Äcker und frisch gemähte Wiesen. Große Mausohren sind vorzugsweise gebäudebewohnende Fledermäuse. Die Sommerquartiere befinden sich hauptsächlich auf Dachböden und in Gebäudespalten, vereinzelt nutzt die Art auch Quartiere in Baumhöhlen und Nistkästen. Nistkästen und Hohlräume in Brücken werden auch als Männchen- und Paarungsquartier genutzt. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen und Keller. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldbeständen mit geringer Bodenbedeckung sowie im freien Luftraum bis in 2 m Höhe (SIMON & BOYE 2004, TLUG 2009). Als Fortpflanzungsstätte sind die Wochenstubenquartiere und Paarungsquartiere anzusehen. Eine ungestörte Zone von mind. 50 m um die Quartiere sind essenzieller Bestandteil für die Fortpflanzungsstätte. Ein weiterer essenzieller Bestandteil der</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Arten
Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Stadtverwaltung Coswig	Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
<p>Habitatfläche ist die Hauptflugroute, die zum Wechsel zwischen Wochenstubenquartier und Jagdgebiet genutzt wird. Zu den Ruhestätten gehören Tagesschlafplätze und auch die Winterquartiere. Für diese Quartiere ist ebenfalls eine ungestörte 50 m-Zone Grundvoraussetzung für eine Habitateignung (RUNGE et al. 2010).</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus ist sehr anpassungsfähig und kommt in Wäldern, in der offenen Kulturlandschaft, an Gewässern sowie im Siedlungsbereich vor. Sie jagt im dörflichen Siedlungsbereich, in Streuobstbeständen, Hecken, Gärten, Feuchtgebieten und an Gewässern in kleinräumig strukturierten Landschaften. Auch siedlungsnah Wald(-rand-)bereiche werden bejagt. Die Sommerquartiere befinden sich in Spalten und Höhlräumen an Gebäuden, in Baumhöhlen sowie in Nistkästen. Als Winterquartier bevorzugt die Art eher warme und feuchte unterirdische Räume in denen sie dann offen an der Wand hängt (Höhlen, Stollen und Keller) (BOYE 2004a, TLUG 2009). Die Fortpflanzungsstätten der Kleinen Bartfledermaus sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).</p> <p>Die Mopsfledermaus ist eine Art der Wälder und walddreichen Gebiete. Der Lebensraum der Art ist weitgehend auf Wälder beschränkt, sie kommt jedoch aber auch in walddnahen Gärten und Heckengebieten vor (DIETZ et al. 2007). Die Art jagt sowohl in Wäldern und parkartigen Landschaften als auch entlang von Waldrändern, Feldhecken, Baumreihen und Wasserläufen. Die Sommerquartiere befinden sich meist in engen Baum- und Gebäudespalten, zuweilen auch in Spechthöhlen. Baumquartiere befinden sich vor allem hinter abgeplatzter Rinde oder in Stammrissen, seltener in Spechthöhlen. Auch an Gebäuden werden enge Spalten als Quartiere bevorzugt. Typische Quartiere sind Fensterläden, Holzverkleidungen oder Fachwerkspalten. Fledermaus-Flachkästen werden auch angenommen. Als Winterquartier werden Karsthöhlen, ausgediente Bergwerke, Bunkeranlagen sowie Spalten an Bäumen und Gebäuden bevorzugt (BOYE & MEINIG 2004, TLUG 2009). Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).</p> <p>Die Mückenfledermaus ist an wassernahe Lebensräume gebunden, z. B. Auwälder, Waldränder, Parks, Laubwaldbestände mit Teichen, Niederungen und Gewässer. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünland werden dagegen gemieden. Vor allem während der Jungenaufzucht werden Gewässer und ihre Randbereiche als hauptsächliche Jagdgebiete angenommen, während außerhalb der Fortpflanzungszeit auch Heckenstrukturen oder Waldränder bejagt werden. Die Mückenfledermaus jagt meist unter überhängenden Ästen an Gewässern, in eng begrenzten Vegetationslücken im Wald oder über Kleingewässern und nutzt Gebiete, die bis zu ca. 1,7 km vom Quartier entfernt sind. Die Sommerquartiere befinden sich in Außenverkleidungen von Häusern, Flachdachverkleidungen, Zwischendächern und Hohlwänden sowie in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Paarungsquartiere haben oft exponierte Standorte. Winternachweise sind bislang spärlich und stammen meist aus Gebäuden, Baumhöhlen und Fledermauskästen (BRINKMANN et al. 2012, DIETZ et al. 2007, TLUG 2009). Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).</p> <p>Die Vorkommen der Rauhautfledermaus liegen in naturnahen, reich strukturierten Waldhabitaten und Parklandschaften, oft in der Nähe von Gewässern (DIETZ et al. 2007). Die Rauhautfledermaus jagt an Gewässerufem, Waldrändern, über Schilfflächen und Feuchtwiesen, seltener auch in lichten Altholzbeständen. Die Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Holzspalten, Stammrissen und Fledermauskästen. Es werden auch Wochenstuben an Holzverkleidungen von Scheunen und Häusern gefunden. Einzel- und Paarungsquartiere finden sich vor allem in Baumhöhlen und -spalten, aber auch in Felsspalten oder in Dehnungsfugen von Brücken. Paarungsquartiere werden an exponierten Stellen wie Alleen oder am Flussufer/Waldrand oder einzeln stehenden Bauwerken und Gebäuden aufgesucht. Die Überwinterung erfolgt einzeln oder in kleinen Gruppen. Als Winterquartiere dienen Spalten an Gebäuden und in Holzstapeln sowie Höhlen und Spalten in Wald- und Parkbäumen (BOYE & MEYER-CORDS 2004, TLUG 2009). Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).</p> <p>Die Wasserfledermaus ist eine anpassungsfähige Fledermausart. Als Jagdgebiete werden überwiegend offene Wasserflächen, langsam fließende Bäche und kleinere Flüsse genutzt, gelegentlich auch wasserferne Stellen. Ein-</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
<p>zelle Tiere konnten aber auch in Wäldern, Parks oder (Streuobst-)Wiesen beobachtet werden. Für Wasserfledermäuse haben Wälder als Quartierstandorte eine große Bedeutung, insbesondere wenn sie sich in Gewässernähe befinden. Hauptsächlich ist die Wasserfledermaus eine baumhöhlenbewohnende Art, aber gelegentlich werden Wochenstuben auch in Spalten (z. B. unter Brücken), an Fassaden oder selten auch unterirdisch in Kellern gefunden. Die wichtigsten Quartiergebiete sind dennoch gewässerbegleitende Gehölzstreifen oder gewässernahe Wälder. Zur Wochenstubenzeit werden meist typische Spechtbäume genutzt. Die meiste Zeit des Sommers wechseln die Mitglieder eines Wochenstubenverbandes ihre Quartiere beinahe täglich und benötigen 40 bis 50 Baumhöhlen in der Wochenstubenzeit. Als Winterquartiere dienen relativ warme und feuchte Höhlen, Bergwerke und Keller (BRINKMANN et al. 2012, DIETZ & BOYE 2004, TLUG 2009). Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).</p> <p>Zweifarbflodermäuse bevorzugen im Sommer offensichtlich Lebensräume mit Wald und Felsstrukturen. Als Ersatz für Felsen werden gerne Gebäude angenommen. Die Jagdgebiete der Zweifarbfledermaus liegen über Gewässern, Uferzonen, offenen Agrarflächen, Wiesen und in Siedlungen. Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Felspalten sowie in und an Gebäuden. Im Sommer werden niedrige Häuser in Vorstädten oder ländlicher Lage bevorzugt, während die Wahl bei Winterquartieren häufig auf sehr hohe Gebäude in Innenstädten fällt (BOYE 2004b, TLUG 2009). Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Tagesverstecke und Winterquartiere (LANA 2009).</p> <p>Die Zwergfledermaus ist eine sehr flexible Art des Siedlungsbereiches, die sowohl in der Innenstadt als auch im ländlichen Bereich anzutreffen ist. Vorkommensschwerpunkt der Zwergfledermaus ist der Siedlungsraum, darunter auch die Zentren von Großstädten. Wenn vorhanden, so ist die Zwergfledermaus in der Nähe von Wäldern und Gewässern zu finden. Zur Jagd werden Gebiete in der Nähe von Grenzstrukturen (Hecken, Wege oder Waldränder) bevorzugt, sie jagt aber auch über Gewässern und an Straßenbeleuchtungen. Lineare Landschaftselemente stellen wichtige Orientierungspunkte dar. Die Sommerquartiere befinden sich in Zwischendächern sowie Spaltenquartieren (im Bereich von Flachdachabschlüssen, Wandverkleidungen, Dachkästen oder Fensterläden). Von Einzeltieren und Wochenstubenkolonien werden jedoch auch Baumhöhlen und Nistkästen genutzt. Typische Winterquartiere sind trockene Stollen und Höhlen z. B. in Steinbrüchen sowie trockene Gewölbe von Burgen, Schlössern oder großen Kirchen (MEINIG & BOYE 2004, TLUG 2009). Die Fortpflanzungsstätte der Zwergfledermaus besteht aus den Wochenstubenquartieren und ihren Ein- und Ausflugbereichen (Schwärbereichen). Normalerweise ist eine Wochenstubenkolonie auf eine Ortslage beschränkt. Auch alle Paarungsquartiere gehören zur Fortpflanzungsstätte. Die Zwergfledermaus ist deutlich weniger störanfällig als andere Fledermausarten, daher beschränkt sich die benötigte ungestörte Zone um die Fortpflanzungsstätte auf einen 10 m-Radius. Regelmäßig und von großen Individuenzahlen genutzte Flugrouten gehören zu den essenziellen Teilhabitatflächen. Tagesschlafplätze und Winterquartiere gelten als Ruhestätten. Tagesschlafplätze werden nur von Einzeltieren genutzt und benötigen daher keine ungestörte Zone. Aufgrund des herbstlichen Schwärmverhaltens am Winterquartier ist eine ungestörte Zone von 50 m von essenzieller Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Quartiers (RUNGE et al. 2010).</p> <p><u>Mobilität / Ausbreitungspotenzial / Flugverhalten:</u></p> <p>Der Abendsegler ist eine sehr mobile Fledermausart und ein sehr schneller Flieger. Seine Transferflüge können bis zu 1.600 km betragen. Der Abendsegler jagt meist über den Baumkronen. Als Jagdgebiete werden in Wipfelhöhe und wahrscheinlich im Bereich bis mehrere hundert Meter über dem Boden nahezu alle Landschaftstypen bejagt, wobei Jagdflüge mehr als 10 km vom Quartier wegführen können. Es wurden jedoch auch schon Quartierwechsel über Entfernungen von über 20 km beobachtet (BOYE & DIETZ 2004, TLUG 2009). Meistens finden die schnellen Jagdflüge jedoch in einer Höhe von 10 bis 40 m statt. Die Art gilt durch ihre hohen Überflüge als wenig strukturgebunden (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Das Braune Langohr ist eine wenig wanderfreudige Art. Sommer- und Winterquartiere sind selten mehr als 20 km voneinander entfernt. Auch die Jagdflüge führen nicht weiter als 3 km vom Quartier weg. Innerhalb der Aktionsräume lassen sich dabei bestimmte „Kernjagdgebiete“ erkennen, die regelmäßig genutzt werden und meist kleiner</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Arten
Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Stadtverwaltung Coswig	Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
<p>als 1 ha (höchstens 1,5 km um das Quartier) sind. Das Braune Langohr ist sehr strukturgebunden und weist zumeist einen langsamen, sehr wendigen Flug (7 - 10 km/h) in niedriger Höhe (3 - 6 m) auf, welcher nahe an Vegetationsstrukturen entlang führt. Während der Jagd wird die Beute direkt vom Substrat bzw. der Vegetation aufgelesen (BRINKMANN et al. 2012, KIEFER & BOYE 2004, TLUG 2009).</p> <p>Die Breitflügelfledermaus gilt als ortstreu. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier liegt bei unter 50 km. Die Art hat zumeist einen bedächtigen Flug (20 km/h) in einer Höhe von ca. 10 - 15 m und orientiert sich dabei an bestimmten Flugstraßen. Ihre Jagdgebiete liegen durchschnittlich in einem Radius von 6,5 km (bis 12 km) um das Quartier. Pro Nacht werden mehrere (2 bis 6 Jagdgebiete) angefliegen. Die Breitflügelfledermaus fliegt in 10 bis 15 m Höhe und weist dabei eine bedingte Strukturgebundenheit auf (BRINKMANN et al. 2012, ROSENAU & BOYE 2004, TLUG 2009).</p> <p>Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier der Fransenfledermaus beträgt in der Regel 80 km. Sie ist eine hochmobile Art, die in der Nacht in ihren im Mittel 215 ha großen Jagdgebieten bis zu 6 Kernjagdgebiete manchmal mehrfach hintereinander anfliegt und im Spätsommer kilometerweite „Ausflüge“ unternimmt. Die bevorzugten Kerngebiete für die Nahrungssuche befinden sich jedoch im Radius bis ca. 1,5 km um das Quartier. Auf dem Weg zu ihren Kernjagdgebieten benutzen Fransenfledermäuse häufig Flugstraßen, die sich an linearen Strukturen orientieren. Sie gehört somit zu den strukturgebundenen Fledermausarten (BRINKMANN et al. 2012). Der Jagdflug ist nicht sonderlich schnell und erfolgt mit 1 - 4 m oft niedrig über dem Boden. Die Fransenfledermaus ist eine sehr manövrierfähige Art, die auf engstem Raum sehr langsam fliegen und auch rütteln kann. Sie nimmt regelmäßig Beuteinsekten vom Substrat, der Vegetation, teilweise auch vom Boden auf (BRINKMANN et al. 2012, TRAPPMANN & BOYE 2004, TLUG 2009).</p> <p>Das Graue Langohr ist sehr standorttreu. Sommer und Winterquartiere liegen nur bis zu 18 km voneinander entfernt. Die Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von bis zu 5,5 km um das Quartier. Meist liegen jedoch die regelmäßig und gelegentlich in einer Nacht mehrfach angeflogenen Jagdgebiete nur etwa 1,4 km um das Quartier herum. Die Jagdgebiete können bis zu 75 ha groß sein und bestehen aus bis zu 10 Teiljagdgebieten, die kleinräumig bejagt werden. Das Graue Langohr besitzt zwei unterschiedliche Jagdstrategien: Zum einen die kleinräumige, langsame Jagd bei sehr wendigem Flug innerhalb von Vegetationsbeständen (Aufnahme der Beute vom Substrat bzw. der Vegetation) und zum anderen den schnelleren Jagdflug im offenen Luftraum (Jagd nach fliegenden Insekten). Der Flug ist meistens 2 bis 5 m über dem Boden, aber manchmal auch tiefer (10 cm) oder hoch in der Baumkronenregion (BRINKMANN et al. 2012, KIEFER & BOYE 2004a, TLUG 2009). Das Graue Langohr gehört zu den strukturgebundenen Fledermausarten (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Die Große Bartfledermaus ist weitgehend ortstreu. Jedoch als Mittelstreckenwanderer eingestuft, kann sie Distanzen bis zu 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier überwinden. Regelmäßig beflogene Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Sommerquartier entfernt sein. Die Jagdflüge erfolgen überwiegend längs von Leitstrukturen (u. a. Hecken, Gewässer), wodurch sie als strukturgebunden bis bedingt strukturgebunden gilt (BRINKMANN et al. 2012). Große Bartfledermäuse fliegen mit hoher Geschwindigkeit in einer Höhe von 2 m bis in Baumkronenhöhe, im Wald auch niedriger (BRINKMANN et al. 2012, TLUG 2009).</p> <p>Das Große Mausohr wird als Mittelstreckenwanderer eingestuft. Die Art kann Distanzen bis zu 200 km zwischen Sommer- und Winterquartier überwinden. Trotz der hohen Bindung an die Geburtswochenstube kann doch ein regelmäßiger Individuenaustausch zwischen Wochenstuben mit Entfernungen bis zu 30 km beobachtet werden. In der Regel werden Aktionsräume in einem Radius von bis zu 15 km um die Wochenstube beobachtet. Die Aktionsräume der Männchen sind kleiner als die der Weibchen, große Wochenstubenkolonien beanspruchen in Landschaften mit mindestens 40 % Waldanteil einen Aktionsraum von mindestens 800 km². Bei der Bodenjagd (z. B. auf Laufkäfer) fliegen Große Mausohren recht langsam (ca. 15 km/h) in 0,5-3 m Höhe über dem Boden. Transferflüge und Jagdflüge um Baumkronen werden in einem schnellen Streckenflug (bis zu 50 km/h) durchgeführt (BRINKMANN et al. 2012, SIMON & BOYE 2004, TLUG 2009). Die Art gilt als bedingt strukturgebunden (bis strukturgebunden) (BRINKMANN et al. 2012).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Raauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
<p>Die Kleine Bartfledermaus ist eine ortstreuere Art, die nur kleinräumig (unter 100 km) wandert. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier beträgt jedoch meist weniger als 50 km. Die Art fliegt recht langsam (10-15 km/h), dafür wendig oft nur in einer Höhe von 1 bis 3 (6) m über dem Boden, teilweise aber auch im Baumkronenbereich. Sie jagt bis zu 2,8 km vom Quartier entfernt, bleibt aber bei entsprechender Biotopausstattung auch näher beim Quartier (meist in einem Radius von 650 m um das Quartier). Die Kleine Bartfledermaus jagt opportunistisch und fliegt bis zu 12 Teiljagdgebiete innerhalb einer Nacht an (BOYE 2004a, BRINKMANN et al. 2012, TLUG 2009). Die Jagd findet oft in Gehölznähe statt, wodurch sie als strukturgebunden (bis bedingt strukturgebunden) gilt (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Sommer- und Winterquartiere der Mopsfledermaus liegen meist nur zwischen 20 und 40 km auseinander, Migrationsdistanzen von mehr als 100 km sind sehr selten. Der Aktionsraum der Mopsfledermaus reicht etwa 8 bis 10 km um das Quartier. Bei der Jagd wechselt die Art zwischen schnellem und langsam-wendigem Flug entlang von linearen Strukturen, z. B. Wasserläufen, Waldwegen und -straßen. Sie jagt sehr wendig in Wipfelhöhe dicht an Vegetationskanten entlang und taucht auch immer wieder in den Kronenbereich ein (BRINKMANN et al. 2012). Auch die Flughöhe variiert zwischen niedrig über dem Boden (ab 1,5 m) bis über das Baumkronendach. Die Mopsfledermaus zählt zu den sehr mobilen Fledermausarten mit einer hohen Dynamik im Quartierwechselverhalten. Ein Wochenstubenverband nutzt eine Vielzahl von Quartieren auf einer Fläche von mehr als 64 ha. Dabei werden im Laufe der Nacht bis zu 10 Jagdgebiete angefliegen. Auf den Transferflügen zwischen den Jagdgebieten werden feste Flugrouten genutzt, die in 2 bis 5 m Höhe beflogen werden (Boye & Meinig 2004). Die Art gilt als bedingt strukturgebunden (bis strukturgebunden) (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Über die Entfernung von Sommer- und Winterquartieren und das Wanderungsverhalten der Mückenfledermaus liegen bisher kaum gesicherte Erkenntnisse vor (DIETZ et al. 2007). Das Auftreten von Paarungsgruppen in Gebieten, in denen die Art im Sommer nicht gefunden wurde, spricht für zumindest kleinräumige Wanderungen. Die Jagd erfolgt bei der Mückenfledermaus insgesamt kleinräumiger, aber auf einem größeren Gesamtareal als bei der Zwergfledermaus. Das Flugverhalten ist durch einen schnellen und wendigen Flug zwischen Bodennähe und Baumkronenhöhe sowie vegetationsnah und im freien Luftraum charakterisiert (BRINKMANN et al. 2012). Es handelt sich um eine bedingt strukturgebundene Art (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Die Rauhautfledermaus gilt als saisonaler Weitstrecken-Wanderer und legt dabei Strecken zwischen 1.000 und 2.000 km zurück (DIETZ et al. 2007). Die Jagdgebiete können bis 6,5 km weit vom Quartier entfernt sein. Die Orientierung während des Jagdfluges erfolgt häufig an Leitstrukturen, es können aber auch - insbesondere bei Transferflügen - große offene Flächen überflogen werden. Die Rauhautfledermaus jagt in schnellem geradlinigen Flug an linearen Elementen, selten auch in lichten Altholzbeständen in Höhen von 3 bis 20 m (BOYE & MEYER-CORDS 2004, BRINKMANN et al. 2012, TLUG 2009). Die Art gilt als bedingt strukturgebunden (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Die Wasserfledermaus ist eine sehr mobile Art. Als wanderfähige Fledermaus legt sie zwischen Sommer- und Winterquartier Strecken bis zu 100 km zurück. Die Entfernung zwischen Jagdgebiet und Quartier beträgt 7 bis 8 km. Der Flug der Wasserfledermaus ist recht langsam (10 - 18 km/h) und erfolgt meist entlang markanter Landschaftsstrukturen oder dicht über der Wasseroberfläche. Bei entsprechender Landschaftsausstattung liegen die Jagdgebiete jedoch meist nicht weiter als 3 km von den Quartieren entfernt. Wird über Flüssen gejagt, entfernen sich die Tiere in einer Nacht auch über 20 km vom Quartier. (DIETZ & BOYE 2004, TLUG 2009). Die Wasserfledermaus gilt als strukturgebundene (bis bedingt strukturgebundene) Fledermausart (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Zweifarbfliegermäuse sind schnelle Flieger. Während einige europäische Populationen, wie in Dänemark und im Böhmerwald, weitgehend standorttreu zu sein scheinen, wandern die osteuropäischen Populationen. Entfernungen von über 1.700 km zwischen Sommer- und Winterquartieren sind nachgewiesen. Männchen ziehen dabei nur teilweise mit in die Sommergebiete. Sie verbleiben zum Teil in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten. Die Jagdgebiete der Männchen liegen im Mittel 5,7 km vom Quartier entfernt, die der Weibchen 2,4 km. Insekten werden vor allem über Gewässern oder ihrem weiteren Umfeld im schnellen und geradlinigen Flug in (7)10 bis > 50 m Höhe</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
<p>gejagt. An Straßenlaternen wird die Jagd aber auch in relativ engen Flugbahnen beobachtet (BOYE 2004, BRINKMANN et al. 2012, DIETZ et al. 2007, TLUG 2009). Die Art gilt als wenig (bis bedingt) strukturgebunden (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Die Zwergfledermaus ist sehr ortstreu und Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier unter 20 km sind die Regel. Es wurden Jagdgebietenentfernungen bis zu 2 km und Aktionsraumgrößen zwischen 50 und 92 ha beobachtet. Die Zwergfledermaus jagt mit einer Geschwindigkeit von etwa 10 - 15 km/h. Bejagt werden vor allem Grenzstrukturen, an denen die Tiere in einigen Metern Höhe entlang patrouillieren und im freien Luftraum kleine und kleinste Insekten erbeuten (MEINIG & BOYE 2004, TLUG 2009). Jedoch sind auch Jagdflüge über unstrukturier-tem Offenland nicht ungewöhnlich. Somit gilt die Art als bedingt strukturgebunden (BRINKMANN et al. 2012).</p>		
<p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u></p> <p>Durch die Abhängigkeit der Wochenstubenkolonien von höhlenreichen Baumbeständen, die Brutortstreue der Weibchen und die spezifische Überwinterungsstrategie besitzt der Abendsegler ein hohes Gefährdungspotenzial. Frieren Quartiere durch, können große Winterverluste auftreten. Quartiersverluste entstehen außerdem durch forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch Fällung und Baumpflegemaßnahmen (BOYE & DIETZ 2004). Die Kollisionsgefahr ist bei den hohen Transferflügen sehr gering, jedoch kommt es bei Jagdflügen unter Straßenlaternen häufig zu Verkehrsunfällen (BRINKMANN et al. 2012). Durch den hohen Flug ist der Abendsegler gegenüber Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr generell recht unempfindlich. So zeigt die Art eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen und geringe Empfindlichkeiten gegenüber Licht- und Lärmemissionen (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Das Braune Langohr ist vor allem empfindlich gegenüber Veränderungen des Lebensraumes durch Einsatz von Holzschutzmitteln auf Dachböden und forstwirtschaftliche Maßnahmen (KIEFER & BOYE 2004). Das Braune Langohr weist zudem durch seinen langsamen und niedrigen Flug ein hohes Kollisionsrisiko während Transferflügen auf (BRINKMANN et al. 2012). Aufgrund der Strukturgebundenheit ist die Art sehr hoch empfindlich gegen Zerschneidungswirkungen (BRINKMANN et al. 2012). Stark befahrene Straßen durch Wälder oder breite Waldschneisen werden von den Populationen nicht überwunden und haben starke Barrierewirkungen (KIEFER & BOYE 2004). Gegenüber Licht- und Lärmemissionen weist die Art eine hohe Empfindlichkeit auf (Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat) (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist vor allem empfindlich gegenüber fledermausfeindlichen Gebäudesanierungen und Pestizideinsätzen (ROSENAU & BOYE 2004). Durch die an den Menschen gebundene Lebensweise wird die Art auch häufig Opfer des Straßenverkehrs (ROSENAU & BOYE 2004), das Kollisionsrisiko bei Transferflügen wird aber als gering eingeschätzt (BRINKMANN et al. 2012). Gegenüber Zerschneidung, Licht- und Lärmemissionen weist die Art ebenfalls geringe Empfindlichkeiten auf (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Die Fransenfledermaus weist Empfindlichkeiten gegenüber Pestizideinsätzen der Forstwirtschaft auf, welche zu Quartiersverlusten in Wäldern sowie einem fehlenden Nahrungsangebot im Umfeld der Quartiere führen. Die Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch die Zerstörung der Gebäudequartiere, insbesondere die Modernisierung von Kuhställen, beeinträchtigt (TRAPPMANN & BOYE 2004). Bei Transferflügen ist sie einem hohen Kollisionsrisiko ausgesetzt (BRINKMANN et al. 2012). Die Art weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung und Lichte-missionen, jedoch eine geringe gegenüber Lärmemissionen auf (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Das Graue Langohr weist Empfindlichkeiten gegenüber Quartiersverlusten an Gebäuden infolge von Renovierungsarbeiten und dem Einsatz von Holzschutzmitteln auf. Außerdem liegt eine Gefährdung durch Nahrungsdezi-mierung vor, die auf die Intensivierung von landwirtschaftlichen und dörflichen Nutzungen sowie die Vernichtung insektenreicher Landschaftsstrukturen zurückzuführen ist (KIEFER & BOYE 2004a). Zudem unterliegt das Graue Langohr einem hohen Kollisionsrisiko bei Transferflügen (BRINKMANN et al. 2012). Durch ihre ausgeprägte Struktur-gebundenheit ist die Art sehr hoch empfindlich gegenüber Zerschneidung. Gegenüber Licht- und Lärmemissionen (Maskierung von Beutetiergeräuschen) weist sie eine hohe Empfindlichkeit auf (BRINKMANN et al. 2012).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Arten
Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnnewitz Cliebener Straße“	Stadtverwaltung Coswig	Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
<p>Die Große Bartfledermaus weist Empfindlichkeiten gegenüber Quartiersverluste auf. Gebäudebewohnende Kolonien werden durch Renovierungsmaßnahmen an Gebäuden oder direkte Verfolgung gefährdet. Bei Quartieren in Waldbeständen liegt eine Beeinträchtigung durch die forstwirtschaftliche Nutzung alter Bäume und Durchforstungsmaßnahmen im Bestand vor (BOYE et al. 2004). Das Kollisionsrisiko bei Transferflügen ist mit mittel zu bewerten (BRINKMANN et al. 2012). Die Empfindlichkeit der Großen Bartfledermaus gegenüber Zerschneidung ist als mittel bis hoch einzustufen. Die Art weist zudem eine hohe Empfindlichkeiten gegenüber Licht- und Lärmemissionen (Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat) auf (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Den bedeutsamsten Gefährdungsfaktor beim Großen Mausohr stellt die Dezimierung bzw. Vergiftung der Nahrungstiere durch Pestizideinsatz im Obstbau und in der Forstwirtschaft dar. Die Konzentration in großen bis sehr großen Wochenstubenkolonien, die meist große Dachräume als Quartier benötigen, führt bei der Sanierung von Gebäuden zu Populationsverlusten. Zudem können Mausohren auch von mutwilliger Vertreibung oder Verletzung betroffen sein (SIMON & BOYE 2004). Bei Transferflügen unterliegt die Art einem mittleren Kollisionsrisiko (BRINKMANN et al. 2012). Gegenüber Zerschneidungswirkungen ist die Art mittel- bis hochempfindlich, gegenüber Licht- und Lärmemissionen weist sie eine hohe Empfindlichkeit auf (Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat) (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Durch die Wahl von Quartieren im Siedlungsbereich und die niedrige Flughöhe bildet der Straßenverkehr den Schwerpunkt bei der Gefährdung der Kleinen Bartfledermaus (BOYE 2004a), auch bei Transferflügen unterliegt sie einem hohen Kollisionsrisiko (BRINKMANN et al. 2012). Die Kleine Bartfledermaus weist gegenüber Zerschneidung und Lichtemissionen eine hohe Empfindlichkeit auf. Lärmemissionen spielen bei der Art dagegen nur eine geringe Rolle (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Da die Mopsfledermaus häufig die Verstecke wechselt, benötigt sie ein reiches Quartierangebot. Durch forstliche Maßnahmen ist jedoch der bevorzugte Quartiertyp „Spalte außen an Bäumen“ selten geworden. Hinzu kommt die Spezialisierung der Art auf Kleinschmetterlinge als Nahrung, weshalb sie von einem individuenreichen Vorkommen dieser Insekten abhängig ist, deren Bestand sich durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erheblich reduziert (BOYE & MEINIG 2004). Bei ihren Jagdflügen in geringer Höhe über Wegen und Straßen und entlang von Schneisen werden Mopsfledermäuse häufig Opfer des Straßenverkehrs (BOYE & MEINIG 2004), bei den höheren Transferflügen unterliegen sie einer mittleren Kollisionsgefahr (BRINKMANN et al. 2012). Durch die mittlere Strukturbindung weist die Mopsfledermaus eine hohe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung auf. Die Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen wird als hoch, gegenüber Lärm als gering eingestuft (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Als Hauptursachen für die relative Seltenheit der Mückenfledermaus in Deutschland sind die Lebensraumvernichtung durch die Land- und Forstwirtschaft sowie ein naturschutzfachlich nicht sachgerechter Gewässerausbau und Hochwasserschutz mit Trockenlegung und Vernichtung von Auwäldern anzusehen. Zudem weist die Art Empfindlichkeiten gegenüber der Ausbringung von Pestiziden auf (MEINIG & BOYE 2004). Während nur von einem mittleren Kollisionsrisiko bei Transferflügen ausgegangen wird, kommt es bei Jagdflügen im Straßenraum häufig zu Verkehrsunfällen (BRINKMANN et al. 2012). Die Art weist eine mittlere bis geringe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung auf, gegenüber Licht- und Lärmemissionen gilt sie als gering empfindlich (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Die Bindung an Baumhöhlen als Quartiere, die Konzentration der Flugwege und Paarungsgebiete in Auwaldgebieten der größeren Flüsse und die sehr weiten saisonalen Wanderungen haben ein hohes Gefährdungspotenzial für die Rauhautfledermaus zur Folge (BOYE & MEYER-CORDS 2004). Während das Kollisionsrisiko bei Transferflügen als mittel zu bezeichnen ist, kommt es bei Jagdflügen im Straßenraum häufig zu Unfällen (BRINKMANN et al. 2012). Aufgrund der nur bedingten Strukturbindung der Art weist sie gegenüber Zerschneidung eine mittlere bis geringe Empfindlichkeit auf. Gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist die Rauhautfledermaus gering empfindlich (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Die Wasserfledermaus leidet unter Quartierverlusten infolge der Abholzung von geeigneten Quartierbäumen und des Verschlusses von Höhleneinflugmöglichkeiten. Höhlentourismus und die damit verbundene Störung der Tiere</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
<p>im Winterquartier stellt einen weiteren Gefährdungsgrund dar (DIETZ & BOYE 2004). Zudem werden Wasserfledermäuse bei Jagdflügen häufig Opfer des Straßenverkehrs (DIETZ & BOYE 2004) und unterliegen auch bei Transferflügen einem hohen Kollisionsrisiko (BRINKMANN et al. 2012). Wasserfledermäuse sind hoch empfindlich gegenüber Zerschneidungswirkungen und Lichtemissionen. Lärmemissionen spielen eine untergeordnete (geringe) Rolle (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Die Seltenheit von Wochenstuben und die Nähe vieler Vorkommen zu intensiv genutzten Bereichen (Innenstädte) stellen eine Gefahr für die Zweifarfledermaus dar (BOYE 2004). Besonders bei der Sanierung von Gebäudefassaden können Hangplätze verloren gehen (DIETZ et al. 2007). Auf dem Zug bilden Windkraftanlagen eine ernst zu nehmende Bedrohung (DIETZ et al. 2007), während die Kollisionsgefahr bei Transferflügen im Straßenverkehr als sehr gering eingestuft wird (BRINKMANN et al. 2012). Aufgrund ihrer höchstens bedingten Strukturbindung reagiert die Zweifarbfledermaus sehr gering empfindlich auf Zerschneidung. Auch gegenüber Licht- und Lärmemissionen weist sie geringe Empfindlichkeiten auf (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Die Zwergfledermaus weist Empfindlichkeiten gegenüber Pestizidanwendungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie in Hausgärten auf, da diese eine Verringerung des Nahrungsangebotes zur Folge haben. Die Sanierung von Gebäuden, der Verschluss von Quartieren sowie die Verwendung von Holzschutzmitteln stellen weitere Bedrohungen für die Art dar (MEINIG & BOYE 2004). Während sie bei Transferflügen lediglich einem mittleren Kollisionsrisiko unterliegen, werden Zwergfledermäuse bei Jagdflügen häufig Opfer des Straßenverkehrs (BRINKMANN et al. 2012, MEINIG & BOYE 2004). Gegenüber Zerschneidungswirkungen weisen Zwergfledermäuse eine mittlere bis geringe Empfindlichkeit auf. Licht- und Lärmemissionen spielen eine untergeordnete (geringe) Rolle (BRINKMANN et al. 2012).</p>		
<p>2.2 Verbreitung in Sachsen</p> <p>Sachsen ist Durchzugs-, Reproduktions-, Sommer- und Überwinterungsgebiet für den Abendsegler. Die Wochenstuben lassen sich vor allem in den nördlichen gewässer- und waldreichen Gebieten nachweisen. In besonders hoher Dichte wurden sie im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet festgestellt. Eine größere Anzahl an Wochenstuben sind auch in der Düben-Dahlener Heide, der Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung sowie in gewässerreichen Teilen des Lössgefildes, in Bereichen des Leipziger Landes und des Westlausitzer Hügel- und Berglandes zu erwarten (HAUER et al. 2009).</p> <p>Die Vorkommen des Braunen Langohrs sind in Sachsen recht gleichmäßig über das gesamte Landesgebiet verteilt und reichen bis in Höhenlagen von 800 m ü. NHN. Geringere Artvorkommen weisen lediglich die Bereiche im Norden des Leipziger Landes bei Delitzsch, im nordsächsischen Platten- und Hügelland, im Mittelsächsischen Lösshügelland südwestlich von Riesa und im Oberlausitzer Gefilde westlich von Bautzen auf (HAUER et al. 2009).</p> <p>In Sachsen ist die Breitflügelfledermaus in allen Landschaftsteilen verbreitet. Die Nachweise reichen dabei bis zu einer Höhe von 700 m ü. NHN. Schwerpunkte liegen im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet sowie in den Siedlungen am Rand der Düben-Dahlener Heide, in der Stadt Leipzig sowie dem Bornaer, Zwickauer und Bautzener Raum (HAUER et al. 2009).</p> <p>Sachsen ist Reproduktions- und Überwinterungsgebiet der Fransenfledermaus. Die Art kommt, außer in waldarmen Acker- und Tagebaugebieten, in allen Regionen Sachsens vor. Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in der Düben-Dahlener Heide, im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, im Leipziger Land sowie in den Vorgebirgslagen im Vogtland, Erzgebirgsbecken und Östlicher Oberlausitz. Die Winterquartiere weisen eine Häufung im Mittel- und Bergland auf (HAUER et al. 2009).</p> <p>Das Graue Langohr ist im nördlichen sowie nordöstlichen Tief- und Hügelland recht gleichmäßig verbreitet, in den Randlagen der Mittelgebirge liegen jedoch nur vereinzelte Funde vor. Besonders häufig wurde die Art in der Düben-Dahlener Heide, dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet sowie in der Dresdner Elbtalweitung nachgewiesen (HAUER et al. 2009).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnwitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
<p>Sachsen ist für die Große Bartfledermaus Reproduktions- und Überwinterungsgebiet. Verbreitungsschwerpunkte bilden das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, die Umgebung Dresdens, Bornas und Werdas sowie wenige Orte in den unteren Berglagen des Vogtlandes, des Oberlausitzer Berglandes und des Mittel- und Osterzgebirges (HAUER et al. 2009).</p> <p>In Sachsen lassen sich die Wochenstubenkolonien des Großes Mausohrs hauptsächlich in waldreichen Teilen des Sächsischen Lössgefildes sowie im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet nachweisen. Zur Überwinterung wandern Mausohren aus dem Tief- und Hügelland in die Mittelgebirge, insbesondere in das Erzgebirge (HAUER et al. 2009).</p> <p>Sachsen ist Reproduktions- und Überwinterungsgebiet der Kleinen Bartfledermaus. Die Wochenstuben befinden sich hauptsächlich im Sächsischen Tiefland mit Schwerpunkt in der Düben-Dahlener Heide, im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet sowie im Lössgefilde (HAUER et al. 2009).</p> <p>Sachsen ist für die Mopsfledermaus Reproduktions- und Überwinterungsgebiet. Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich vor allem im Sächsischen Lössgefilde, in der Düben-Dahlener Heide, im Vogtland, in der Sächsischen Schweiz und im Oberlausitzer Bergland. Wochenstuben lassen sich im südlichen Leipziger Land, im Altenburg-Zeitzer Lösshügelland, im Erzgebirgsbecken, Vogtland, Oberlausitzer Bergland und in der Östlichen Oberlausitz nachweisen (HAUER et al. 2009).</p> <p>Sachsen ist für die Mückenfledermaus Vermehrungs- und Überwinterungsgebiet. Die Vorkommen konzentrieren sich überwiegend auf das Tiefland und die Lössgefilde östlich der Elbe. Wochenstubenquartiere konnten bisher im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, im Leipziger Land, im Nordsächsischen Platten- und Hügelland, in der Großenhainer Pflege und im Westlausitzer Hügel- und Bergland nachgewiesen werden (HAUER et al. 2009).</p> <p>Sachsen ist als Paarungs-, Durchzugs- und Rastgebiet für die Raufhautfledermaus von erheblicher Bedeutung, bisher sind jedoch nur wenige Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten bekannt. Nachweise von Wochenstubenkolonien finden sich im Leipziger Land, im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet sowie in den wald- und gewässerreichen Gebieten in der Nordhälfte Sachsens (HAUER et al. 2009).</p> <p>Sachsen ist für die Wasserfledermaus Reproduktions- und Sommergebiet. Außerdem wandert eine große Anzahl an Tieren zu und überwintert hier. Im Sommerhalbjahr wurde die Art in nahezu ganz Sachsen beobachtet. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet sowie im Süden des Leipziger Landes. Die Winterquartiere lassen sich vor allem im Hügel- und Bergland zwischen 110 und 910 m ü. NHN nachweisen (HAUER et al. 2009).</p> <p>Die Zweifarfledermaus tritt in Sachsen als Wintergast und Durchzügler sowie als Übersommerer auf. Bei den weit über das Land verteilten Nachweisen handelt es sich überwiegend um Einzelfunde, u. a. im Vogtland, im Mittel- und Osterzgebirge, in der Oberlausitz sowie in der Muskauer Heide. Die Winterquartiere befinden sich hauptsächlich in großen Städten wie Dresden, Leipzig, Plauen, Zwickau und Chemnitz sowie in den Mittelgebirgen mit Schwerpunkt in der Sächsischen Schweiz (HAUER et al. 2009).</p> <p>Die Zwergfledermaus ist in Sachsen ganzjährig und mit Ausnahme der höheren Berglagen weit verbreitet. Vorkommensschwerpunkte befinden sich in der Oberlausitz, der Sächsischen Schweiz und der Dresdner Elbtalweitung sowie dem Osterzgebirge. Wochenstuben der Zwergfledermaus lassen sich vor allem in der Oberlausitz sowie den Gebieten um Dresden, Freiberg, Borna und Crimmitschau nachweisen. Große Winterquartiere sind in Sachsen kaum bekannt. Die Wochenstubengebiete und die Fundorte überwinternder Zwergfledermäuse sind weitgehend identisch (HAUER et al. 2009).</p>		
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich (Quelle: SCHMIDT 2014, LFULG 2017) Im Zuge der Fledermauserfassungen zum Vorhaben „S 84 Neubau Niederwartha – Meißen, BA 3 (VKE 325.2)“ im Jahr 2014 wurden innerhalb bzw. im Umfeld des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 67 häufige Vorkommen von		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. Die Große und die Kleine Bartfledermaus sind anhand ihrer Rufe nicht zu unterscheiden, daher wurden die entsprechenden erbrachten akustischen Nachweise zur Artengruppe „Bartfledermausart“ zusammengefasst. Selten bzw. vereinzelt wurden auch Nachweise der Arten Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus und Zweifarbfledermaus sowie der Artengruppe „Langohr indet“ (umfasst die akustisch schwer unterscheidbaren Arten Braunes und Graues Langohr) erbracht. Die Mückenfledermaus konnte 2014 nicht direkt nachgewiesen werden. Allerdings wurde in einer Entfernung von mind. 1 km eine nicht weiter identifizierbare Pipistrellus-Art (Pipistrellus indet.) nachgewiesen, sodass die Anwesenheit der Mückenfledermaus nicht ausgeschlossen werden kann. Für den Abendsegler und die Zwergfledermaus wurden zudem Reproduktionsnachweise im Umfeld des B-Plan-Gebietes erbracht.

Aufgrund der Habitatausstattung ist auch innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 67 mit Vorkommen der genannten Fledermausarten zu rechnen.

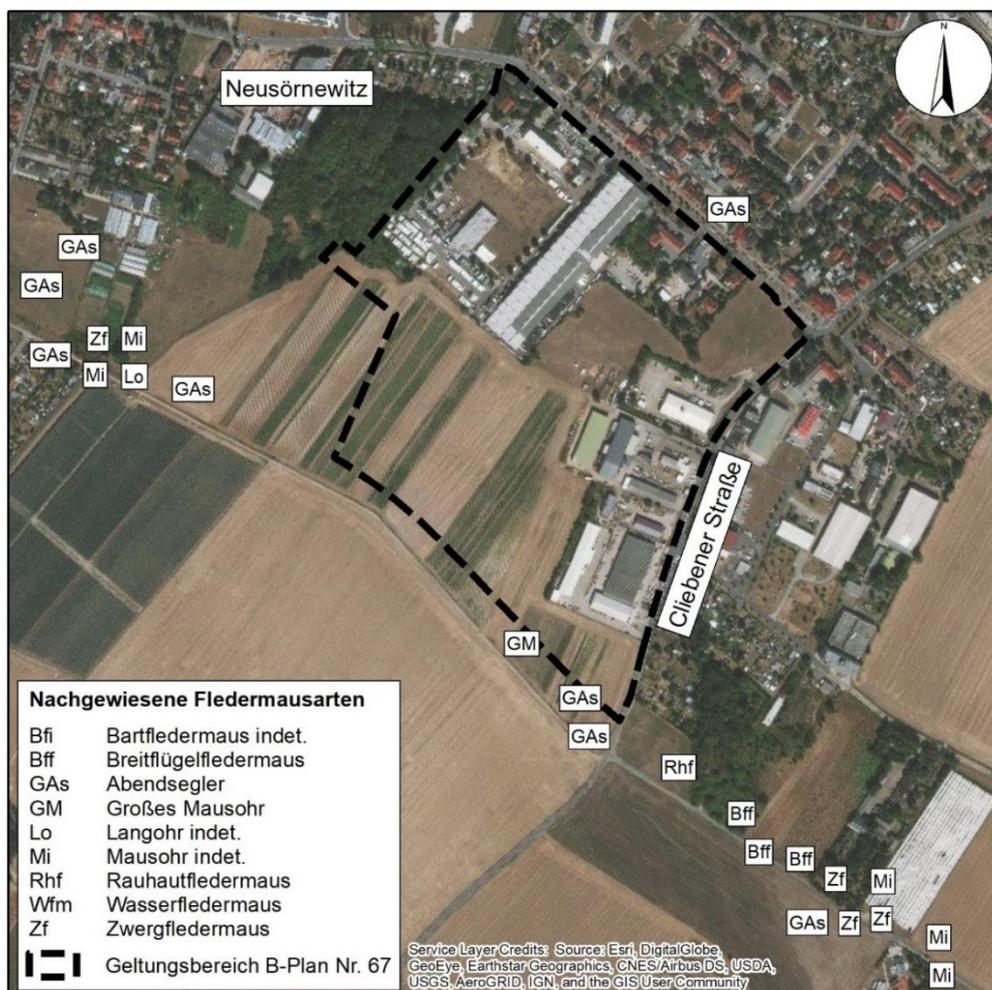


Abbildung 4: Im Zuge der faunistischen Erfassungen zur S 84 nachgewiesene Fledermausvorkommen im Umfeld des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 67 (SCHMIDT 2014)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Im Zuge der Baufeldfreimachung werden keine Gehölzbestände mit Quartierpotenzial für Fledermäuse gerodet. Die vorhandenen Altholzbestände innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 67 werden im Rahmen des GOP als zu erhaltende Gehölzbestände gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgeschrieben. Somit können baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen in Baumquartieren mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbegebietes ist jedoch mit einem Abriss bereits bestehender Gebäude zu rechnen. Alle der hier betrachteten Fledermäuse nutzen auch Gebäudequartiere. Somit kann ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestandes im Zuge von Gebäudeabrissen für alle der hier betrachteten Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> die Bauzeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphasen (Baufeldfreimachung / Abriss von Gebäuden außerhalb der Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) <input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (Um sicherzustellen, dass keine Tiere während der Baufeldfreimachung im Winterquartier getötet werden, sind alle festgestellten oder potenziellen Gebäudequartiere im Herbst vor dem Eingriff auf möglichen Besatz zu prüfen und zu kennzeichnen.) <input checked="" type="checkbox"/> ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (Im Einzelfall, wenn mit vollständiger Sicherheit festgestellt wurde, dass ein Quartier unbesiedelt ist, wird dieses im Anschluss an die Besatzkontrolle verschlossen, um einen Wiedereinflug vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Durch eine entsprechende Vorkehrung wird gewährleistet, dass die Tiere die Höhle zwar verlassen, aber nicht mehr einfliegen können (sog. „One-Way-Pass“). Als Zeitpunkt des Verschlusses ist der Herbst (September / Oktober) vorzusehen, da zu diesem Zeitpunkt Fledermäuse die Quartiere nicht mehr als Wochenstube und noch nicht als Winterquartier nutzen).		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Kollisionen von Fledermäusen mit Zuliefererverkehr sind nicht zu erwarten, da im Bereich der Erschließungsstraße nur geringe Fahrgeschwindigkeiten und ein geringes Verkehrsaufkommen zu erwarten sind. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Baubedingte Störungen treten vor allem im Zuge der Baufeldfreimachung auf. Gehölze mit Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten werden im Rahmen des GOP als zu erhaltende Gehölzbestände gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgeschrieben. Somit können baubedingte Störungen von Fledermäusen in Baumquartieren im Zuge von Rodungsarbeiten mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbegebietes können baubedingte Gebäudeabriss nicht sicher ausgeschlossen werden. Alle der hier betrachteten Fledermausarten nutzen u.a. auch Gebäude Sommer-, Wochenstuben- und/oder Winterquartiere. Somit kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen der Fledermäuse durch die Abrissarbeiten gestört werden. Bewertungsrelevante Störungen treten auch dann auf, wenn räumlich-funktionale Beziehungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten unterbrochen werden. Es ist bekannt, dass Lichtemissionen bei Fledermäusen zu einem veränderten Flugverhalten führen können. So konnte nachgewiesen werden, dass auf Explorationsflügen Fledermäuse bei Licht wesentlich häufiger als bei Dunkelheit landen, um so einem erhöhten Prädationsdruck auszuweichen (LÜTTMANN et al. 2009). D. h. Fledermäuse sind bei Licht von ihren Feinden besser zu erkennen. Es ist davon auszugehen, dass nächtliche „Lichtverschmutzungen“ im Bereich von Flugrouten mit hoher (regionaler) Bedeutung erhebliche negative Konsequenzen für die Populationen der Fledermausarten bewirken. Braunes und Graues Langohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Wasserfledermaus zeichnen sich durch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Licht aus (BRINKMANN et al. 2012). Daher ist davon auszugehen, dass vorhabennahe Jagdhabitatsflächen und Flugkorridore eine Funktionsminderung infolge von Lichtirritationen erfahren. Braunes und Graues Langohr sowie Großes Mausohr sind zudem empfindlich gegenüber Lärmemissionen im Bereich von Jagdhabitaten, da es zur Maskierung von		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnwitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
<p>Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat kommen kann (BRINKMANN et al. 2012). Für diese Arten besteht durch Licht- bzw. Lärmemissionen grundsätzlich die Gefahr, dass es im Zuge nächtlicher Bauarbeiten zu Irritationen im Bereich von Flugrouten entlang der linearen Gehölzstrukturen kommen kann. Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus weisen nur geringe Empfindlichkeiten gegenüber Zerschneidungseffekten, Licht- und Lärmemissionen auf (BRINKMANN et al. 2012). Aufgrund ihrer artspezifisch geringen Störmempfindlichkeit können Beeinträchtigungen durch Störungen für diese Arten im Zuge des Vorhabens ausgeschlossen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Flugrouten / Transferräume hoher Bedeutung vorhanden. Die bestehenden linearen Gehölzbestände sind vielfach durch Gebäude und Verkehrswege unterbrochen und weisen höchstens eine mittlere Bedeutung für (bedingt) strukturgebunden fliegende Fledermäuse auf. Zudem sind baubedingte Störungen an Flugrouten oder in Jagdhabitaten sind jedoch nur dann bewertungsrelevant, wenn die für ein langfristiges Überleben der jeweiligen Art notwendigen Raumbewegungen dauerhaft eingeschränkt werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um temporäre Störungen, welche ausschließlich während der Bauphase und dann auch nur bei nächtlichen Bautätigkeiten auftreten können. Auf Populationsebene sind keine Auswirkungen infolge einzelner, temporär und lokal eng begrenzter Störungen von Verbundstrukturen abzuleiten. Erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich bedeutender Flugstrukturen sind daher nicht abzuleiten. Der Verbotstatbestand aufgrund baubedingter Störungen tritt <u>nicht</u> ein.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Betriebsbedingte Störungen der licht- und lärmsensiblen Fledermausarten (s. o.) können durch verkehrsbedingte Emissionen wie Scheinwerferlicht, Straßenbeleuchtungen und die Geräuschkulisse vorbeifahrender Fahrzeuge verursacht werden. Es ist daher zu klären, ob entlang der verbleibenden bzw. im Rahmen des GOP neu anzulegenden Hecken und Baumreihen jagende Fledermäuse durch die Licht- und Lärmemissionen gestört werden. Grundsätzlich ist von dem Eintreten einer erheblichen Störung dann auszugehen, wenn die Größe der lokalen Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig zurückgeht. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn Tiere aufgrund der Störungen den Wirkraum dauerhaft verlassen und wenn sich ihre Überlebenschancen, ihre Reproduktionsfähigkeit oder ihr Reproduktionserfolg im gestörten Bereich verschlechtern. Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass es insbesondere während der Dämmerungs- und Nachtzeiten durch Zuliefererverkehr zu keinen kontinuierlichen Lichtemissionen bzw. einer großräumigen Ausleuchtung im Bereich der linearen Gehölzbestände kommt. Aufgrund der geringen zu erwartenden Verkehrsbelegung auf der Erschließungsstraße ist nicht mit einer kontinuierlichen Schallkulisse zu rechnen. Aufgrund der innerörtlichen Lage ist mit einer dauerhaften Straßenbeleuchtung im Bereich der Erschließungsstraße zu rechnen. Da sich das geplante Gewerbegebiet jedoch im vorbelasteten Siedlungsbereich von Coswig befindet, führt eine Beleuchtung der geplanten Erschließungsstraße zu keinen Beeinträchtigungen, die über das Maß der Vorbelastung hinausgehen. Gemäß der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen im GOP ist das Anstrahlen von baulichen Anlagen nur an den Straßenfassaden der Fabrikstraße, der Köhlerstraße und der Cliebener Straße zulässig. Dadurch wird eine Ausleuchtung von Habitatstrukturen der Fledermäuse auf den straßenabgewandten Seiten vermieden. Somit ist nicht zu erwarten, dass durch licht- oder lärmbedingte Störungen Raumbewegungen der licht- und lärmsensiblen Fledermausarten dauerhaft eingeschränkt werden. Eine Betroffenheit aufgrund betriebsbedingter Störwirkungen kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung tritt <u>nicht</u> ein.</p>		
Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen: entfällt		
Bewertung der Maßnahmen / Auswirkungen auf die lokale Population: entfällt		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme durch Rodungsarbeiten:</i> Im Zuge der Baufeldfreimachung werden keine Gehölzbestände mit Quartierpotenzial für Fledermäuse gerodet. Die vorhandenen Altholzbestände innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 67 werden im Rahmen des GOP als zu erhaltende Gehölzbestände gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgeschrieben. Somit kann eine bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme durch Abrissarbeiten:</i> Im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbegebietes ist jedoch mit einem Abriss bereits bestehender Gebäude zu rechnen. Alle der hier betrachteten Fledermäuse nutzen auch Gebäudequartiere. Somit kann ein bau- und anlagebedingtes Eintreten des Verbotstatbestandes im Zuge von Gebäudeabrissen für alle der hier betrachteten Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Daher sind vorsorglich Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen.</p>		
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung im Zuge der Abrissarbeiten / Kontrolle potenzieller Gebäudequartiere vor dem Eingriff / ggf. Verschluss / Entwertung unbesetzter Quartiere / ggf. Bergung überwinternder Tiere (kvM 1) - ggf. Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust geeigneter Gebäudequartiere (CEF 1) 		
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u></p> <p>Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungsstätten während der empfindlichen Wochenstubezeit von gebäudebewohnenden Fledermäusen verloren gehen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. auch besetzte Ruhestätten während der Winterruhe zerstört werden. Durch den Verschluss oder die Entwertung unbesetzter Quartiere wird der Wiedereinflug von Fledermäusen unterbunden (kvM 1). Damit wird mit größtmöglicher Sicherheit gewährleistet, dass im Zuge von Gebäudeabrissen alle potenziellen Quartiere unbesiedelt sind. Sofern besetzte Quartiere in oder an den abzureißenden Gebäuden festgestellt werden, sind künstliche Fledermausquartiere bereitzustellen (CEF 1). Dadurch wird sichergestellt, dass das ganzjährige Quartierstättenangebot im räumlichen Zusammenhang nicht verschlechtert wird. Der Ausgleichsbedarf für die Quartierverluste orientiert sich an den ggf. festgestellten Quartierstrukturen. Die tatsächlich notwendige Anzahl der Ausweichquartiere kann erst nach den Abrissarbeiten festgelegt werden. Die Ausweichquartiere müssen unmittelbar nach den Abrissarbeiten bereits während der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Durch die Bereitstellung von Quartierhilfen wird eine quantitative Verschlechterung des Quartierstättenangebotes verhindert. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit des Raumes für die Fledermausarten erhalten.</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

5.3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

5.3.2.1 Brutvögel der Offen- und Halboffenlandschaften

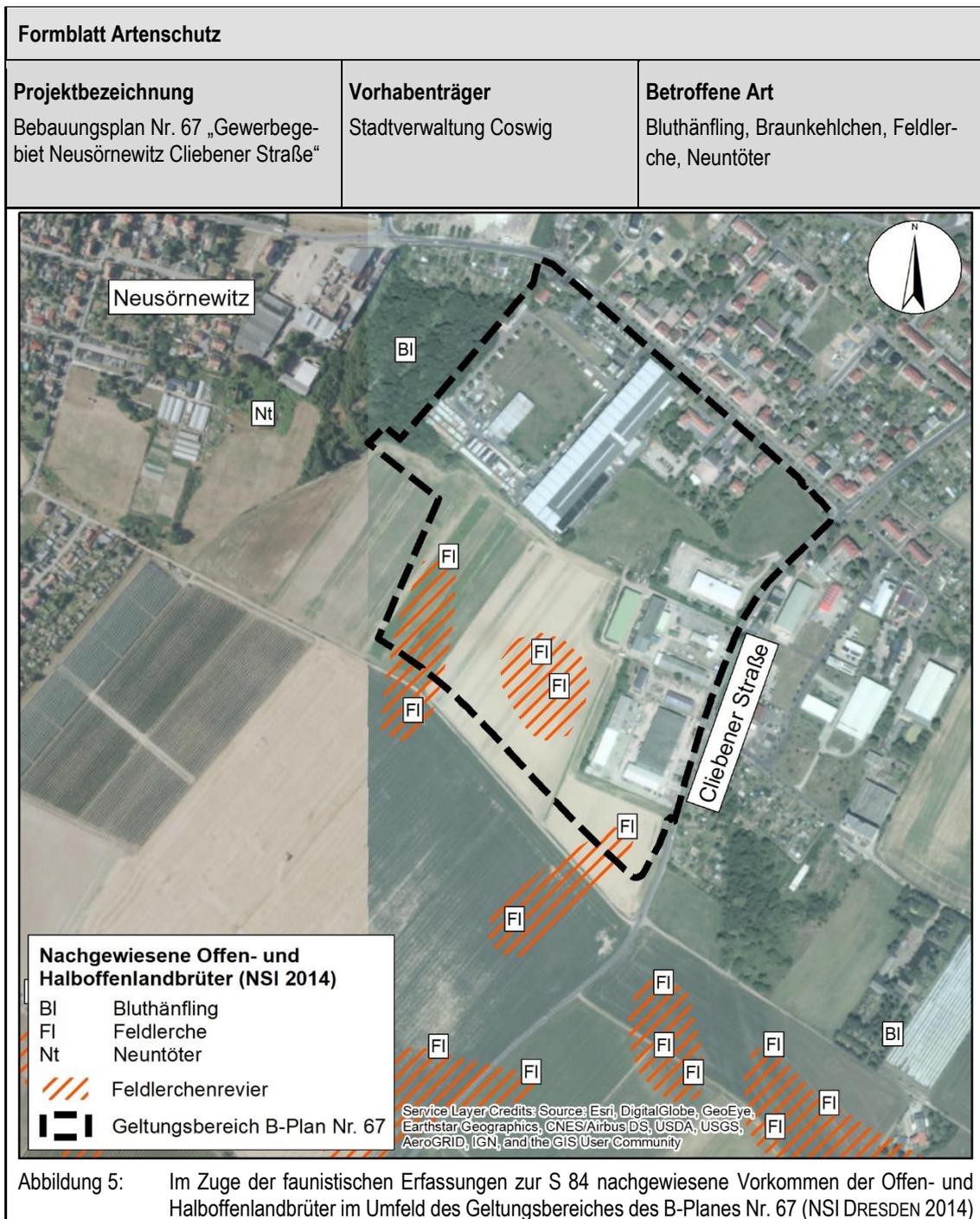
Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Neuntöter
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 2: Braunkehlchen, Kat. 3: Bluthänfling, Feldlerche) <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland - Wandervogel (Kat. V: Bluthänfling, Braunkehlchen) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 2: Braunkehlchen, Kat. V: Bluthänfling, Feldlerche)		Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (Bluthänfling, Neuntöter) <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend (Feldlerche) <input checked="" type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht (Braunkehlchen)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraum:</u> Der Bluthänfling bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, insbesondere Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden und verbuschte Halbtrockenrasen sowie Brachen, Kahlschläge und Dörfer/Stadtrandbereiche. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsch und junge Nadelbäume (Nisthabitat). Die Art ist tagaktiv und gilt als Freibrüter mit Nestanlage in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (SÜDBECK et al. 2005). Der Nahrungserwerb erfolgt an Stauden und auf dem Boden (BAUER et al. 2005b). Das Braunkehlchen bevorzugt offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation als Ansitzwarte und bodennaher Deckung, z. B. Uferstaudenflur, Moore, Altschilfbestände mit Weiden in Flussauen. In der Kulturlandschaft werden brachliegende Gras-Kraut-Fluren, Staudensäume an Grünland- und Ackerkomplexen sowie an Grabensystemen besiedelt. Das Braunkehlchen gilt als Bodenbrüter und tagaktive Art, singt aber mitunter auch nachts bzw. vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang. Die Nestanlage erfolgt auf dem Boden, versteckt in dichter Vegetation und in der Nähe einer Sitzwarte (SÜDBECK et al. 2005). Das Braunkehlchen ist ein Wartenjäger und fängt Beute aus der Luft oder vom Boden (BAUER et al. 2005b). Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt bei 0,5 bis > 3 ha (FLADE 1994). Die Art besitzt eine hohe Ortstreue. Die Hauptbrutzeit reicht von April bis August (BMVBS 2009). Die Territoriumsgröße der Art liegt nicht selten bei nur 0,5 ha (kleinster Nestabstand 20 m), in der Regel liegt die sie auch in dicht besiedelten Flächen mindestens bei 0,75 ha (Nestabstände zwischen 80 und 200 m). Die Siedlungsdichtewerte aus der mitteleuropäischen Kulturlandschaft streuen unabhängig von der Höhenlage zwischen 0,2 und 10 BP/ 10ha. Entscheidend dafür sind der Bewirtschaftungsgrad und das Wartenangebot (GLUTZ v. BLOTZHEIM 2001). Die Feldlerche bevorzugt offene Landschaften mit weitgehend freiem Horizont, hauptsächlich Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete. Es werden jedoch auch Moore, Heidegebiete sowie größere Waldlichtungen besiedelt. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit karger Gras- und Krautve-		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnnewitz Cliebener Straße“	Stadtverwaltung Coswig	Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Neuntöter
<p>getation (SÜDBECK 2005). Einzelgebäude (Aussiedlerhöfe, Scheunen, Ställe), einzelstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen der Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte. Hält zu bewaldeten oder bebauten Gebieten einen Mindestabstand ein, der von der Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60 - 120 m beträgt (bei Gehölzen bzw. Siedlungen von höchstens 30 ha). Mosaikartig gegliederte halboffene Landschaften mit hohem Waldanteil (bzw. Heckenanteil von > 150 - 200 m/ha), enge Täler und Freilandflächen von < 5 - 10 ha scheiden deshalb in der Regel als Feldlerchenbiotope aus. Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil (in der Nähe von Terrassen, Kuppen oder Rücken) besiedelt. Während für den Nahrungserwerb weitgehend kahle oder von kurzer Vegetation bedeckte Böden notwendig sind, wird das Nest in niedriger, karger bis wenig dicht stehender Vegetation von Wiesen, Weideland, Äckern (Getreide-, Klee-, Kartoffel- und Gemüseäckern), Wegrandgesellschaften und Dünen angelegt (Vegetationshöhe und Deckungsgrad bei Baubeginn: in Klee 5–8 cm/ 40–60%, im Sommergetreide 5 - 15 cm / 10 - 20%, im Mais 30 - 50 cm / bis 20%). Feldsäume in einer Breite bis etwa 20 m (oder die Nähe vegetationsarmer Stellen) werden häufiger als Nistplatz gewählt als die Feldmitte; das Nest liegt dann durch überhängende Vegetation geschützt unmittelbar am Ackeranriss oder in der verunkrauteten, lichten Übergangszone zwischen Wegböschung und Acker, meist in relativ dichtem Grashorst. Der Abstand zu kleineren Vertikalstrukturen muss nicht immer sehr groß sein (z. B. 8 m neben 2 m hohem Maschendrahtzaun. Brut- und Jungenaufzuchtzeit ist von April bis August (BAUER et al. 2005a). Die Reviergrößen liegen in Abhängigkeit der Nahrungsverfügbarkeit und Siedlungsdichte zwischen 0,2 und 5 ha. (GLUTZ V. BLOTZHEIM 2001) Die Feldlerche besitzt meistens eine hohe Ortstreue (BMVBS 2009). Sie gilt als tagaktive Art, zieht jedoch auch nachts (SÜDBECK 2005). Die Feldlerche ist ein rasch laufender Bodenvogel, Übernachtung und Nahrungserwerb erfolgt daher auf dem Boden. Typisch für die Art ist der Singflug und auffälliges Verhalten bei der Balz wie z. B. Hüpfen oder Verbeugen vor dem Weibchen (BAUER et al. 2005a). Die Siedlungsdichte der Feldlerche in der Agrarflur ist von Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung sowie von den natürlichen standörtlichen Gegebenheiten und der Landschaftsausstattung abhängig. Nach GLUTZ V. BLOTZHEIM (2001) sind in NW-England bei Wechselwirtschaft während 8 Jahren folgende Dichten ermittelt worden: 4,2–6,1 (M 5,1) Reviere (R)/10 ha auf Dauerweide, 3,3–5,7 (M 4,3) R/10 ha auf alten Mähwiesen, 1,7–4,5 (M 3,0) R/10 ha auf nassem, struppigem Weideland, 0–3 (M 1,6) R/10 ha in Hafer- und Gerstefeldern und 0–3 (M 1,1) R/10 ha in Rüben- und Kartoffeläckern (ROBSON & WILLIAMSON 1.c. in GLUTZ V. BLOTZHEIM 2001). Hohe Feuchtigkeit, besonders aber zunehmende Parzellengröße, abnehmende Durchmischung der Kulturen, dicht geschlossene, raschwüchsige Gras- und Krautfluren, Gebüsch, Hecken, Feldgehölze oder mosaikartige Mischung von offener Landschaft und Wald senken die Siedlungsdichte. Aus stark gedüngten und intensiv genutzten Mähwiesen kann die Feldlerche vollständig verschwinden. Deshalb ist die Dichte in der modernen Agrarlandschaft in Mitteleuropa heute vielfach stark vom Ackerlandanteil abhängig. Im Schweizer Mittelland schwankt die Dichte bei einem Ackerlandanteil von 80–90% zwischen 2,2 und 5,9 BP/10 ha; bei einem Ackerlandanteil von 50% sind noch Dichten von 0,7–2,4 BP/10 ha zu erwarten, und bei einem Anteil von < 30% fällt die Dichte gewöhnlich auf 0,5 BP/10 ha oder weniger (LUDER 1.c.; ähnlich für Rheinland-Pfalz bei BOSSELMANN, Naturschutz Orn. Rheinland-Pfalz 2, 1983 beides in GLUTZ V. BLOTZHEIM 2001). Bei den heute häufigen Parzellengrößen von > 0,5 ha und entsprechend geringer Durchmischung verschiedenartiger Kulturen liegen die Dichten selbst bei hohem Ackerlandanteil eher zwischen 1,1 und 3,7 BP/10 ha (A. SCHLÄPFER pers. Mitt. in GLUTZ V. BLOTZHEIM 2001).</p> <p>Der Neuntöter bevorzugt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem strukturreichen Gehölzbestand. Hauptsächlich kommt die Art in extensiv genutztem Kulturland vor, welches mit Hecken und Brachen gegliedert ist. Der Neuntöter gilt als Freibrüter und tagaktive Art. Die Nestanlage erfolgt in Büschen aller Art (bevorzugt Dornbüsche, insbesondere Brombeere, Heckenrose, Weißdorn, Kreuzdorn aber auch Holunder), vereinzelt auch in Bäumen (SÜDBECK et al. 2005). Günstig ist angrenzendes, möglich extensiv genutztes Grünland (Feuchtwiesen bis Trockenrasen). Wichtig sind freie Answarten (einzelne Büsche, Bäume, Zäune, Leitungen) und höhere einzeln stehende, dichte Büsche als Nistplatz, umgeben von Nahrungsflächen mit nicht zu hoher, lückiger, insektenreicher Vegetation. Die Art besitzt eine durchschnittliche Ortstreue (BMVBS 2009). Partnertreue ist aufgrund der geringen Ortsbindung der Weibchen und der raschen Verpaarung selten. Junggesellen, denen nicht innerhalb von max. 5 Tagen eine Verpaarung gelingt, siedeln meist um; Weibchen, die keinen Partner finden, verschwinden oft bereits nach einigen Minuten. Ein Brutrevier ist durchschnittlich 0,1 - 8 ha groß. Hauptbrutzeit und Jungenaufzucht dauert von Mai bis August (GLUTZ V. BLOTZHEIM & BAUER 2001). Der Neuntöter ist ein Nachtzieher. Die Jagdmethoden</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnwitz Cliebener Straße“	Stadtverwaltung Coswig	Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Neuntöter
<p>variieren je nach Witterung, bevorzugt wird allerdings die Flugjagd. Charakteristisch für die Art ist, dass er seine Beute an geeigneten Ästen bzw. Dornen aufspießt und sich damit ein Vorratslager anlegt (BAUER et al. 2005b).</p>		
<p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u></p> <p>Gefährdung des Bluthänflings durch erhebliche Nahrungsengpässe infolge Intensivierung der Landwirtschaft, Herbizideinsatz, häufige Mahd, Flurbereinigung, Umwandlung von Grün- in Ackerland und zunehmende Versiegelung der Landschaft. Zudem hat der Eingriff in Heckenlandschaften (Heckenrodung, verringerte Pflegemaßnahmen) den Verlust geeigneter Bruthabitate zur Folge. (BAUER et al. 2005b)</p> <p>Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 15 m; Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4, Effektdistanz 200 m.</p> <p>Eine Gefährdung des Braunkehlchens entsteht durch die Zerstörung von Brut- und Nahrungshabitaten, z. B. Umwandlung von Lebensräumen zu Intensivwiesen oder Ackerland, Entfernung von Randstrukturen, verstärkte Düngung und mehrfache Mahd, Überbauung und Entwässerung (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Fluchtdistanz nach GASSNER ET AL. (2010): 40 m; Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4, Effektdistanz 200 m.</p> <p>Gefährdung der Feldlerche durch die Zerstörung von Bruthabitaten infolge der Intensivierung der Landwirtschaft (starke Düngung, massiver Biozideinsatz). Verlust von Brutplätzen durch Entwässerung sowie zunehmende Versiegelung und Verbauung der Landschaft. (BAUER et al. 2005b)</p> <p>Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 20 m; Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4, Effektdistanz 500 m; Fluchtdistanz nach GLUTZ V. BLOTZHEIM (2001): beträgt am Nest zu Beginn der Bebrütung 35 - 40 m.</p> <p>Eine Gefährdung der Neuntöter besteht durch Lebensraumverluste in Brutgebieten (Beseitigung von Hecken, Aufforstung, Umbruch von Grünland, Heide- und Moorflächen, Versiegelung), Abnahme des Nahrungsangebotes infolge von Intensivierungsmaßnahmen und Zerstörung der Strukturvielfalt (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 30 m; Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach Garniel & Mierwald (2010): Brutvogel der Gruppe 4, Effektdistanz 200 m.</p>		
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Sachsen:</p> <p>In Sachsen ist der Bluthänfling flächendeckend und relativ gleichmäßig verbreiteter Brutvogel. Deutlich niedrigere Dichtewerte nur in Waldlandschaften des Tieflands (Dübener Heide, Dahleener Heide, Wermisdorfer Wald, Lausitzer Heideland) sowie der höheren Berglagen (insbesondere Westerzgebirge). Zum Bergland hin in Zusammenhang mit immissionsbedingten Waldauflichtungen bis auf die höchsten Gipfel. 9.000–18.000 Brutpaare = 0,49–0,98 BP/km² (STEFFENS et al. 2013).</p> <p>Das Braunkehlchen ist Brutvogel im gesamten Gebiet mit teils erheblichen Lücken in unteren Berglagen und dem angrenzenden Hügelland sowie wieder dichterem Vorkommen im Tiefland und den Übergangsbereichen zum Hügelland. Im Bergland bis in Höhenlagen von 1.150 m ü. NN (STEFFENS et al. 2013). In Sachsen weist das Braunkehlchen einen geschätzten Bestand von 1.500 bis 3.000 BP auf (STEFFENS et al. 2013).</p> <p>Die Feldlerche ist Brutvogel im gesamten Gebiet mit deutlicher Dichtedifferenzierung zwischen Siedlungsballungen und laubbaumreichen Waldgebieten auf der einen sowie waldarmen Agrarräumen, Kiefernheidewäldern, Bergbaufolgelandschaften sowie fichtendominierten Hoch- und Kammlagen auf der anderen Seite. Zum Bergland hin bis zu 950 m ü. NN (STEFFENS et al. 2013). In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 80.000 bis 160.000 BP auf (STEFFENS et al. 2013).</p> <p>In Sachsen weist der Neuntöter eine flächendeckende Verbreitung auf, zum Bergland hin mit abnehmender Dichte und insbesondere in fichtendominierten Kammlagen des Erzgebirges teilweise nur sporadisch und örtlich fehlend. Höchstgelegene Brutvorkommen im Westerzgebirge bei 950 m ü. NN. Der Neuntöter hat einen geschätzten Bestand von 8.000 bis 16.000 BP (STEFFENS et al. 2013).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Neuntöter
<p>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich (Quelle: NSI DRESDEN 2014a, NSI 2019, NSI 2020)</p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Sonderuntersuchung zum Vorhaben „S 84 Neubau Niederwartha – Meißen, BA 3 (VKE 325.2)“ wurde der Bluthänfling u. a. im Bereich der großflächigen Ackerfluren zwischen Neusörnnewitz und Brockwitz, dem Feldgehölz im Bereich der ehemaligen Deponie sowie in den von Gärten geprägten Siedlungsrandbereichen von Neusörnnewitz regelmäßig beobachtet. Zusätzlich wurde im Jahr 2020 die Art im genannten Umfeld als Sichtnachweis bestätigt (NSI 2020). Weiterhin konnten in den Jahren 2014/2020 im Bereich der großflächigen Ackerfluren südlich von Neusörnnewitz zahlreiche Reviere der Feldlerche nachgewiesen werden. Die Art kommt im Vorhabenumfeld zwar flächendeckend, jedoch mit einer geringen Siedlungsdichte vor. Die geringe Siedlungsdichte wurde auch im Erfassungsjahr 2020 grundsätzlich bestätigt, auch wenn zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags die Revierzentren mittels Punktnachweise noch nicht vorgelegen haben (NSI 2020). Aufgrund der über die Erfassungsjahre vergleichbaren Siedlungsdichte wird weiterhin die artenschutzrechtliche Betroffenheit mit Hilfe der Revierzentren aus dem Jahr 2014 beschrieben und bewertet. Nachweise des Neuntöters konnten 2014 im Halboffenland westlich der ehemaligen Deponie erbracht werden. Nachweise des Braunkehlchens konnten im Jahr 2014 nicht erbracht werden. Jedoch wurde die Art bei den Übersichtsbegehungen 2019 innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes festgestellt.</p>		

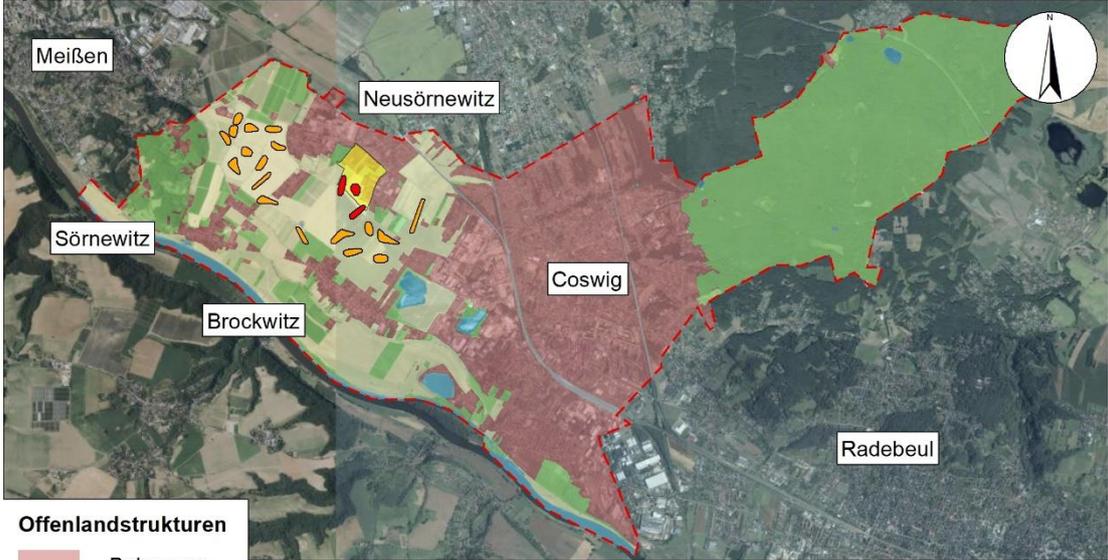


Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Neuntöter
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Die baubedingt beanspruchten Grünland- und Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 67 befinden sich im Bereich nachgewiesener bzw. potenzieller Bruthabitate von Braunkehlchen und Feldlerche. Die beanspruchten Gehölzstrukturen (insbesondere Hecken und Gebüsche) stellen potenzielle Bruthabitate von Bluthänfling und Neuntöter dar. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden die Offenlandlebensräume sowie Gehölzstrukturen in Anspruch genommen. Daher können Verletzungen und Tötungen von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern von Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche und Neuntöter während der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> die Bauzeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphasen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna (1. Oktober bis 28. Februar) (kvM 2)) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung der spontanen Wiederbesiedelung des geräumten Baufeldes (kvM 3) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Kollisionen von Offen- oder Halboffenlandbrütern mit Zuliefererverkehr sind nicht zu erwarten, da im Bereich der Erschließungsstraße nur geringe Fahrgeschwindigkeiten und ein geringes Verkehrsaufkommen zu erwarten sind. Weiterhin ist durch die Nutzung und Unterhaltung der gewerblichen Flächen und Mischgebiete im bereits vorbelasteten Siedlungsrandbereich von Neusörnewitz mit keinen Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu rechnen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Neuntöter
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bauzeit kommt es zu diskontinuierlichen Störreizen durch Bewegungen von Menschen und Baumaschinen auf der Baustelle sowie Baustellenlärm. Es ist mit Störungen und einer Minderung der Habitataeignung für die hier betrachteten Arten zu rechnen. <i>Anlagebedingte Störung:</i> Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitestgehend freiem Horizont. Daher ist für die Feldlerche (zusätzlich zur Flächeninanspruchnahme) mit anlagebedingten Störungen durch die Kulissenwirkung neuer Gebäude zu rechnen. Aufgrund der Überlagerung der Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme werden die anlagebedingten Störungen unter Punkt c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung beschrieben und bewertet. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Störungen von Offen- oder Halboffenlandbrütern aufgrund des Zuliefererverkehrs sind nicht zu erwarten, da im Bereich der Erschließungsstraße nur geringe Fahrgeschwindigkeiten und ein geringes Verkehrsaufkommen zu erwarten sind. Weiterhin ist durch die Nutzung und Unterhaltung der gewerblichen Flächen und Mischgebiete im bereits vorbelasteten Siedlungsrandbereich von Neusörnnewitz mit keinen über das Maß der Vorbelastung hinaus gehenden Störwirkungen zu rechnen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Störung:</i> Im Umfeld des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 67 verbleiben ausreichend unbeeinträchtigte Offen- und Halboffenlandstrukturen, in die die hier betrachteten Arten ausweichen können. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> entfällt		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Neuntöter
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch den Bau des Gewerbegebietes findet eine Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen sowie von Gehölzstrukturen statt, die den hier betrachteten Offen- und Halboffenlandbrütern als Lebensraum und Bruthabitat dienen. Neuntöter und Bluthänfling brüten wahrscheinlich im nordwestlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Gehölzbestand (vgl. Abbildung 5). Die im Jahr 2014 ermittelten Revierzentren werden auch im Jahr 2020 für die beiden Gehölzbrüter als Reproduktionszentren vermutet (NSI 2020).</p> <p>Für das Braunkehlchen liegen keine punktgenauen Brutnachweise vor. Als Bodenbrüter, der in Staudensäume an Grünland- und Ackerkomplexen vorkommt, sind potenzielle Brutvorkommen vor allem in den Übergangsbereichen der Biotopnutzungen anzunehmen. Durch die Anlage des Gewerbegebietes werden zwar randlich auch Saumstrukturen beansprucht, diese werden jedoch durch die geplante Ausdehnung der gewerblichen Nutzung wiederum in den Randbereichen zum Offenland neu geschaffen. Insbesondere durch die Festsetzungen zur Grünordnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 BauGB werden neue Saumstrukturen bereitgestellt (vgl. Karte 2: Grünordnungsplan). Durch das geplante Gewerbegebiet findet keine Inanspruchnahme von obligaten Niststätten statt, so dass eine räumliche Verlagerung von potenziellen Brutrevieren möglich ist.</p> <p>Gemäß der schematischen Abgrenzung der Feldlerchenreviere aus dem Erfassungsjahr 2014 werden im Zuge der Bauarbeiten zwei Feldlerchenreviere vollständig bzw. anteilig durch das Baugeschehen beansprucht (s. Abbildung 5). Ein weiteres Feldlerchenrevier unterliegt einer sehr geringfügigen Inanspruchnahme. Die nachfolgende Abbildung 6 verdeutlicht die räumliche Verteilung der im Zuge des Vorhabens S 84 kartierten 21 Feldlerchenreviere im Bereich zwischen Coswig und westlich Neusörnnewitz. Die ermittelte Besiedlungsdichte entspricht 0,8 Revieren pro 10 ha. Damit kommt die Feldlerche im Untersuchungsraum der geplanten S 84 mit einer geringen Siedlungsdichte vor (NSI DRESDEN 2014). Die Feldlerchenreviere wurden schematisch abgegrenzt. Je nach Bewirtschaftungsart ist aufgrund der Artspezifik von räumlichen Verlagerungen der Brutreviere auszugehen.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Neuntöter
Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnnewitz Cliebener Straße“		
Betroffenheit nachgewiesener Feldlerchen-Reviere		
Beeinträchtigte Reviere		
keine Habitatminderung		
Abbildung 6: im Zuge der faunistischen Erfassungen zum Vorhaben S 84 nachgewiesene Feldlerchenreviere (NSI DRESDEN 2014 i.A. der DEGES)		
Die schematische Abgrenzung der Feldlerchenreviere verdeutlicht, dass die Offenlandflächen im Planungsumfeld nicht gleichmäßig besiedelt werden.		
Neben der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme der Offen- und Halboffenlandstrukturen kommt es durch die Kulissenwirkung der geplanten Gebäude zu einer funktionalen Habitatflächenminderung in angrenzende Revierstrukturen. Von der funktionalen Habitatflächenminderung sind wiederum die drei B-Plan nahen Revierzentren der Feldlerche betroffen (vgl. rote Abgrenzung der Reviere in Abbildung 6), so dass insgesamt für drei der 21 kartierten Feldlerchereviere eine vorhabenbedingte Betroffenheit durch den B-Plan abzuleiten ist.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>		
- Bauzeitenregelung (vgl. Punkt 3 a) (kvM 2)		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnwitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Neuntöter
- Vermeidung der spontanen Wiederbesiedelung des geräumten Baufeldes (kvM 3)		
<p><u>Bewertung der Maßnahmen / Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u></p> <p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Beanspruchung außerhalb der Brutzeit (Bauzeitenregelung) sowie durch aktive Vergrümnungsmaßnahmen innerhalb des geräumten Baufeldes kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Niststandorten erfolgt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Flächeninanspruchnahme tritt zudem dann ein, wenn durch den Flächenverlust eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuen wahrscheinlich erscheint (LANA & BMU 2009). Wenn trotz der Flächeninanspruchnahme die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist, liegt dagegen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor.</p> <p>Ausgehend von dem Gewerbegebiet sind keine weitreichenden Störwirkungen bzw. Meidekorridore bezogen auf die Feldlerche zu erwarten. Die aktuelle Besiedlung verdeutlicht, dass mehrere Revierzentren im unmittelbaren Umfeld der bestehenden gewerblichen Nutzung vorhanden sind (vgl. Abbildung 5). Die geringe Siedlungsdichte der Feldlerche ermöglicht zudem, dass mindestens zwei der drei betroffenen Feldlerchenbrutpaare ihre Revierzentren nach Süden verlagern können (vgl. Abbildung 6). Es liegt kein innerartlicher Konkurrenzdruck vor, der eine räumliche Verlagerung verhindern würde. Da zudem im Stadtgebiet von Coswig zahlreiche weitere dünn besiedelte Ackerschläge verbleiben (vgl. Abbildung 7), ist auch davon auszugehen, dass das dritte Brutpaar der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang ein Ausweichhabitat vorfindet.</p>		
		
Abbildung 7: Verteilung der kartierten Feldlerchenreviere auf Ebene der Gemeinde Coswig		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Neuntöter
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

5.3.2.2 Brutvögel unterschiedlicher Gehölzstrukturen (Waldränder, Feldgehölze, Baumgruppen, sonstige Gehölzstrukturen – auch in Siedlungslagen)

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Dohle, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kuckuck, Star, Trauerschnäpper
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV (Grünspecht) <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V: Gartenrotschwanz, Kuckuck, Kat. 3: Star, Trauerschnäpper) <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland – Wandervogel (Kat. V: Trauerschnäpper, Kat. 3: Kuckuck) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. V: Trauerschnäpper, Kat. 3: Dohle, Gartenrotschwanz, Kuckuck)		Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (Gartenrotschwanz, Grünspecht, Star, Trauerschnäpper) <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend (Dohle, Kuckuck) <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraum:</u> Die Dohle besiedelt lichte Wälder mit angrenzenden offenen Nahrungshabitaten, häufig werden auch Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich genutzt (Gartenstädte, Parkanlagen, Brücken, Gebäude). Die Brutplätze befinden sich in lichten Altholzbeständen oder Felsenwänden mit Höhlenangebot (SÜDBECK et al. 2005). Die Art ist tagaktiv und gilt überwiegend als Höhlen- und Gebäudebrüter, seltener Baum- oder Felsbrüter. Als Nistplatz dienen Löcher, Höhlen, Nischen, Vertiefungen und geschützte Räume verschiedenster Art sowie Nistkästen. Der Nahrungserwerb erfolgt hauptsächlich am Boden, zuweilen jedoch auch in Bäumen (BAUER et al. 2005b). Der Gartenrotschwanz brütet in lichten, aufgelockerten Altholzbeständen und kommt heute vor allem in alten Weidenauwäldern, Hecken mit Überhältern, Feldgehölzen, Hofgehölzen, in Streuobstwiesen sowie in gehölzreichen Siedlungen, Parks und Grünanlagen vor, wobei er sich vor allem von Insekten und Spinnen ernährt. Die Art ist tagaktiv und gilt sowohl als Höhlen-, Halbhöhlen- als auch als Freibrüter. Es wird in der Regel einmal im Jahr gebrütet, wobei ein Gelege meist aus 6-7 Eiern besteht und 12-14 Tage bebrütet wird (BAUER et al. 2005b, SÜDBECK et al. 2005). Der Grünspecht bevorzugt halboffene Landschaften, z. B. Parkanlagen, Feldgehölze, Streuobstanlagen sowie Randzonen von Laub- und Mischwäldern, Auen- und Erlenbruchwäldern. In ausgedehnten Waldungen kommt die Art nur vor, wenn größere Lichtungen, Waldwiesen und Kahlschläge aufzufinden sind. Wichtig ist ein recht ausgeglichener, aber lichter bis stark aufgelockerter Altholzbestand im Kontakt zu offenen Wiesen und Weiden. Der Grünspecht gilt als Höhlenbrüter und tagaktive Art. Die Nestanlage erfolgt in Höhlen von Laub- und Nadelbäumen, selten werden auch Nisthilfen genutzt. Schlaf- und Bruthöhlen befinden sich häufig im Wald (bis 1,2 km vom Waldrand entfernt; gelegentlich sogar in Fichtenpflanzbestand oder in Überhältern eines Niederwaldes). Bruthöhlen werden über Jahre genutzt (GLUTZ v. BLOTZHEIM 2001). Die Hauptbrutzeit reicht von April bis Juli (BAUER et al. 2005a). Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 8 bis > 100 ha (FLADE 1994). Nach der ersten Brut haben Grünspechte zwar einen recht großen Aktionsradius, bleiben dem einmal gewählten Aufenthaltsraum in der Regel aber treu (GLUTZ v. BLOTZ-		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Stadtverwaltung Coswig	Dohle, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kuckuck, Star, Trauerschnäpper
<p>HEIM 2001). Nach BMVBS (2009) entspricht dies einer (hohen Ortstreue bis zu) einer hohen Nesttreue. Der Nahrungserwerb findet überwiegend am Boden statt, indem Böschungen und Wegränder auf der Suche nach Ameisenestern abgeflogen werden (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Der Kuckuck besiedelt verschiedenste Lebensraumtypen, von halboffenen Waldlandschaften über Moore bis zu Küstenlandschaften, lediglich in ausgeräumten Agrarlandschaften liegen keine Nachweise vor. Zur Eiablage bevorzugt er offene Flächen mit geeigneten Sitzwarten, u.a. Röhrichte und Moorheiden. Die Art ist überwiegend tagaktiv und gilt als Brutschmarotzer. Die Eier werden auf Nester anderer Arten verteilt, insbesondere von Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper und Rotkehlchen. Die Nahrungsaufnahme erfolgt, indem die Beute, vorzugsweise Schmetterlingsraupen, von Bäumen und Büschen abgelesen werden (BAUER et al. 2005a, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Der Star kommt als Brutvogel in Gebieten mit ausreichendem Angebot an Brutplätzen (bevorzugt höhlenreichen Baumgruppen, Nistkästen oder Gebäudegruppen) und offenen Flächen zur Nahrungssuche vor. Günstige Nahrungshabitate sind nicht zu trockene, kurzrasige Grünländer in 200 - 500 m Entfernung zu den Nisthöhlen. Daneben werden auch Strukturen wie Parkanlagen mit Rasenflächen, Lichtungen geschlossener Laubwälder oder baumlose Weide- und Wiesenflächen besiedelt. Große geschlossene Nadelwälder, sowie baum- und gebäudefreie Agrarlandschaften werden gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist der Star meist in großen Schwärmen in Obstgärten und -plantagen, Weinbergen, auf nicht zu trockenen Grünlandflächen, Deponien, schlammigen Seeuferrn, Schotter- und Sandbänken von Flüssen und Ruderalflächen zu finden. Als Schlafplätze dienen Schilf, Laub- oder im Winter auch Koniferenbestände; zunehmend auch in Großstädten z.B. an Hausfassaden. Als Nistplätze dienen ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, Felshöhlen und -spalten oder Freiräume unter losen Ziegeln, oft ist die Art auf Nistkästen angewiesen. Der Star ist tagaktiv, die Nahrungsaufnahme und das Nahrungsspektrum (tierisch und pflanzlich) sind vielfältig (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Der Trauerschnäpper kommt als Brutvogel insbesondere in lichten, alten und unterholzarmen Laub- und Mischwäldern mit ausreichendem Bruthöhlenangebot vor. Siedelt aber auch, bei Angebot von Nistkästen, in reinen Nadelwäldern, Parks, Friedhöfen und Gärten. Auf dem Durchzug sind Trauerschnäpper in Laubbaumgruppen, gerne nah am Wasser, aber auch mitten in der Stadt zu finden. Die tagaktiven Vögel nisten gebietsweise ausschließlich in Nistkästen, sonst werden größere Höhlen bevorzugt. Der Nahrungserwerb erfolgt durch kurze Jagdflüge von Ansitzwarten, teilweise durch Ablesen von Zweigen. Bei schlechterem Wetter erfolgt die Nahrungssuche vermehrt am Boden (BAUER et al. 2005a, FÜNFSTÜCK et al. 2010).</p>		
<p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u></p> <p>Gefährdung der Dohle durch Verlust der Lebensräume und Zerstörung von Brutplätzen infolge Gebäudesanierung oder -abriss, intensive forstliche Eingriffe und Störungen durch Klettersport. Hinsichtlich des Nahrungsangebotes weist die Art Empfindlichkeiten gegenüber der Intensivierung der Landwirtschaft, Verlust von Brachflächen, Monotonisierung sowie zunehmendem Einsatz von Bioziden auf. Weiterhin wird die Dohle häufig Opfer direkter Verfolgung.</p> <p>Fluchtdistanz nach GASSNER ET AL. (2010): 20 m; Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 5, Effektdistanz 100 m.</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist durch Verluste von Altholzbeständen, Streuobst- und Parkbäumen sowie Hecken, durch Ausräumung, Strukturverarmung und intensivere Nutzung der Kulturlandschaft betroffen (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Fluchtdistanz nach GASSNER ET AL. (2010): 20 m; Brutvogel der Gruppe 4 (untergeordnete Lärmempfindlichkeit) mit einer Effektdistanz von 100 m zu Straßen (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Gefährdung des Grünspechts durch Lebensraumverlust infolge der Ausräumung der Landschaft mit Beseitigung von Streuobstanlagen sowie von Hecken und Feldgehölzen, Umwandlung von Laub- und Mischwaldbeständen in Nadelwälder, Rückgang der Offenbereiche im Wald, Zerstörung der Auwälder und Veränderungen der dörflichen Strukturen mit geringerem Nahrungsangebot (Rückgang der Ameisennahrung). Zudem werden Grünspechte häufig Opfer des Straßenverkehrs oder kollidieren an Bahndämmen (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Fluchtdistanz nach GASSNER ET AL. (2010): 60 m; Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4, Effektdistanz 200 m.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Stadtverwaltung Coswig	Dohle, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kuckuck, Star, Trauerschnäpper
<p>Der Bestand des Kuckucks wird erheblich beeinträchtigt durch starken Rückgang und zunehmende Ausdünnung der Bestände der wichtigsten Wirtsvögel als Folge von Zerstörung und Verlust der Lebensräume sowie durch den starken Rückgang von Schmetterlingen und Maikäfern. Zudem wird angegeben, dass der Kuckuck oft infolge von Verwechslungen mit dem Sperber verfolgt und bejagt wird.</p> <p>Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 2 (mit mittlerer Lärmempfindlichkeit) mit einer Effektdistanz von 300 m zu Straßen. Der kritische Schallpegel beträgt 58 dB(A)tags (gemessen in 10 m Höhe).</p> <p>Die größte Gefährdung des Stars geht vom Menschen aus. Sie beruht auf Verfolgung und Jagd, mittels Kontaktgiften oder Dynamit, Störungen der Brutgebiete, Veränderung der landwirtschaftlichen Nutzung (Aufgabe der Weidewirtschaft, Biozideinsatz) sowie Unfälle an Leitungsdrähten und im Straßenverkehr. Natürliche Gefährdungen stellen klimatische Bedingungen, Nistplatzkonkurrenz und Prädation dar.</p> <p>Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 15 m; Effektdistanz nach Garniel & Mierwald (2010): Brutvogel der Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit), Effektdistanz 100 m.</p> <p>Für Bestandsverluste des Trauerschnäppers sind insbesondere der Verlust naturnaher, höhlenreicher Altholzbestände und Obstgärten, die Verarmung der Insektenfauna durch Durchforstung und Biozideinsatz, sowie Verbauung verantwortlich. Da der Trauerschnäpper vermehrt von Nistkästen abhängig ist, wirkt sich außerdem die Zerstörung und mangelnde Wartung dieser gebietsweise negativ aus.</p> <p>Fluchtdistanz nach GASSNER ET AL. (2010): 20 m; Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit), Effektdistanz 200 m</p>		
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Sachsen:</p> <p>Die Dohle ist Brutvogel in nahezu allen Naturräumen. Aufgrund des überwiegend kolonieartigen Brütens gibt es sehr diskontinuierliche Vorkommen mit Schwerpunkten in Südwestsachsen, Mittelsachsen, dem Raum um Freiberg, dem Elbtal und Südostsachsen. In ländlichen Siedlungen bzw. in siedlungsarmen Gefilde- und Waldlandschaften ist die Art z. T. völlig fehlend, erstaunlicherweise z. T. aber auch in Städten. Zum Bergland hin ist sie gegenwärtig bis ca. 600–750 m ü. NN zu finden (STEFFENS et al. 2013). In Sachsen existiert ein geschätzter Bestand von 1.100 bis 2.200 BP (STEFFENS et al. 2013).</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist in allen Gebieten Sachsens verbreitet, gegenwärtig allerdings in geringer Dichte. Brutnachweise gibt es bis in die Kammlagen des Mittelgebirges, im Erzgebirge kommt er bis 1.200 m ü. NN vor. Der Brutbestand wird mit 6.000 – 12.000 BP angegeben (STEFFENS et al. 2013).</p> <p>Die Verbreitung des Grünspechts bezieht sich auf das gesamte Flach- und Hügelland, mitunter auch fehlend in Regionen mit ausgedehnten Heidewäldern sowie siedlungs- und gehölzarmen Teilen des Gefildes. Brutvorkommen bis 700 m ü. NN sind zwar bekannt, ab einer Höhenlage von 300 m ü. NN nehmen die Brutdichten allerdings deutlich ab (STEFFENS et al. 2013). In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 1.500 bis 3.000 BP auf (STEFFENS et al. 2013).</p> <p>Der Kuckuck ist ohne vertikale Einschränkung im gesamten Gebiet verbreitet. Es werden 2.000 - 4.000 Männchen-Reviere für Sachsen geschätzt (STEFFENS et al. 2013).</p> <p>Der Star kommt als Brutvogel in ganz Sachsen vor. Zum Bergland hin bis 1.100 m ü. NN. Deutlich höhere Vorkommen bei und in Siedlungen, in geringerer Dichte in nadelwaldreichem Bergland, sowie gehölzarmen Agrarräumen. In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 100.000 - 200.000 BP auf und zählt damit zu den häufigsten Brutvogelarten (STEFFENS et al. 2013).</p> <p>Der Trauerschnäpper kommt als Brutvogel nahezu im gesamten sächsischen Gebiet mit Schwerpunkten in laubwald- und siedlungsreichen Gebieten vor. Der Bestand wird auf 15.000-30.000 Brutpaare in Sachsen geschätzt, womit es die häufigste Schnäpperart ist (STEFFENS et al. 2013).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnwitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Dohle, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kuckuck, Star, Trauerschnäpper
<p>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich (Quelle: NSI DRESDEN 2014a, NSI 2019)</p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Sonderuntersuchung zum Vorhaben „S 84 Neubau Niederwartha – Meißen, BA 3 (VKE 325.2)“ wurde die Dohle als relativ seltener Nahrungsgast im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Neusörnwitz und Brockwitz nachgewiesen. Im Bereich einer Sukzessionsfläche östlich des Ziegelweges in Coswig wurde im Jahr 2014 ein Brutrevier des Grünspechtes nachgewiesen (ca. 1,4 km vom Geltungsbereich des B-Planes Nr. 67 entfernt). Aufgrund der Habitatausstattung im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 67 können potenzielle Brutansiedlungen der beiden Arten nicht ausgeschlossen werden. Der Gartenrotschwanz wurde 2014 im Umfeld des B-Plangebietes in den Gehölzbeständen am Rande von Gehöften und (Klein-)Gartenanlagen als Brutvogel nachgewiesen. Der Kuckuck wurde im Jahr 2014 als Teilsiedler im Bereich einer Sukzessionsfläche südlich von Neusörnwitz, auf der sich Laub- bzw. Vorwaldbestände und Halboffenlandstrukturen abwechseln, festgestellt. Der Star und der Trauerschnäpper konnten im Rahmen der avifaunistischen Erfassung 2014 u. a. in den mit Gärten durchsetzten Siedlungsrandbereichen von Coswig, Neusörnwitz, und Elbgausiedlung als Brutvögel nachgewiesen werden.</p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2014 wurde im Bereich der durch Ruderalfluren mit Gehölzaufwuchs und zum Teil dichteren Gehölzstrukturen geprägten Sukzessionsfläche östlich des Ziegelweges in Coswig ein Brutrevier des Grünspechtes nachgewiesen (ca. 1,4 km vom Geltungsbereich des B-Planes Nr. 67 entfernt).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Dohle, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kuckuck, Star, Trauerschnäpper
<p>Abbildung 8: Im Zuge der faunistischen Erfassungen zur S 84 nachgewiesene Vorkommen der Brutvögel unterschiedlicher Gehölzstrukturen im Umfeld des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 67 (NSI DRESDEN 2014)</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Dohle, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kuckuck, Star, Trauerschnäpper
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Im Zuge der Baufeldfreimachung werden Gehölzbestände gerodet und die krautige Vegetation abgeschoben. Weiterhin können im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbegebietes Abrisse von Bestandsgebäuden nicht ausgeschlossen. Beim Abriss von Gebäuden sowie bei der Rodung von Gehölzen bzw. beim Abschieben der Vegetation kann es zu einer Beschädigung von potenziell vorhandenen Niststätten der Dohle kommen (vgl. Punkt 3 c). Durch die Beseitigung von Gehölzbeständen können zudem Niststätten des Gartenrotschwanzes (als Freibrüter) beansprucht werden. Weiterhin können dadurch Niststätten von Wirtsvögeln des Kuckucks beschädigt werden. Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen von Dohle, Gartenrotschwanz und Kuckuck bzw. ihrer Eier ist somit möglich.</p> <p>Im Zuge der Baufeldfreimachung werden keine nachgewiesenen oder potenziellen Höhlenbäume von Gartenrotschwanz (als Höhlenbrüter), Grünspecht, Star und Trauerschnäpper in Anspruch genommen. Die vorhandenen Altholzbestände innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 67 werden im Rahmen des GOP als zu erhaltende Gehölzbestände gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgeschrieben. Somit können baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Nestlingen und Eiern von Gartenrotschwanz (in Höhlenbäumen), Grünspecht, Star und Trauerschnäpper ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung <ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> die Bauzeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphasen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna (1. Oktober bis 28. Februar) (kvM 2) (nur für Dohle, Gartenrotschwanz, Kuckuck)) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft <p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</u></p> <p>Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten von Dohle, Gartenrotschwanz und Kuckuck erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen der Arten kann vermieden werden.</p>		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Kollisionen von Gehölzbrütern mit Zuliefererverkehr sind nicht zu erwarten, da im Bereich der Erschließungsstraße nur geringe Fahrgeschwindigkeiten und ein geringes Verkehrsaufkommen zu erwarten sind. Weiterhin ist durch die Nutzung und Unterhaltung der gewerblichen Flächen und Mischgebiete im bereits vorbelasteten Siedlungsrandbereich von Neusörnewitz mit keinen Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu rechnen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt</p>		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Dohle, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kuckuck, Star, Trauerschnäpper
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bauphase können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen im Umfeld des Baufeldes zu Störungen von einzelnen Individuen der Gehölzbrüter führen. Es ist davon auszugehen, dass die Arten während der begrenzten Bauzeit den Baustellenbereich einschließlich angrenzender Bereiche meidet. Bei der Beurteilung der temporären Störwirkungen durch die Bauarbeiten werden in der Regel die artspezifischen Fluchtdistanzen herangezogen. Nach GASSNER et al. (2010) liegt die Fluchtdistanz von Dohle, Gartenrotschwanz und Trauerschnäpper bei 20 m, von Star bei 15 m und von Grünspecht bei 60 m. Somit können für die Arten temporäre Störungen während der Bauphase und damit eine Abnahme der Siedlungsdichte in einem Korridor von 15 - 60 m um das Baufeld nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dieses engen Meidekorridors ist nicht mit einer Abnahme der Siedlungsdichte der Arten im Vorhabensumfeld zu rechnen. Es bestehen Möglichkeiten zum lokalen Ausweichen. Die zeitlich und räumlich eng begrenzten Störwirkungen stellen für Dohle, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Star und Trauerschnäpper jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Bestände dar. Die Brut- und Nahrungsfunktion im Raum bleibt aufrechterhalten.</p> <p>Die meisten Wirtsvögel des Kuckucks gehören zu den weitverbreiteten und ungefährdeten Arten. Für diese stellen die zeitlich und räumlich eng begrenzten Störwirkungen keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Bestände dar. Die Brut- und Nahrungsfunktion im Raum bleibt für die ungefährdeten Arten und somit für den Kuckuck während der Bauzeit aufrechterhalten.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Störungen der Gehölzbrüter aufgrund des Zuliefererverkehrs sind nicht zu erwarten, da im Bereich der Erschließungsstraße nur geringe Fahrgeschwindigkeiten und ein geringes Verkehrsaufkommen zu erwarten sind. Weiterhin ist durch die Nutzung und Unterhaltung der gewerblichen Flächen und Mischgebiete im bereits vorbelasteten Siedlungsrandbereich von Neusörnewitz mit keinen über das Maß der Vorbelastung hinaus gehenden Störwirkungen zu rechnen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen / Auswirkungen auf die lokale Population:</u> entfällt		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Dohle, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kuckuck, Star, Trauerschnäpper
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Im Zuge der Baufeldfreimachung werden Gehölzbestände gerodet und die krautige Vegetation abgeschoben. Weiterhin können im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbegebietes Abrisse von Bestandsgebäuden nicht ausgeschlossen. Beim Abriss von Gebäuden sowie bei der Rodung von Gehölzen bzw. beim Abschieben der Vegetation kann es zu einer Beschädigung von potenziell vorhandenen Niststätten der Dohle kommen. Durch die Beseitigung von Gehölzbeständen können zudem Niststätten des Gartenrotschwanzes (als Freibrüter) beansprucht werden. Weiterhin können dadurch Niststätten von Wirtsvögeln des Kuckucks beschädigt werden. Für die genannten Arten ist innerhalb des B-Plangebietes mit einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.</p> <p>Im Zuge der Baufeldfreimachung werden keine nachgewiesenen oder potenziellen Höhlenbäume von Gartenrotschwanz (als Höhlenbrüter), Grünspecht, Star und Trauerschnäpper in Anspruch genommen. Die vorhandenen Altholzbestände innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 67 werden im Rahmen des GOP als zu erhaltende Gehölzbestände gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgeschrieben. Somit kann eine bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Der Verbotsbestand tritt für Gartenrotschwanz (als Höhlenbrüter), Grünspecht, Star und Trauerschnäpper nicht ein.</p>		
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung (vgl. Punkt 3 a) (kvM 2) (nur für Dohle, Gartenrotschwanz, Kuckuck) - Vorortbegehung vor Baufeldfreimachung im Zuge von möglichen Gebäudeabrissen (Suche nach Bruthöhlen der Dohle) (kvM 1) - ggf. Schaffung geeigneter Ersatzniststätten für die Dohle vor Abriss von Gebäuden. Vor Beginn der Bautätigkeiten sind bei Verlust von Bruthöhlen zusätzliche Nistmöglichkeiten bereitzustellen (CEF 2) 		
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u></p> <p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Beanspruchung außerhalb der Brutzeit (Bauzeitenregelung) kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Niststandorten erfolgt. Im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes verbleiben ausreichend geeignete Habitatstrukturen, sodass ein Ausweichen in unbeeinträchtigte Gebiete für Gartenrotschwanz und Kuckuck problemlos möglich ist.</p> <p>Für die Dohle ist der Nistplatz häufig ein limitierender Faktor für die Brutdichte. Daher kommt den potenziellen Niststätten, wozu bei der Dohle Baumhöhlen, aber auch überdachte Nischen oder Löcher an Gebäuden zählen, eine besondere Bedeutung zu. Dies beruht auf der Annahme, dass die Art (wenn auch nicht dieselben Individuen) in der Regel die Höhlen und Nischen wieder nutzen. Mögliche Beschädigungen oder Zerstörungen von Bruthöhlen stellen daher eine bewertungsrelevante Beeinträchtigung dar. Daher sind vor Beginn der Baufeldfreimachung die abzureißenden Gebäude auf als Niststätte genutzte Nischen, Löcher, Vertiefungen hin abzusuchen. Beim Vorhandensein von festgestellten bzw. potenziellen Höhlen oder Nischen in Gebäuden im Baufeld, sind pro Nische an Gebäude drei künstliche Nisthilfen bzw. pro potenzieller Gebäudenische zwei Nisthilfen außerhalb der Wirkreichweite des Vorhabens anzubringen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten kann somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten werden.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Dohle, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kuckuck, Star, Trauerschnäpper
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

5.3.2.3 Gebäudebrüter

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnwitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Mehlschwalbe, Rauchschalbe
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen (Kat. 3)		Einstufung Erhaltungszustand in Sachsen <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend / häufige BVA <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Mehlschwalbe gilt als ausgesprochener Kulturfolger und brütet vor allem in menschlichen Siedlungen, vom Einzelhaus bis zum Großstadtzentrum. Im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt. Die Art kommt aber ebenso weitab menschlicher Siedlungen, z. B. an Brücken, Schöpfwerken und Leuchttürmen vor. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen. Die Art ist tagaktiv und gilt als Fels- bzw. Gebäudebrüter mit Nestern unter Vorsprüngen an Bauwerken jeder Art. Von Relevanz ist eine raue Oberflächenstruktur der Bauwerke sowie ein freier Anflug. Nahrungshabitate befinden sich über reich strukturierten, offenen Grünflächen und über Gewässern innerhalb von 1.000 m um den Neststandort. Der Nahrungserwerb erfolgt fast ausschließlich in der Luft, mitunter aber auch im Rüttelflug oder im Sitzen auf Mauern, Felswänden und Bäumen (BAUER et al. 2005b, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Rauchschalbe gilt in Mitteleuropa als ausgesprochener Kulturfolger. Besiedelt werden Dörfer mit lockerer Bebauung sowie städtische Lebensräumen (Gartenstadt, Kleingarten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt. Die Art ist tagaktiv und gilt als Nischenbrüter mit Neststandorten in frei zugänglichen Gebäuden, u. a. Ställe, Scheunen, Schuppen, Lagerräume. Der Nahrungserwerb erfolgt in der Luft über reich strukturierten offenen Grünflächen und über Gewässern im Umkreis von 500 m um den Neststandort (BAUER et al. 2005b, SÜDBECK et al. 2005).</p>		
Gefährdung und Empfindlichkeit: <p>Gefährdung der Mehlschwalbe durch Nistplatz- oder Baumaterialmangel infolge zunehmender Versiegelung mit negativen Auswirkungen auf die interspezifische Nistplatz-Konkurrenz. Zudem wird die Bestandsdichte der Mehlschwalbe durch Rückgang der Insektennahrung in feuchten Niederungen infolge Intensivierung der Bewirtschaftung, Drainagen und Grundwasserabsenkung sowie mutwillige Zerstörung von Nestern reduziert.</p> <p>Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): i. d. freien Landschaft 20 m; Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 5, Effektdistanz 100 m.</p> <p>Gefährdung der Rauchschalbe durch zunehmenden Nist- und Nahrungsverlust infolge Intensivierung der Landwirtschaft, intensiver Grünlandnutzung mit Überdüngung und Biozideinsatz, zunehmende Modernisierung dörflicher Strukturen sowie Versiegelung der Landschaft und Ausdehnung der Ballungszonen. Zudem werden Rauchschalben häufig Opfer direkter Verfolgung oder kollidieren im Straßenverkehr bzw. an Freileitungen.</p> <p>Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): < 10 m; Effektdistanz ggf. Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Brutvogel der Gruppe 5, Effektdistanz 100 m.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnwitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Mehlschwalbe, Rauchschalbe
2.2 Verbreitung Sachsen: Die Mehlschwalbe gilt im gesamten Landesgebiet Sachsens bis 970 m ü. NN als Brutvogel der Ortschaften. Lokal kommt die Art an isolierten Einzelgebäuden und an größeren Brücken vor. Eine Konzentration der Brutbestände ist in gewässernahen Siedlungen der Flussauen, insbesondere der Elbe zu finden. In Sachsen weist die Art einen geschätzten Bestand von 35.000 bis 70.000 BP auf (STEFFENS et al. 2013). In Sachsen existiert derzeit ein geschätzter Bestand der Rauchschalbe von 30.000 bis 60.000 Brutpaaren. Sie kommt im gesamten Gebiet vor, vor allem im Offenland mit ländlichen Gemeinden, in waldreichen Gebieten weniger häufig bis fehlend. Im Bergland ist die Rauchschalbe regelmäßig in Höhenlagen bis 950 m ü. NN vorzufinden (STEFFENS et al. 2013).		
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich (Quelle: NSI DRESDEN 2014a) Im Rahmen der avifaunistischen Sonderuntersuchung zum Vorhaben „S 84 Neubau Niederwartha – Meißen, BA 3 (VKE 325.2)“ konnten im Jahr 2014 im Bereich der Gewerbeflächen sowie der Siedlungsbereiche mit großen Gärten am westlichen Siedlungsrand von Coswig Brutnachweise der Mehlschwalbe und der Rauchschalbe erbracht werden (mind. 900 m außerhalb des B-Plangebietes). Aufgrund der Habitatausstattung ist innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 67 potenziell mit Vorkommen der beiden Schwalbenarten zu rechnen.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Mehl- und Rauchschalbe brüten vor allem in menschlichen Siedlungen und nisten unter Vorsprüngen und in Nischen an und in Bauwerken jeder Art. Im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbegebietes kann ein Abriss bereits bestehender Gebäude nicht sicher ausgeschlossen werden. Für diese Gebäude kann ein Brüten von Mehl- und Rauchschalbe nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten der beiden Arten möglich. Durch den Verlust von (potenziellen) Niststandorten besteht die Gefahr des Tötens von Nestlingen bzw. des Beschädigens von Eiern.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> die Bauzeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphasen (kvM 2) (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna (1. Oktober bis 28. Februar)) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Mehlschwalbe, Rauchschwalbe
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</u> Durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Aufgrund der hohen Vorbelastungen durch die Lage am Siedlungsrandbereich von Neusörnewitz kommt es durch die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes zu keinen betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die über das Maß der Vorbelastung hinausgehen.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Während der Bauphase können diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen zu Störungen von einzelnen Individuen führen. Zur Beurteilung der temporären Störwirkungen durch die Bauarbeiten werden die artspezifischen Fluchtdistanzen herangezogen. Die Fluchtdistanzen liegen laut GASSNER et al. (2010) bei der Mehlschwalbe in der freien Landschaft bei < 10 - 20 m, bei der Rauchschwalbe bei < 10 m. Somit können temporäre Störungen während der Bauphase in einem Korridor von maximal 20 um das Baufeld nicht ausgeschlossen werden. In geeigneten Brutstrukturen rings um das Baufeld ist daher von zeitlich und räumlich eng begrenzten Störwirkungen auszugehen. Dies kann zu einer Abnahme der Siedlungsdichte der Arten im Wirkungsbereich der Baustelle führen. Für die beiden weitverbreiteten Schwalbenarten stellen die zeitlich und räumlich eng begrenzten Störwirkungen jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Bestände dar. Die Brut- und Nahrungsfunktion im Raum bleiben für die Mehlschwalbe und die Rauchschwalbe aufrechterhalten. Störungen während der Nahrungssuche sind nicht auszuschließen, jedoch nicht bewertungsrelevant. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann zwar grundsätzlich durch Scheuchwirkung während der Nahrungssuche ausgelöst werden. Rechtlich relevant sind allerdings nur erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert. Die Gebäudebrüter sind gut an menschliche Aktivitäten		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Mehlschwalbe, Rauchschalbe
<p>angepasst. Da die Arten gezielt Siedlungsstrukturen aufsuchen, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Gebäudebrüterpopulationen während der Bauphase ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Als Kulturfolger weisen die beiden Schwalben keine besondere Empfindlichkeit gegenüber anthropogen bedingten Störeinflüssen auf. Weiterhin sind aufgrund der Lage des Vorhabens im Siedlungsrandbereich von Neusörnewitz keine betriebsbedingten, über das Maß der Vorbelastung hinausgehenden Störungen der Arten zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen erst dann vor, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Gebäudebrüter verschlechtert wird. Durch die kleinräumigen Beeinträchtigungen sind die Überlebenschance, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der Arten auf lokaler Ebene nicht betroffen. Innerhalb des Untersuchungsraums verbleiben großräumig unbeeinträchtigte Flächen, die die Vitalität bzw. einen guten Erhaltungszustand der im Gebiet siedelnden Populationen sichern können. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen / Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbegebietes kann ein Abriss bereits bestehender Gebäude nicht sicher ausgeschlossen werden. Es ist daher mit einem direkten Flächenverlust von Niststandorten für Mehl- und Rauchschalbe zu rechnen. Durch den Abriss von Gebäuden ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten möglich.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 2) (vgl. Punkt 3 a)		
<u>Bewertung der Maßnahmen / Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Für die Gebäudebrüter kann ein Verlust von Gebäuden mit Brutstättenfunktion durch die Erweiterung des Gewerbegebietes nicht ausgeschlossen werden. Durch die Bauzeitenregelung wird jedoch sichergestellt, dass keine aktuell genutzten Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Beide Arten sind in der Lage, neue Nester anzulegen. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben zahlreiche Gebäude, an denen neue Nester errichtet werden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten kann somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten werden.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnwitz Cliebener Straße“	Vorhabenträger Stadtverwaltung Coswig	Betroffene Art Mehlschwalbe, Rauchschwalbe
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

5.3.2.4 Ungefährdete, weitverbreitete Vogelarten (Ubiquisten)

Bei den weitverbreiteten, ungefährdeten Vogelarten im Gebiet ist die Wirkungsempfindlichkeit der Arten vorhabensspezifisch in der Regel so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass unter Beachtung allgemeingültiger artenschutzrechtlicher Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Das Vorgehen, dass euryöke¹, weit verbreitete Vogelarten keiner vertieften Betrachtung zu unterziehen sind, wird weitgehend akzeptiert (BMVBS 2009). Jedoch sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (Schädigungs- und Störungsverbote) auch bei weit verbreiteten und ungefährdeten Brutvogelarten gutachterlich auszuschließen. Somit sind ebenfalls die Tötungs- und Verletzungsverbote sowie Störungsverbote zu vermeiden und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewährleisten.

Das **Risiko der Tötung** und die damit verbundene Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen ist während der Baufeldfreimachung auch für die allgegenwärtigen Vogelarten gegeben (LBV-SH 2016). Daher muss das Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko fällt dagegen bei häufigen Arten in der Regel nicht unter das Tötungsverbot. Bei flächig vorkommenden Arten, welche nur eine geringe Spezialisierung an ihren Lebensraum aufweisen, wird das Tötungsrisiko dem „allgemeinen Lebensrisiko“ zugerechnet, so dass keine Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen besteht.

Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist das Eintreten des **Störungstatbestandes** in der Regel ausgeschlossen. Die geringe Spezialisierung der Arten sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Die prognostizierten vorhabensbedingten Störungen betreffen somit nur einen geringen Anteil der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen in der Regel ausgeschlossen werden (LBV-SH 2016, RUNGE et al. 2010). Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass durch die Lage im Bereich des Siedlungsrandes von Neusörnewitz ausschließlich anthropogen vorbelastete Lebensraumstrukturen beeinträchtigt werden. Die weit verbreiteten und ungefährdeten Brutvogelarten gehören mehrheitlich zu den wenig lärmempfindlichen Arten, die auch sonst ein höheres Maß an Störungen tolerieren können. Ein Ausweichen im räumlichen Zusammenhang ist somit möglich.

Der Verbotstatbestand der **Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** ist an das vorhabensbedingte Verschwinden bzw. an die störungsbedingte Entwertung von Habitatelementen geknüpft. Die Folgen eines lokalen Habitatverlustes sind für flächig vorkommende Vogelarten in der Regel nicht so gravierend, dass sie einen zeitlich vorgezogenen Ausgleich erfordern. Der vorhabensbedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird in den meisten Fällen über die Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung abgedeckt (LBV-SH 2016). Eine Ausnahme stellen Niststätten dar, welche von Natur aus einen limitierenden Charakter aufweisen wie Baumhöhlen oder spezielle Nischenstrukturen. Ihr Verlust kann im räumlichen Zusammenhang zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten selbst bei häufig vorkommenden Arten führen. Um einen Verstoß gegen das Zerstörungsverbot zu umgehen, werden daher auch für Höhlen- und Spaltenquartiere vorgezogene Ersatzlebensräume vorgesehen.

¹ euryök = Bezeichnung für Organismen, die sehr unterschiedliche Umweltbedingungen tolerieren

Tabelle 6: Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG der euryöken, weit verbreiteten Vogelarten

Lebensstätte	Arten	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote ohne artenschutzrechtliche Maßnahmen		Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Maßnahmen
Frei- und Bodenbrüter verschiedener Gehölzstrukturen (u. a. Waldrandbiotop, Baumgruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche, Siedlungsgehölze, Ufergehölze, Wälder)	Freibrüter in Bäumen und Sträuchern: Aaskrähne (Nebelkrähne, Rabenkrähne), Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Kolkkrabe, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Türkentaube, Zaunkönig Freibrüter der Hecken/Gebüsche: Dorngrasmücke (auch Krautschicht), Klappergrasmücke, Stieglitz Bodenbrüter oder Brüter der Krautschicht: Goldammer, Nachtigall, Rotkehlchen, Zilpzalp Generalisten: Amsel, Girlitz, Grünfink Baumhöhlenbrüter ohne eigenen Nestbau: Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung (kvM 2) Fazit: Zentrale Vorgaben des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG werden eingehalten
		Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
		Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Gebäudebrüter (Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter) (Gebäudebrüter)	Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Straßentaube	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung (kvM 2) - Vorortbegehung vor Bauelfreimachung im Zuge von möglichen Gebäudeabrissen (Suche nach Bruthöhlen) (kvM 1) CEF-Maßnahmen: - ggf. Schaffung geeigneter Ersatzniststätten vor Abriss von Gebäuden Fazit: Zentrale Vorgaben des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG werden eingehalten
		Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
		Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Brutvögel der offenen und halboffenen Landschaften	Freibrüter der Krautschicht: Sumpfrohrsänger Bodenbrüter oder Brüter der Krautschicht: Schafstelze	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung (kvM 2) Fazit: Zentrale Vorgaben des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG werden eingehalten
		Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
		Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

5.4 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich sind, können gemäß LBV-SH 2016 in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- konfliktvermeidende Maßnahmen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen),
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) und
- artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ungefährdeter Arten ohne besondere Habitatansprüche.

Zu den allgemeinen **konfliktvermeidenden Maßnahmen** gehören meist bauwerks- oder baudurchführungsbezogene Vorkehrungen, die an der Quelle der Beeinträchtigung greifen (u. a. Bestimmungen zum Baugeschehen (zeitliche oder räumliche Auflagen), etc.). Sie führen dazu, negative Wirkungen des Vorhabens zu unterbinden.

CEF-Maßnahmen dienen dem Schutz artenschutzrelevanter (Teil-) Populationen vor negativen Auswirkungen des Eingriffs und sichern die ökologische Funktionalität ihrer Lebensstätten. Um die Funktion der Lebensstätten einer (Teil-) Population kontinuierlich zu erhalten, findet die Durchführung der CEF-Maßnahmen i. d. R. vor Beginn des Eingriffs statt. Die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen muss grundsätzlich mit Beginn der Beeinträchtigung gewährleistet sein. Zudem müssen die Vorkehrungen im räumlichen Zusammenhang zu der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. des beeinträchtigten Lebensraumes der (Teil-) Population liegen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die zum Erhalt der ökologischen Funktion nicht zwingend vorgezogen umgesetzt werden müssen, können bei der Betroffenheit von ungefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche herangezogen werden. Eine verzögerte Wirksamkeit der Maßnahmen hat für diese ungefährdeten Arten keine Auswirkung auf ihre (Teil-) Population. Auch können die Maßnahmen im weiteren räumlichen Zusammenhang geplant werden. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung langfristig die Lebensraumfunktion der relevanten Arten erfüllen können, sind diese Maßnahmen in der artenschutzrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen.

In der folgenden Tabelle 7 sind alle Maßnahmen aufgelistet, die im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig werden.

Tabelle 7: Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen (kvM) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

lfd. Nr.	Maßnahme	Zielart
Konfliktvermeidende Maßnahmen (kvM)		
kvM 1	<p>Besatzkontrolle/Bauzeitenregelung Fledermäuse und Gebäudebrüter im Zuge von Abrissarbeiten</p> <p><i>(Optionalmaßnahme für den Fall, dass im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbegebietes be-stehende Gebäude abgerissen werden)</i></p> <p>Die Baufeldfreimachung und die damit verbundenen Abrissarbeiten von Gebäuden haben in Abstimmung mit den Belangen der Avifauna im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Damit wird auch die Inanspruchnahme besetzter Sommerquartiere (Fledermäuse) verhindert. Der Gebäudebestand ist rechtzeitig vor Beginn der Baufeldfreimachung im September bzw. Oktober (vor Beginn der Abrissarbeiten) durch Fachgutachter auf Fledermausquartiere hin zu untersuchen. Sofern eine winterliche Quartiereignung einzelner Gebäude festgestellt wurde, sind die Abrissarbeiten zwingend von Fachgutachtern zu begleiten. Bestätigt sich die Nutzung von Gebäu-destrukturen durch Fledermäuse (Sommer- und/oder Winterquartier), so ist der Verlust der Quartiere adäquat zu ersetzen. Des Weiteren erfolgt im Rahmen der</p>	Fledermäuse (alle)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>Besatzkontrolle die Absuche nach Nist-standorten von gebäudebewohnenden Höhlen- und Nischenbrütern ohne eigenen Nestbau. Die Besatzkontrolle bietet die Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der bereitzustellenden Quartiere für Fledermäuse (CEF 1) und Nisthilfen für gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter ohne eigenen Nestbau (CEF 2). Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> <p>Sollte in begründeten Einzelfällen eine Baufeldfreimachung innerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna notwendig werden, sind vorsorglich die erfassten Höhlen zu verschließen, um eine Nutzung zu verhindern.</p>	
kvM 2	<p>Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung / Rodung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna</p> <p>Die Baufeldfreimachung im Bereich von Grünland, Ruderalfluren und Ackerflächen darf nur im für die Avifauna unkritischen Zeitraum, von Anfang September bis Mitte März erfolgen. Der § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG untersagt zudem Fällung, Schnitt, Rodung von Gehölzen und/oder Hecken und Röhrichten in der Zeit vom 01. März bis 30. September. Die Baufeldfreimachung bei der Gehölze beseitigt werden und Gebäude abgerissen muss außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Durch die Maßnahme wird die Inanspruchnahme besetzter Nester sowie eine Brutansiedlungen im Baufeld vermieden.</p> <p>Sollte eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit erforderlich werden, so ist im Rahmen der Vorortbegehung nachzuweisen, dass keine aktuellen Nester von der Baufeldfreimachung betroffen sind. Bei Vorhandensein von aktuellen Nachweisen hat die Baufeldfreimachung (Baubeginn) außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>	<p>Brutvögel der Offen- und Halboffenlandschaften (alle)</p> <p>Brutvögel unterschiedlicher Gehölzstrukturen (nur Dohle, Gartenrotschwanz, Kuckuck)</p> <p>Gebäudebrüter (alle)</p> <p>Ubiquitäre Vogelarten (alle)</p>
kvM 3	<p>Vermeidung der spontanen Wiederbesiedelung des geräumten Baufeldes</p> <p>Wenn nach der Baufeldräumung bzw. im weiteren Bauablauf Unterbrechungen im geplanten Bauablauf eintreten, ist es nicht auszuschließen, dass sich einige Arten zwischenzeitlich im Baufeld ansiedeln. Dies trifft besonders für Bodenbrüter des Offenlandes zu. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden unter fachlicher Begleitung der Umweltbaubegleitung (UBB) aktive Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen seinen Niststandort anlegt.</p> <p>Vergrämungsmaßnahmen sind nur innerhalb des Baufeldes (sowie der Baustraßen und Zufahrten) durchzuführen, da die Scheuchwirkungen der Maßnahme über das Baufeld hinausstrahlen. Durch akustische und optische Signale werden potenzielle Brutvögel aus den Bauflächen auch bei Bauunterbrechungen ferngehalten.</p>	<p>Brutvögel der Offen- und Halboffenlandschaften (alle)</p>
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)		
CEF 1	<p>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust geeigneter Gebäudequartiere</p> <p><i>(Optionalmaßnahme für den Fall, dass im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbegebietes bestehende Gebäude abgerissen werden)</i></p> <p>Für Fledermäuse mit Gebäudequartieren sind bei Abriss von Gebäuden mit einem offensichtlichen Quartierstättenpotenzial neue Quartierstandorte bereitzustellen.</p> <p>Der Gesamtbedarf an Ersatzquartieren wird während der Vorkontrolle (kvM 1) durch den Fachgutachter festgelegt. Gehen wochenstubengeeignete Gebäudequartiere verloren, beträgt das Ausgleichsverhältnis 1 : 3. Es ist bekannt, dass nicht alle Quartierkästen durch Fledermäuse angenommen werden. Damit begründet sich das Ausgleichsverhältnis zugunsten der Quartierhilfen. Ersatzquartiere sind im räumlichen Umfeld (< 1 km Entfernung) und vor Beendigung der Winterruhe anzubringen.</p> <p>Für Tagesverstecke bzw. Balzquartiere ohne Funktion als Wochenstube- und/oder Winterquartier ist in der Regel kein Ersatz erforderlich.</p> <p>Um die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten langfristig zu sichern, werden die Fledermauskästen an geeigneten, in räumlichem Kontakt zu Jagd- und Leitstrukturen stehenden Gebäuden angebracht. Die Quartierhilfen sind als solche rechtlich zu sichern. Mit den Eigentümern der Gebäude ist eine entsprechende Vereinbarung darüber zu erzielen. Störungen im Zuge des Gebäudeerhalts (u. a. Fassadenanierungen) sind rechtzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Quartierkammern weisen unterschiedliche Eigenschaften auf und sind daher für eine Vielzahl von Fledermausarten als Lebensraumstrukturen geeignet (u. a. Bartfledermäuse, Zwergfledermaus). Eine Aneinanderreihung von Quartierkammern ist durch eine seitliche Aussparung mit Sollbruchstelle möglich. Auch geeignet sind sogenannte</p>	<p>Fledermäuse (alle)</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>Fledermaus-Universal-Sommerquartiere. Fledermaus-Wandschalen eignen sich zur Erhaltung bestehender Kolonien und Schaffung neuer Quartiere. Die Fledermaus-Wandschalen können als Sommerverstecke eingesetzt werden oder bei Wahl eines frostsicheren, feuchten Bereiches (u. a. Keller, Stollen) auch als Versteck in einem Winterquartier dienen (u. a. für Zwerg-, Bart- und Mopsfledermäuse als Tagesversteck geeignet). Auch geeignet sind sog. Fledermaus-Wandsysteme. Im Zuge von Sanierungs- oder Neubauarbeiten bieten sich Fledermaus-Ganzjahres-Einbauquartiere an. Die Einbausteine eignen sich durch ihre spezielle Isolierung sowohl im Winter wie auch im Sommer als Quartier für gebäudebewohnende Fledermausarten.</p> <p>Die Kompensation ist unter Einbeziehung eines Fledermauskundlers im Voraus mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die artgerechte Ausführung ist zu überprüfen.</p>	
CEF 2	<p>Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Gebäudebrüter <i>(Optionalmaßnahme für den Fall, dass im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbegebietes bestehende Gebäude abgerissen werden)</i></p> <p>Für die Gebäudebrüter (Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter) sind nach Absprache mit der Fachbehörde vor Baubeginn Nisthilfen aufzuhängen. Die Anzahl dieser künstlichen Bruthöhlen orientiert sich an der Anzahl der durch den Abriss von Gebäuden betroffenen Bruthöhlen. Für jeden festgestellten und durch Gebäudeabriss betroffenen Höhlenstandort sind im räumlichen und funktionalen Zusammenhang, 3 künstliche Nisthilfen anzubringen. Diese sind für die Dauer von 10 Jahren zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen. Die Nisthilfen sind als solche rechtlich zu sichern. Mit den Eigentümern der Gebäude ist eine entsprechende Vereinbarung darüber zu erzielen. Die Maßnahme ist vor Beginn der Abrissarbeiten durchzuführen.</p>	<p>Brutvögel unterschiedlicher Gehölzstrukturen (nur Dohle) Ubiquitäre Vogelarten (nur ubiquitäre Gebäudebrüter)</p>

6 Zusammenfassung

Die Stadt Coswig beabsichtigt, einen Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Neusörnewitz Cliebener Straße aufzustellen, um den Bestand städtebaulich zu ordnen und Erweiterungen zu ermöglichen. Das Vorhaben unterliegt den artenschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV lit. a) der FFH-RL sowie alle nach der VSchRL geschützten europäischen Vogelarten durchgeführt. Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen. Die Prüfung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Bezug auf Pflanzenarten des Anhangs IV ist damit gegenstandslos.

Die Prüfung erfolgt hinsichtlich folgender Verbotstatbestände:

- Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung der Arten oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Im Ergebnis der Relevanzprüfung ist für 14 Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL sowie für 42 Vogelarten ein Vorkommen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 67 nachgewiesen bzw. aufgrund der Habitatansprüche möglich. Für diese Arten erfolgt im Rahmen der Konfliktanalyse eine detaillierte Betrachtung aller wahrscheinlichen Betroffenheiten sowie bei Bedarf die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung / zum Schutz der geschützten Arten (kvM) sowie durch entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) wird ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf alle europäisch geschützten Arten verhindert.

Es kann sichergestellt werden, dass die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Raumes für die betrachteten Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL gewahrt bleibt.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Gesetze, Richtlinien, Erlasse und Urteile

BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.

BUNDESREGIERUNG (2007): Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Deutscher Bundestag Drucksache 16/5100 6. Wahlperiode. 25.04.2007. Elektronische Vorab-Fassung einschließlich Begründung.

BVERWG 9 A 14.07 (BUNDESVERWALTUNGSGERICHT): Urteil zum Planfeststellungsbeschluss vom 2. Januar 2007 für den Bau einer Autobahn-Nordumgehung von Bad Oeynhausen. Verkündet am 09.07.2008.

BVERWG 9 A 20.08 (BUNDESVERWALTUNGSGERICHT): Urteil zum Neubau der Autobahn 44 (A 44) von der Anschlussstelle Universitätsstraße bis ca. 510 m östlich der Schattbachstraße im Stadtgebiet von Bochum. Verkündet am 09.06.2010.

BVERWG 9 A 5.08 (BUNDESVERWALTUNGSGERICHT): Urteil zum Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 44 Kassel - Herleshausen im Teilabschnitt Anschlussstelle Hessisch Lichtenau-Ost bis Hasselbach (VKE 32). Verkündet am 14.04.2010.

BVERWG 9 A 4.13 (BUNDESVERWALTUNGSGERICHT): Urteil zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N). Verkündet am 08.01.2014.

EUARTSCHV / EG-VO-A – EUROPÄISCHE ARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 9. Dezember 1996 (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 750/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013 (ABl. L 212 vom 17.8.2013) geändert worden ist.

FFH-RL – FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42 vom 08.11.1997), angepasst durch den Beschluss 95/1/EG vom 01.01.1995, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158/193 vom 10.06.2013).

VSCHRL (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), VSchRL - Vogelschutzrichtlinie.

7.2 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (HRSG.) (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes - Nichtsperrlingsvögel. 2. vollst. überarb. Auflage. Aula-Verlag/Wiebelsheim.

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (HRSG.) (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. 2. vollst. überarb. Auflage. Aula-Verlag/Wiebelsheim.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Steckbriefe und Verbreitungskarten. Digital abgerufen unter dem Link: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> am 15.08.2019.
- BMUB – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes - häufig gestellte Fragen. Digital abgerufen unter dem Link: http://www.bmub.bund.de/service/buergerforum/haeufige-fragen-faq/faq-detailansicht/?no_cache=1&tx_irfaq_pi1%5bcats%5d=55 am 20.07.2017.
- BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten zum LBP-Leitfaden. F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR erarbeitet durch Smeets & Damaschek, Bosch & Partner, FÖA Landschaftsplanung und Dr. Gassner. Oktober 2008. Bonn.
- BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004): *Pipistrellus nathusii* (KEYSERLING & BLASIUS, 1839). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- BOYE, P. & H. MEINIG (2004): *Barbastella barbastellus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- BOYE, P. (2004): *Eptesicus nilssonii* (KEYSERLING & BLASIUS, 1839). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- BOYE, P. (2004a): *Myotis mystacinus* (KUHLE, 1817). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- BOYE, P. (2004b): *Vespertilio murinus* (LINNAEUS, 1758). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- BOYE, P., DENSE, C. & U. RAHMEL (2004): *Myotis brandtii* (EVERSMANN, 1845). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie

in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.

- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 146 Seiten.
- CEREMA – CENTRE D’ETUDES ET D’EXPERTISE SUR LES RISQUES, L’ENVIRONNEMENT, LA MOBILITÉ ET L’AMÉNAGEMENT (2016): Chiroptères et infrastructures de transport. Guide méthodologique.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (Biologie, Kennzeichen, Gefährdung). Kosmos.
- DIETZ, M. & P. BOYE (2004): *Myotis daubentonii* (KUHLE, 1817). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats` Directive 92/43/EEC (FINAL VERSION, Februar 2007). - Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- FISCHER, U. & T. SOBCZYK (2001): Rote Liste Schwärmer. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2001. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Dresden.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag/Eching.
- FÜNFSTÜCK, H.-J., EBERT, A. & I. WEIß (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands. Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ - Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen bearbeitet von KIFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie.
- GASSNER, WINKELBRANDT & BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. C.F. Müller Verlag, Heidelberg.
- GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera). - In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn-Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M BAUER (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 1 - 14 – III. Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Deutscher Rat für Vogelschutz, Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.). Berichte zum Vogelschutz. Heft Nr. 52, 2015.
- HAUER, S., ANSORGE, H. & U. ZÖPHEL (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

- KAIPF, I. & A. TRUBE (2007): Fledermausarten und ihre Lichtempfindlichkeit. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz. LNV-Info 12/2017.
- KIEFER, A. & P. BOYE (2004a): *Plecotus auritus* (LINNAEUS, 1758). In: Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- KIEFER, A. & P. BOYE (2004b): *Plecotus austriacus* (J. B. FISCHER, 1829). IN: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- KLAUSNITZER, B. (1995): Rote Liste Blatthorn- und Hirschkäfer. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 5/1995. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Dresden.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN. (2008b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1). Bonn-Bad-Godesberg: 231 – 256.
- LANA - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Entwurf der gemeinsamen Arbeitsgruppe der LANA-Fachausschüsse Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht.
- LANA - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand 13.03.2009.
- LANA - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ überarbeitet (Stand: 19.11.2010).
- LANA & BMU (LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG & BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel. 85. S + Anlagen.
- LEWANZIK, D. & C. C. VOIGT (2016): Transition from conventional to light-emitting diode street lighting changes activity of urban bats. *Journal of Applied Ecology*, 2016.
- LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017c): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Digital abgerufen unter dem Link: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm> am 03.02.2017.
- LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017a): Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Stand: 12.05.2017).

Digital bereitgestellt unter Arbeitshilfen Artenschutz, Link: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>

LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2017b): Tabelle: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017). Digital bereitgestellt unter Arbeitshilfen Artenschutz, Link: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>.

LÜTTMANN, DR. J., FUHRMANN, M., FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG, KERTH, DR. G. & DR. B. SIEMERS (2009): Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie. Gutachten. Forschungsbericht FE-NR. 02.0256/2004/LR im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Unveröffentlichter Entwurf mit Stand April 2009.

LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Spannungsfeld zwischen rechtlicher Norm und praktischer Umsetzung. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 39 (8): 236-242.

MEINIG, H. & P. BOYE (2004a): *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.

MEINIG, H.; BOYE, P., HUTTERER R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, Heft 70 (1). Bonn-Bad-Godesberg: 115-153.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.

RASSMUS, J., C. HERDEN, I. JENSEN, H. RECK & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Schriftenreihe Angewandte Landschaftsökologie 51.

REDEKER SELLNER DAHS (2017): Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes BT-Drucksache 18/11939 am 17. Mai 2017 - Stellungnahme von Dr. Frank Fellenberg, LL.M. (Cambridge) Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Berlin 12.05.2017.

REINHARDT, R. & R. BOLZ (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010). In: BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, Heft 70 (3). Bonn-Bad-Godesberg: 167 – 194.

REINHARDT, R. (2007b): Rote Liste Tagfalter Sachsens. *Naturschutz und Landespflege*. Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. 32 S.

- RENNWALD, E., SOBCZYK T. & A. HOFMANN (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. Stand Dezember 2007 (geringfügig ergänzt Dezember 2010). In: BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (3). Bonn-Bad-Godesberg: 243 – 283.
- ROSENAU, S. & P. BOYE (2004): *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774). In: Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHAUB, A.; OSTWALD, J. & B. M. SIEMERS (2008): Foraging bats avoid noise. *Journal of Experimental Biology* 211, 3174-3180 (2008).
- SIEMERS, B.M. & A. SCHAUB (2011): Hunting at the highway: traffic noise reduces foraging efficiency in acoustic predators. *Proceedings of the Royal Society B* 278, 1646-1652 (2011).
- SIMON, M. & P. BOYE (2004): *Myotis myotis* (BORKHAUSEN, 1797). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- SMUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2006a): Urteil des EuGH vom 10.01.2006 - vorläufige Verfahrenshinweise. Erlass vom 27.02.2006.
- SMUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2006b): Urteil des EuGH vom 10.01.2006 - vorläufige Verfahrenshinweise. Erlass vom 25.07.2006.
- SMUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2007): Ergänzung zum Erlass vom 27.02.2006 und zum Erlass vom 25.07.2006 zum Vollzug des europäischen Gebiets- und Artenschutzes. Erlass vom 05.02.2007.
- SMWA – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2009): Hinweise zum Artenschutzrecht. Erlass vom 09.12.2009.
- STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H. & J. ULBRICHT (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 656 S.
- STONE, E. L., JONES, G. & S. HARRIS (2009): Street lighting disturbs commuting bats.
- STONE, E.L. (2013): Bats and Lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Mugler-Verlag, Raddolfzell.

TLUG – THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artensteckbriefe Thüringen 2009. Digital abgerufen am 30.07.2012 unter dem Link: http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/artenschutz/.

TRAPPMANN, C. & P. BOYE (2004): *Myotis nattereri* (KUHLE, 1817). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.

ZÖPHEL, U., TRAPP, H., & DR. R. WARNKE-GRÜTTNER (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. Kurzfassung (Dezember 2015). Version 1.0. Hrsg LfULG - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

7.3 Gutachten und Planungen

NSI – AG NATURSCHUTZINSTITUT REGION DRESDEN E.V. (2014a): S 84 Neubau Niederwartha-Meißen 3. BA, Avifaunistisches Sondergutachten. Dresden, Oktober 2014.

NSI – AG NATURSCHUTZINSTITUT REGION DRESDEN E.V. (2014b): S 84 Neubau Niederwartha-Meißen 3. BA, Faunistisches Sondergutachten Reptilien, insbesondere Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Dresden, Oktober 2014.

NSI – AG NATURSCHUTZINSTITUT REGION DRESDEN E.V. (2019): Übersichtsbegehungen Avifauna und Zauneidechse Coswig – Cliebener Straße. Dresden. Zwischenstand 12.09.2019.

NSI – AG NATURSCHUTZINSTITUT REGION DRESDEN E.V. (2020): Zwischenergebnis der avifaunistischen Kartierung im Zuge der „Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnnewitz Cliebener Straße““. Mündliche Mitteilung durch Herrn Dr. Schimkat vom 26.05.2020.

SCHMIDT, C. (2014): Faunistische Sonderuntersuchung Fledermäuse im Rahmen der Planung des Neubaus der S 84 Niederwartha – Meißen, 3. Bauabschnitt. Niesky, Oktober 2014.

8 Anhang

8.1 Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

8.1.1 Ausschluss nicht prüfrelevanter Arten / Artengruppen

Im Rahmen der projektspezifischen Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums wird untersucht, für welche Arten ein Vorkommen im Geltungsbereich des B-Plans grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Die Abschichtung erfolgt nach folgenden Kriterien (LFULG 2017c):

- Art entsprechend den Roten Listen Sachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend;
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen oder
- Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter z. B. nach Mooren, Wäldern, Magerrasen).

Trifft keines der drei Filterkriterien für die jeweilige Art zu, ist deren weiterführende Betrachtung im Rahmen der Relevanztabelle (vgl. Kapitel 8.1.2) notwendig. In der nachfolgenden Tabelle 8 werden die nicht prüfrelevanten Arten zusammengestellt:

Tabelle 8: Ausschluss nicht prüfrelevanter Arten gemäß LFULG 2017c

Artengruppe	Arten, für die eine potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können
Kriterium 1: Art entsprechend den Roten Listen Sachsens ausgestorben / verschollen, nicht vorkommend	
Europäisch geschützte Vogelarten	Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>), Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i> , syn. <i>Bonasa bonasia</i>), Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>), Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)
Kriterium 2: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen (kein Nachweis im Messtischblatt 4847)	
Säuger (ohne Fledermäuse)	Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>), Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>), Luchs (<i>Lynx lynx</i>), Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>), Wolf (<i>Canis lupus</i>)
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>), Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcathoe</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)
Reptilien	Würfelnatter (<i>Natrix tessellata</i>)
Farn- und Samenpflanzen	Gelber Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>),
Europäisch geschützte Vogelarten	Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>), Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>), Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>), Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>), Karmingimpel (<i>Carpodacus erythrinus</i>), Kleiralle (<i>Porzana parva</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>), Rot-schenkel (<i>Tringa totanus</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>), Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>), Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>), Würgfalke (<i>Falco cherrug</i>), Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>), Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)

Artengruppe	Arten, für die eine potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können
-------------	---

Kriterium 3: Lebensraum-Grobfilter: Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend



Abbildung 9: Schematische Darstellung der Biotoptypen im Umfeld des Vorhabens

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnwitz Cliebener Straße“ wird im Norden und Nordosten vor allem durch die bestehenden Gewerbestandorte geprägt, in die Abstandsflächen mit Gehölzen und artenarme, intensiv genutzte Grünländer eingestreut sind. Im Nordwesten ragt ein auf einer ehemaligen Deponie stockendes Feldgehölz bis in das B-Plan-Gebiet hinein. Die südlichen Bereiche Geltungsbereiches werden von ausgeräumten Ackerflächen eingenommen. Entlang der Grenzlinien zu den Gewerbestandorten verlaufen oftmals Hecken und Baumreihen.

Geschlossene Waldbestände, Gewässer, Feuchtbiotope (z. B. Sümpfe, Moore), Heiden, Magerrasen sowie Höhlen, Fels- und Offenbodenbiotope sind innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 67 nicht vorhanden.

Säuger (ohne Fledermäuse)	Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Amphibien	Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)
Libellen	Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)

Artengruppe	Arten, für die eine potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können
Schmetterlinge	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>), Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris teleius</i>)
Käfer	Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus billineatus</i>)
Farn- und Samenpflanzen	Braungrüner Strichfarn (<i>Asplenium adnigrum</i>), Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>), Prächtiger Dünnpfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>), Scheidenblütgras (<i>Coleanthus subtilis</i>), Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)
Einzel abprüfende europäisch geschützte Vogelarten	Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>) (nur Brutvogel), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Moorente (<i>Aythya nyroca</i>), Purpurreiher (<i>Ardea purpurea</i>), Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>), Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>), Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>), Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>), Stelzenläufer (<i>Himantopus himantopus</i>), Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>), Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>), Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>), Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)
Einzel abprüfende Rastvögel größerer Gewässer / Äcker	Spießente (<i>Anas acuta</i>)
Ubiquitäre Vogelarten	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Bartmeise (<i>Panurus biarmicus</i>), Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>), Blässlralle (<i>Fulica atra</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kolbenente (<i>Netta rufina</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>), Pfeifente (<i>Anas penelope</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>), Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Steppenmöwe (<i>Larus cachinnans</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)

8.1.2 Prüfrelevante Arten / Artengruppen

Die Prüfung im Rahmen der Relevanztabellen (vgl. nachfolgende Tabelle 9) filtert diejenigen Arten heraus, welche zwar im räumlichen Umfeld vorkommen (können), jedoch das Eintreten eines Verbotstatbestandes aufgrund einer geringen vorhabensspezifischen Wirkungsempfindlichkeit für sie begründet ausgeschlossen werden kann (i. d. R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Tabelle 9: Potenziell vorkommende bzw. nachgewiesene Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhang I der VSchRL sowie Vogelarten mit Rote Liste Status im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Begründung Ausschluss
Fledermäuse (SCHMIDT 2014)									
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S (FFH-IV)	V	V	unzureichend	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung, Offenland, Gewässer Aktionsraum bis 10 km um Quartier, bei Wanderungen bis 100 km pro Nacht	Nachweis 2014 innerhalb des UG	ja	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S (FFH-IV)	V	V	günstig	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung Aktionsraum bis 3 km um Quartier	Nachweis 2014 (Langohr indet.) ca. 300 m außerhalb UG	ja	-
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	S (FFH-IV)	G	3	unzureichend	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung Aktionsraum 1-12 km um Quartier	Nachweis 2014 ca. 250 m außerhalb UG	ja	-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S (FFH-IV)	-	V	günstig	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung, Offenland, Gewässer Aktionsraum bis 1,5 km um Quartier, vereinzelt auch mehr	Nachweis 2014 ca. 290 m außerhalb UG	ja	-
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	S (FFH-IV)	2	2	unzureichend	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung, Offenland, Gewässer Aktionsraum bis 5,5 km um Quartier	Nachweis 2014 (Langohr indet.) ca. 300 m außerhalb UG	ja	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	S (FFH-IV)	V	3	unzureichend	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung Aktionsraum bis 100 km ²	Nachweis 2014 (Bartfledermaus indet.) ca. 270 m außerhalb UG	ja	-

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Begründung Ausschluss
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	V	3	günstig	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung, Offenland Aktionsraum bis 30 km um Quartier, vereinzelt auch über 100 km	Nachweis 2014 ca. 50 m außerhalb UG	ja	-
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S (FFH-IV)	V	2	unzureichend	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung, Gewässer Aktionsraum bis 600 m vom Quartier	Nachweis 2014 (Bartfledermaus indet.) ca. 270 m außerhalb UG	ja	-
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	2	2	unzureichend	Wald Aktionsraum 600 m bis 15 km	Nachweis 2014 ca. 900 m außerhalb des UG	ja	-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	S (FFH-IV)	D	3	unzureichend	Gewässer, Wald, Feldgehölz, Siedlung Aktionsraum bis 2 km um Quartier	Nachweis 2014 (Pipistrellus indet.) ca. 1.000 m vom UG entfernt	ja	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	S (FFH-IV)	G	2	unzureichend	Wald, Gewässer, Offenland, Siedlung Aktionsraum 8-10 km um Quartier	nein	nein	Die Nordfledermaus kommt in walddreichen Gebieten mit eingestreuten Freiflächen und Gewässern vor. Sie jagt in Wäldern unterschiedlichen Typs, an Gewässern und regelmäßig auch in Ortschaften an Straßenlaternen. Die Sommerquartiere befinden sich überwiegend in Spalten in und an Gebäuden, z. B. hinter Hausverkleidungen, Fensterläden oder im Firstbereich des Daches. Als Winterquartier werden meist trockene unterirdische Verstecke (Bergwerke, Bunker, Höhlen) gewählt (BOYE 2004, TLUG 2009). Die Siedlungsbereiche des UG weisen keine Habitataignung für die Nordfledermaus auf. Im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen wurde die Art nicht nachgewiesen (SCHMIDT 2014). Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.

Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Begründung Ausschluss
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S (FFH-IV)	-	3	unzureichend	Wald, Gewässer, Offenland Aktionsraum bis 6,5 km um Quartier	Nachweis 2014 ca. 140 m außerhalb des UG	ja	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	S (FFH-IV)	-	-	günstig	Gewässer, Offenland, Wald, Feldgehölz Aktionsraum bis 8 km um Quartier	Nachweis 2014 ca. 300 m außerhalb des UG	ja	-
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	S (FFH-IV)	D	3	unzureichend	Gewässer, Offenland, Siedlung Aktionsraum durchschnittl. 1,5 km um Quartier	Nachweis 2014 ca. 1.800 m außerhalb des UG	ja	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S (FFH-IV)	-	V	günstig	Gewässer, Offenland, Wald, Feldgehölz, Siedlung Aktionsraum bis 2 km um Quartier	Nachweis 2014 ca. 290 m außerhalb des UG	ja	-
Reptilien (LFULG 2017, NSI 2019)									
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	S (FFH-IV)	3	2	unzureichend	Sommerhabitat: Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken Winterhabitat: Offenland Aktionsradius bis etwa 480 m.	nein	nein	Die Art bevorzugt heterogene Vegetationsstrukturen mit kleinflächig verzahntem Biotopmosaik sowie wärmespeicherndem Substrat in Form von Felsen, Gesteinshalden, Sandböden, Mauern oder Totholz. Derartige Habitatstrukturen sind im Geltungsbereich des B-Planes nicht vorhanden. Zudem konnte die Art im Rahmen der faunistischen Erfassungen (NSI 2014b) nicht nachgewiesen werden. Es liegt lediglich ein Altnachweis aus dem Jahr 2011 vom nördlichen Randbereich der Ortslage Sörnwitz vor (LFULG 2017). Dieser befindet sich in einer Entfernung von mind. 1,1 km vom Geltungsbereich des B-Planes entfernt. Aufgrund der geringen Aktionsdistanzen (max. 480 m) kann ein Einwandern in das Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Begründung Ausschluss
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	S (FFH-IV)	V	3	unzureichend	Sommerhabitat (Fortpflanzungsstätte / Sonnenplätze): Offenland Winterhabitat: Offenland Aktionsradius bis 300 m (max. 4 km).	nein	nein	Die im zentralen Bereich der Gewerbefläche Köhlerstraße 1-3 vorhandenen Aufschüttungen aus Bauschutt bzw.- Baumaterialien stellen grundsätzlich für Zauneidechsen geeignete Habitate dar (vgl. Foto 12). Aufgrund der Lage der Aufschüttungen und der offenen Bereiche inmitten des Betriebsgeländes ist jedoch ein Vorkommen der Zauneidechse unwahrscheinlich. Die potenziell geeigneten Habitate werden umschlossen von Gebäuden und Verkehrsflächen im Norden und Osten, von intensiv genutzten Ackerflächen im Süden und von den Waldbeständen im Bereich der ehemaligen Deponie im Westen, sodass ein Einwandern der Zauneidechse unwahrscheinlich ist (NSI 2019). Weiterhin liegen keine Altnachweise aus dem Geltungsbereich des B-Planes vor. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Schmetterlinge									
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	S (FFH-IV)	-	2	günstig	Biotopanspruch: Offenland, Gewässer Raupenhabitat: Weidenröschenarten, Nachtkerze.	nein	nein	Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers ist oligophag an Wirtspflanzen der Familie Onagraceae gebunden. Im Zuge der Vorortbegehungen wurden keine Vorkommen von Weidenröschen oder Nachtkerzen gefunden. Vorkommen der Art innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes sind daher nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Begründung Ausschluss
Käfer									
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	2	2	unzureichend	Wald, Feldgehölze / Hecken	potenziell möglich	nein	Der Eremit bevorzugt besonnte, alte, brüchige Laubbäume, insbesondere Eichen, Linden und alte Obstgehölze. Der einzige Altbaum mit Habitatpotenzial für die Art ist die Stiel-Eiche an der südöstlichen Ecke der vorhandenen Gartengrundstücke. Dieses Gehölz wird im Zuge des GOP zum geplanten B-Plan als zu erhaltender, wertvoller Gehölzbestand ausgewiesen. Eine Fällung oder sonstige Beschädigung ist somit ausgeschlossen. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Brutvögel der Offen- und Halboffenlandschaften (NSI 2014a, NSI 2019)									
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		siehe Konfliktblätter (vgl. Kap. 5.3.2)		(Halb-)Offenland		Nachweise 2014 im Umfeld des UG (Bluthänfling, Feldlerche, Neuntöter, Nachweis 2019 (Braunkehlchen), Nachweis 2020 (Bluthänfling)		ja	-
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Grauammer (<i>Miliaria calandra</i> (syn. <i>Emberiza calandra</i>)), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>) (Nahrungsgast), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		siehe Konfliktblätter (vgl. Kap. 5.3.2)		(Halb-)Offenland		nein		nein	Durch das avifaunistische Sondergutachten (NSI DRESDEN 2014a) wurden trotz flächendeckenden halbquantitativen Kartierungen aller Brutvogelarten sowie Revierkartierung der wertgebenden Vogelarten keine Hinweise auf die Arten erbracht, sodass ein Vorkommen im Planungsraum mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit der Arten ist ausgeschlossen.

Deutscher Art-name	Wissenschaftli-cher Artname	Schutzsta-tus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhal-tungs-zustand SN	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Beeinträch-tigungen durch Vor-haben mög-lich	Begründung Ausschluss
Brutvögel unterschiedlicher Gehölzstrukturen (Waldränder, Feldgehölze, Baumgruppen, sonstige Gehölzstrukturen – auch in Siedlungslagen) (NSI 2014a, NSI 2019)									
Dohle (<i>Corvus monedula</i> (<i>Coloeus monedula</i>)), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)		siehe Konfliktblätter (vgl. Kap. 5.3.2)				Offenland, Feldgehölze / Hecken, Siedlungen, Wald	Nachweise 2014 im Umfeld des Vorhabens	ja	-
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B (Eur-Vog)	3	3	unzu-reichend	Wald, Offenland	nein	nein	Der Baumpieper hat sein Hauptvorkommen in offenen bis halboffenen Landschaften mit einzeln oder locker stehenden Bäumen, die als Singwarte dienen. Eine nicht zu dichte jedoch reich strukturierte Krautschicht ist für die Nahrungs-suche wichtig und dient auch als Neststandort. Da durch das avifaunistische Sondergutachten (NSI DRESDEN 2014a) keine Artnachweise des Baumpiepers erbracht wurden, kann eine Besiedlung ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Gebäudebrüter (NSI 2014a, NSI 2019)									
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i> (<i>Syn. Delichon urbica</i>)), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		B (Eur-Vog)	3	3	unzu-reichend	Offenland, Siedlungen	Nachweise 2014 im Umfeld des Vorhabens (beide), Nachweis 2019 (Rauchschwalbe)	ja	-

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Begründung Ausschluss
Greifvögel und sonstige Nahrungsgäste (NSI 2014a, NSI 2019)									
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		siehe Konfliktblätter (vgl. Kap. 5.3.2)				Wald, Offenland, Feldgehölze / Hecken, (Gewässer)	Nachweise 2014 im Umfeld des Vorhabens (alle), Nachweis 2019 im UG (Turmfalke)	nein	Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 67 weist eine ausschließliche Eignung als Nahrungshabitat für Greifvögel und sonstige Nahrungsgäste auf. Dabei handelt es sich um keine obligaten Nahrungshabitate, sodass durch Inanspruchnahme und Störung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten abzuleiten sind. Keine Eignung für Greifvogel-Horststandorte aufgrund der Nähe zur Bebauung und damit verbundenen Störwirkungen. Horststandorte des Weißstorches konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Eine Betroffenheit der Arten ist ausgeschlossen.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	S (EG-VO-A)	-	-	günstig	Wald, Feldgehölze/Hecken, Gewässer	nein	nein	Der Habicht besiedelt Altholzbestände in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern sowie deren Waldrandzonen. Zudem werden junge Moorbirkenwälder, Feldgehölze, kleine Waldstücke und locker bebaute Stadtbereiche besiedelt, sofern diese in nahrungsreichen Revieren liegen. Die Feld- und Siedlungsgehölze im Untersuchungsraum weisen demnach grundsätzlich eine Habitateignung für den Habicht auf. Diese Strukturen waren Bestandteil der avifaunistischen Sonderuntersuchung (NSI DRESDEN 2014a). Da trotz flächendeckenden halbquantitativen Kartierungen aller Brutvogelarten sowie Revierkartierung der wertgebenden Vogelarten keine Hinweise auf den Habicht erbracht werden konnten, ist ein Vorkommen im Planungsraum auszuschließen. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Schutzstatus: B - besonders geschützt, S - streng geschützt; FFH-II - Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV - Anhang IV FFH-Richtlinie; Eur-Vog - Europäische Vogelart, BArt-3 - Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 3; EG-VO-A - EG-Artenschutzverordnung, Anhang A RL D - Rote Liste Deutschland, RL SN – Rote Liste Sachsen: 0 - Ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen; R - extrem selten; nB - nicht bewertet									

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL SN	Erhaltungszustand SN	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Begründung Ausschluss
Säugetiere:	RL D - Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2008), RL SN – Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)								
Reptilien:	RL D - Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2008b), RL SN – Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)								
Schmetterlinge:	RL D - Rote Liste Deutschland (REINHARDT & BOLZ 2008, RENNWALD et al. 2007), RL SN – Rote Liste Sachsen (REINHARDT 2007b, FISCHER & SOBCYK 2001)								
Käfer:	RL D - Rote Liste Deutschland (GEISER 1998), RL SN – Rote Liste Sachsen (KLAUSNITZER 1995)								
Vögel:	RL D - Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), RL SN – Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)								
Erhaltungszustand gemäß LFULG (2017a): Tabelle Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0									
Erhaltungszustand und Lebensraumkomplexe nach LFULG (2017b): Tabelle Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0									

Tabelle 10: Nachgewiesene vorkommende ubiquitäre Vogelarten (Gildenprüfung) sowie deren mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben

Geprüfte Gilde	Artnachweise im Untersuchungsgebiet (NSI 2014a, NSI 2019)	Gebietsnutzung	Betroffenheit möglich	Ausschlussgründe für die Gilde
Frei- und Bodenbrüter verschiedener Gehölzstrukturen (u. a. Waldrandbiotope, Baumgruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsch, Siedlungsgehölze, Ufergehölze, Wälder)	<p>Aaskrähe (Nebelkrähe, Rabenkrähe), Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp</p> <p>Folgende Arten wurden im UG nicht nachgewiesen und werden daher nicht weiter betrachtet: Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grauschnäpper, Grünlaubsänger, Haubenmeise, Hohлтаube, Kernbeißer, Kleiber, Kleinspecht, Misteldrossel, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sprosser, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen</p>	Nachweise 2014 im Umfeld des Geltungsbereiches (alle), Nachweise 2019 (Blaumeise, Elster, Feldsperling, Nachtigall, Stieglitz), Nachweis 2020 (Dorngrasmücke)	ja	-
Gebäudebrüter (Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter) (Gebäudebrüter)	Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Straßentaube	Nachweise 2014 im Umfeld des Geltungsbereiches (alle), Nachweise 2019 (Hausrotschwanz, Haussperling)	ja	-
Brutvögel der offenen und halboffenen Landschaften	<p>Schafstelze, Sumpfrohrsänger</p> <p>Folgende Arten wurden im UG nicht nachgewiesen und werden daher nicht weiter betrachtet: Fasan, Schwarzkehlchen, Wachtel</p>	Nachweise 2014 im Umfeld des Geltungsbereiches (alle), Nachweise 2020 (Schafstelze)	ja	-